

Ullrich Junker

# Die alte Kapelle Sankt Katharina zu Hörsum



© Ullrich Junker  
Mörikestr.16  
D 88285 Bodnegg

Im Februar 2013



Südseite der ehemaligen Kapelle St. Katharina



## Vorwort

Schöne Erinnerungen an die Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, die Geburtstage, Konfirmationen, die goldene Hochzeit der Großeltern und nicht zu vergessen das Schlachtfest, meistens in der Vorweihnachtszeit, veranlaßten mich Näheres über dieses alte Haus, in dem ich geboren wurde, zu erforschen. Stolz führte unser Großvater, Heinrich Bönig, uns Großkinder in den als Keller genutzten Raum mit dem Kreuzgewölbe und erklärte, uns, daß in diesem Raum früher Kirche gehalten wurde, bevor 1833 die neue Kirche am südlichen Hange des Reißel gebaut wurde.

Mein Großvater, Heinrich Bönig, ist eigentlich gar nicht aus dem „Uilenneste“, eine „Uile“ ist er erst durch die langen Jahre geworden. Es sind derer fast 90 Jahre in Hörsum geworden.

Sein Vater stammte aus Sehlde bei Elze. Heinrich Bönig wurde am 24.06.1896 in Sehlde geboren. Als Heinrich sechs Jahre alt war, zogen seine Eltern nach Hörsum, wo sein Vater das Amt des Gemeindedieners und auch das Amt des Totengräbers übernahm. Eine schwere Aufgabe für den alten Wilhelm Bönig. Beim Dreschen hatte er, so um 1879, ein Bein eingebüßt, Im Gegensatz zu heute mußte man damals ohne jegliche Unterstützung sehen, wie man die Familie durchbrachte. Schon damals mußte unser Großvater Heinrich, seinem Vater beim Ausheben der Gräber, vornehmlich im Winter, wenn die Erde hart gefroren war, zur Seite stehen. Durch die Behinderung des Urgroßvaters mußte Sohn Heinrich bereits als Zwölfjähriger die Glocken läuten, bis er 1917 das Amt des Küsters offiziell übernahm, worauf ab 1927 auch noch die Friedhofstätigkeit bis zum Jahre 1966 folgte. Silvester 1967 hat er nach 50 Jahren Tätigkeit als Küster das letzte Mal das Neue Jahr eingeläutet. Nach 70 Jahren, er hatte ja schon mit dem zwölften Lebensjahr die Glocken läuten müssen, galt es nun Abschied von seinem Geläut zu nehmen.

Nun zurück zur alten Kirche Haus Nr.30.

Dieses Haus wurde 1898 von meiner Ururgroßmutter, der Witwe Justine, Hanne, Dorothea Bönig geb. Meiwerk, damals wohnhaft in Hildesheim, Am Steine N° 9 von dem Anbauer u. Steinhauer August Hennies gekauft. Den Sommer über wohnte die Ururgroßmutter in Hörsum und im Winter in Hildesheim, da ihr die Wohnung dort in der kalten Jahreszeit angenehmer war. Am 29. April 1910 überschrieb die Ururgroßmutter ihrem Enkelsohn Heinrich das Haus. Diese Übergabe war mit einigen Verpflichtungen verbunden. Enkel Heinrich mußte sich verpflichten, seiner Großmutter Wohnrecht auf Lebenszeit, vollständigen Lebensunterhalt, Kost am Tische der Familie oder in der eigenen Stube, freien Arzt und Apotheke, ferner freie Kleidung, Wärme und Licht zu gewähren. Ebenso mußte er seinen Eltern Wohnrecht auf Lebenszeit einräumen. Seinen Geschwistern Johanne, Wilhelmine und Fritz war Heinrich verpflichtet, je 150 Mark, 3 Monate nach dem Tode der Ururgroßmutter auszuzahlen. Eine schwere Last für den jungen Hausbesitzer. Wenige Wochen darauf, am 16. Mai 1910, heiratete Heinrich Bönig Minna Helene Bleckmann aus Everode. Als ein Jahr später vom Nachbarn Funke 2 kleine Grundstücke erworben wurden, ließ Heinrich Bönig seine Frau als Miteigentümerin der Neuerwerbung und des Hauses eintragen. Inzwischen war die Erblässerin im Januar 1911 in der wärmeren Wohnung in Hildesheim, Am Steine 9 im Alter von 02 Jahren verstorben. Heinrich Bönig gebührt große Hochachtung, daß er zu der damaligen Zeit diese Entscheidung fällte, seine Frau an seinem Besitz auch amtlich teilhaben zu lassen. Heute ist das Haus im Besitz von Frau Else Haberlandt, die schon zu Lebzeiten des Großvaters in diesem Hause wohnte.

Nur wenigen der älteren Hörsumer dürfte heute die alte Kapelle noch bekannt sein. Früher haben die Hörsumer Lehrer im Rahmen der Heimatkunde den Schülern dieses alte Zeugnis der

Ortsgeschichte gezeigt. Nach Auflösung der Hörsumer Schule ist das alte Gebäude in Vergessenheit geraten.

Um dem Leser einen kleinen Einblick in die alte Schreibschrift zu geben, wurden in diesen Text 3 gut lesbare Schriftstücke aus dem Jahre 1722 als Verkleinerung aufgenommen. Die Originalgröße dieser Schriftstücke entspricht dem Folioformat.

Bei den Abschriften der Urkunden bzw. Textabschnitte aus diesen, habe ich mich bemüht den Text wortgetreu wiederzugeben.

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß sich die Hörsumer ihrer alten Kapelle wieder besinnen.

Herzlich gedankt sei hiermit Herrn Freiherr von Cramm in Brüggen (dem Nachfahren der Patronatsfamilie von Steinberg bzw. von Cramm und Stifter der Hörsumer Kirche), Herr Superintendent Hafermann in Alfeld, Frau Pastor Insel in Everode, Herrn Pastor Bittner von der früheren Mutterkirche in Langenholzen und dem Hauptstaatsarchiv in Hannover für die Bereitstellung der Archivalien.

Frau Haberlandt und Fam. Groß gebührt Dank für die Zurverfügungstellung alter Grundakten und der Hilfe bei der Maßaufnahme.

Zu danken habe ich auch dem Leiter des Alfelder Heimatmuseums, Herrn Gerhard Kraus, für die Durchsicht des Manuskripts. Herr Kraus gab die Anregung, diese neuen Erkenntnisse um die Hörsumer Kirche in der Schriftenreihe des Heimatmuseums zu veröffentlichen.

## Zur zweiten erweiterten Auflage.

Im Gutsarchiv der Patronatsfamilie von Steinberg, jetzt von Cramm, konnten weitere Akten über die Hörsumer Kirche eingesehen werden. So wurde der Kostenanschlag vom 11. Okt. 1823 über die nicht ausgeführte Totalrenovierung vollständig erfaßt. Durch diese exakte Beschreibung der einzelnen Gewerke, können wir uns die alte Kapelle besser vorstellen.

Vor einigen Jahren wurde das sich bis dahin im Kirchturm von St. Nicolai in Alfeld befindliche Ephoralarchiv in das landeskirchliche Archiv nach Hannover ausgelagert.

Diese Akten für die Zeit vor 1900 wurden eingesehen und in dieses Buch mit aufgenommen.

Um den Leser mit der alten Handschrift vertraut zu machen, wurden einige Seiten als Faksimile aufgenommen.

im Febr. 2013

Ullrich Junker

88285 Bodnegg, Mörikestr. 16

**Zum Andenken an meine Großeltern**

**Minna Helene geb. Bleckmann  
und  
Friedrich, Konrad, Heinrich Bönig**

DIE ALTE KIRCHE IN HÖRSUM  
Haus Nr. 38  
heute Bachstraße 6

Hörsum wird urkundlich erstmals in den Jahren 1304/85/93 erwähnt. Aus diesen Urkunden geht hervor, daß zu den Oberlehnsherrn von Hörsum auch der Bischof von Minden gehörte.

In den älteren Nachrichten finden wir für den Namen „Hörsum“ die Schreibweise Herße, Hotzen, Hersen. Heinze u. Graff nennen die Schreibweisen Haskeszenn bzw. Hesecksen. Im Winzenburger Erbregister von 1578 heißt das Dorf Haerßheimb. Plattdeutsch wird Hörsum als „Hössen“ oder „Huissen“ gesprochen. Das „r“ gehört ursprünglich nicht zum Namen.

In der Landbede des Stifts Hildesheim vom Jahre 1481 wird Hörsum als Besitz derer von Steinberg aufgeführt. „Herße“ den von Steinberge tho Wispe muß 15 Gulden Schatzgeld an den Bischof in Hildesheim zahlen.

In einem Lehnsbrief vom Jahre 1487 belehnt der Bischof Barthold in Hildesheim die Brüder Burghard und Kurt von Steinberg mit einem „hove to Hesecksen by Alfeld“. Mit Erteilung dieser Lehen hatten die Herren von Steinberg auch das Patronat für die Hörsumer Kirche.

Die schon in vorreformatorischer Zeit erwähnte, wahrscheinlich der heiligen Katharina geweihte „Kapelle“, war schon bei Einführung der Reformation „Filial“ von Langenholzen.

In den welfischen Landen fanden in den Jahren 1542-44 in den reformatorischen Kirchen Visitationen statt. über Hörsum heißt es: Hotzem (Hörsum) ist filial in Langenholthusen, hat ij hufen, thun xvj Malter Korns, Pfennigzienß iij Pfund, 1 Vmbgang, Vierzeitpfennig, aus Horsen auch, item daselbst 1 hoff m. 1 Mg. Lb. 2 hpt. Korns, 1 Vmbgang.

Nach dem Winzenburger Erbregister von 1578 gehörten zur „Capelle“ 12 Morgen Land. Dem Pastor zu Langenholzen muß-

ten hierfür 7 ½ Gr. u. 2 Pfg. und außerdem vom Morgen 2 Himpfen gegeben werden.

Die älteste Kirchenrechnung von Hörsum ist aus dem Jahre 1605. Das Abendmahl wurde damals in der Mutterkirche in Langenholzen gehalten. Die Hörsumer hatten für Brot und Wein an die Kirche in Langenholzen 10 Groschen zu zahlen. Da für die alten Leute der Weg nach Langenholzen, an der Wolfs-eiche und unter dem Menteberg entlang, der so genannte Kirchweg, zu beschwerlich war, wurde ihnen in der Kapelle in Hörsum Gelegenheit zur Beichte und zum Abendmahl gegeben. Für den Abendmahlwein in Hörsum wurden ebenfalls 10 Groschen gezahlt. Das Abendmahl in Langenholzen zu halten, war dem Pfarrer wohl angenehmer, da Hörsum keinen eigenen Küster hatte. Bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts besorgte der Küster aus Langenholzen, der zugleich Schulmeister war, diesen Dienst. Dem Glöckner wurden für das Läuten der Beteglocke 19 Groschen und für Glockenschmiere 1 Groschen entrichtet. Am Ende des Jahres 1605 hatte die Kirche anbarem Vermögen 22 Thaler 18 Groschen und 1 Pfennig.

Im November 1721 ist durch den Tod des Langenholzer Pastors Joh. Georgii Löder die Hörsumer Pfarre vakant geworden. Sein Sohn Caspar Hermann Löder übernahm die Pfarrstelle in Langenholzen. Pfarrer Löder jun. war dem Patron, Oberhauptmann von Steinberg zu Wispenstein, wohl nicht angenehm. Mit Schreiben vom 15. July 1722 empfiehlt das churfürstl. Cöllnisch. Stifts-Hildes heimische Consistarium den Pastor Casparum Hermann Löder in die Kirche in Hörsum einzuführen. In Gegenwart der Gemeinde solle der neue Pastor auf die Kanzel treten und seine Probepredigt ablegen. Die Gemeinde möge nach geendigter Predigt entscheiden, ob sie sich mit seiner Person und den von Gott gegebenen Gaben begnüge. Pastor Löder jun. betreute von nun an auch die Hörsumer Pfarre.

In einem Manifest vom 2<sup>ten</sup> März 1722 stellt der Oberhauptmann von Steinberg seine Rechte und Pflichten zu Hörsum fest. Die Hörsumer gehen zur Kirche nach Langenholzen. Sie haben

dort ihre besonderen Stühle und Priechen, lassen dort taufen und begraben. Auf dem Friedhof haben sie ihren eigenen Teil. Die Hörsumer müssen 1/3 der Reparation an Kirche und Kirchhof in Langenholzen stehen. Der Langenholzer Pastor predigt zu Hörsum 3 mal, und zwar an den 3<sup>ten</sup> Oster- Pfingst- und Weihnachtstagen. Auch wird an allen Aposteltagen gepredigt. In Hörsum ist niemals beständiger sonntäglicher Gottesdienst gehalten worden, zumal die alte Kapelle verfallen gewesen sei und der Herr Oberhauptmann von Steinberg, diese aus seinen eigenen Mitteln neu gebaut und gebessert habe. Das Fachwerk auf der Südseite (siehe Titelseite) dürfte aus dieser Zeit stammen.

In einem weiteren Schriftstück vom 11. März 1722 beklagt sich die Gemeinde zu Hörsum, daß wegen anlaufendem Wasser eine bereits den 3<sup>ten</sup> Tage über der Erde stehende Leiche zu Hörsum auf dem Kirchhofe nicht begraben werden könne und möchte deswegen die Leiche in Langenholzen begraben lassen. Zur Kapelle in Hörsum gehörte also auch ein Friedhof. Pastor Johann Heinrich Schulze berichtet in seiner Aufstellung der Einkünfte der Kirche in Hörsum, daß der Giebel der Kirche einzustürzen drohe. In der Feuerkasse sei die Kirche nicht versichert. Adel und Kirche brauchten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen damals nicht in der Brandkasse zu sein.

Im Jahre 1811 muß die Kirchenuhr überholt werden. Hinrich Kampe, ein Vorfahre unseres derzeitigen Kreisheimatpfleger's, Gerhard Kraus, bekommt für den Transport der Kirchenuhr nach Einbeck und die Abholung 1 Rth. u. 15 ggr.

Eine Reparatur der Kirche ist inzwischen unumgänglich. Ein Kostenanschlag aus dem Jahre 1823 gibt eine gute Beschreibung der alten Kirche wieder. Man möchte die Kirche nicht nur saniieren, sondern die Gelegenheit nutzen, entsprechend dem Bevölkerungszuwachs das Platzangebot zu erhöhen. Bisher haben 90 Kirchgänger sitzend und 60 stehend Platz in der alten finsternen und dämpfigen Kirche. Die niedrige, feuchte, schmale und überwölbte Altarhalle mit dem unnutzbaren Fachwandbau soll

weggebrochen werden. Die Kirche solle auf eine Länge von 59 Fuß und eine Breite von 24 ½ Fuß vergrößert und heller gestaltet werden. Der von Regenwasser oft überschwemmte Fußboden müsse um 2 Fuß angehoben werden. An der Westgiebelspitze des Kirchendaches befindet sich der kleine, noch gut erhaltene Turm. Es ist geplant, den Turm auf die Ostgiebelspitze zu versetzen, da bisher die Uhrgewichte in die Prieche des Hochadligen Gutsherrn niedergehen. Die würden künftig für die Kirchgänger unsichtbar hinter der Altar- und Kanzelwand bis auf den Fußboden niedergehen. Außerdem seien die Uhrschläge im Dorfe besser zu hören, wenn der Turm auf der Ostseite wäre. Die Gemeinde ist zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Das Holzwerk des Altars, die Kanzel, Bänke und Pulte sind unter Anleitung eines Tischlers in einer Scheune einzulagern. Der Altar ist gemauert. Der Kostenanschlag ist im Anhang wiedergegeben.

Zur Renovierung bzw. Erneuerung kam es nun doch nicht. Man entschloß sich 1831, eine neue Kirche am nördlichen Ende des Dorfes auf einem hoch und trocken gelegenen Platz zu bauen. Diese Kirche stiftete der Freiherr von Steinberg der Gemeinde Hörsum. Der Kostenanschlag betrug 3500 Rth. Die Gemeinde Hörsum hatte das Eichenholz zu liefern, ferner die Steine zu brechen und das Baumaterial anzufahren. Im November 1833 konnte der Kirchenbau vollendet werden. Unter Zustimmung des königlichen Consistoriums kaufte die Gemeinde Hörsum am 10. April 1833 in Barfelde eine zweite Glocke. Die Glocke wurde durch Umbau des Uhrschlagwerkes in Barfelde nicht mehr benötigt. Sie trägt den Namen „Maria“. Der Patran hat sich an den Kosten zur Hälfte beteiligt. Die andere, der heiligen Katharina geweihte Glocke stammt aus der alten Kapelle. Ebenso wurde die Turmuhr aus der alten Kirche geholt.

Am 28. November 1833 wurde die neue Kirche eingeweiht. Die alte Kapelle wurde vom Baron von Steinberg mit Grund und Boden verkauft und zum Umbau zu einer Wohnung für

eine Handwerker- oder Tagelöhnerfamilie freigegeben. Gräber waren, wohl auch wegen des häufigen Wassers, nicht mehr vorhanden. Leider hat die alte Kapelle durch den Umbau in 2 Wohnhäuser viel von ihrem ursprünglichen Aussehen eingebüßt. Äußerlich ist nur ein Teil des schönen Fachwerkes erhalten geblieben. Wo Altar, Kanzel und sonstiges Inventar geblieben ist, könnte nicht ermittelt werden. Der alte Taufstein dient heute als Wasserbehälter am Eingang des alten Friedhofs.

Pastor Graff hat bei seiner Bestandsaufnahme übersehen, daß mittig durch das angebaute Haus, Bachstraße Nr.4, parallel zur Giebelseite (Westseite), eine, zunächst unerklärlich, 80 cm dicke Wand gemauert ist. Geht man in den Keller dieses Hauses, der ca. nur 1,5 m hoch ist, so stellt man eine Kellermauer aus Kalkbruchstein an der Nord- bzw. Südseite von ebenfalls 80 cm Dicke fest. Die Breite zwischen Nord- bzw. Südwand beträgt 5,80 m. Beim Ergänzen des Grundrisses der alten Kapelle um diese Mauern fällt auf, daß die Nord- und Südwand symmetrisch zur Kapelle angeordnet sind und früher ein Bestandteil dieser Kapelle bzw. Kirche gewesen sein muß. Dieser Raum hat die Innenmaße 6,80 m x 5,80 m. Risse im Außenputz kennzeichnen an Haus Bachstr. Nr.4, daß diesem Haus zu späterer Zeit nach Westen verlängert wurde.

Auf der Südseite haben Haus Bachstr. 6 u. 4 ein wunderschönes Fachwerk. Man erkennt deutlich, daß der mittlere Teil dieses Fachwerkes aus dickeren Balken ausgeführt ist. Die Schwelle des Fachwerkes ist 8,4 m lang und liegt exakt über den vorbeschriebenen Kellermauern. Die Streben rechts und links, welche die Eckständer mit der Grundschwelle verbinden, weisen auf die ursprüngliche Fachwerkgröße hin. Ebenso sind die Fußbänder bzw. Fußwinkelhölzer sehr massiv ausgeführt. Dagegen dürften die schmalen Fachriegel erst später eingesetzt worden sein. Das Fachwerk des Köthnerhofes von Hinrich Kampe, Bachstr. 5, trägt die Jahreszahl 1697 und ist in gleicher Art ausgeführt.

An der Nordseite sind in den Putz rechts neben der Kapelle die Jahreszahlen 1730 und 1925 eingekratzt. Vermutlich ist unter dem, Putz ein ebenso schönes Fachwerk versteckt. Eine Infrarotaufnahme dieser Gebäudeseite könnte Aufschluß hierüber geben. In seinem Manifest vom 2. März 1722 berichtet der Oberhauptmann von Steinberg fest, in Hörsum sei eine alte verfallene Kapelle gewesen, die er aus eigenen Mittel neu gebaut und verbessert habe.

Mein Großvater erzählte mir, daß eine alte Frau ihm in seiner Kindheit davon berichtete, daß in ihrer Jugend in der Kapelle noch Gottesdienst gewesen wäre. Da die heutige Kirche erst 1831 erbaut wurde, ist diese Aussage zutreffend. Weiter wurde mündlich überliefert, daß das Haus teilweise abgebrannt sei. Eine versetzte Fußbodenhöhe im Haus Nr. 6 und eine schräge Deckenbalkenlage im Haus Nr. 4 sollen die heute noch erkennbaren Zeichen des Brandes sein. Dieser Brand konnte bisher in den Urkunden nicht nachgewiesen werden.

Die ehemalige Kapelle ist in mehreren Bauphasen entstanden. Sie ist exakt nach Osten ausgerichtet. Der älteste Teil ist der jetzt als Keller genutzte quadratische Raum mit 4,20 m Seitenlänge. Das kuppelartige rippenlose Kreuzgewölbe ist aus Kalkbruchstein.

Auf das Gewölbe der alten Kapelle wurde von meinem Großvater erst in diesem Jahrhundert ein Kamin gemauert. Ein Beweis für die Tragfähigkeit des Gewölbes. Ebenso wurde das Fenster in die Nordseite der Kapelle von ihm ausgebrochen. Der mit Ziegelsteinen in der Türlaibung ausgemauerte Eingang paßt nicht zum Baustil dieser Kapelle und dürfte nachträglich erstellt worden sein. An der Westwand kann man auf dem Putz erkennen, daß die jetzige spitzbogige Nische bis auf den Fußboden ging und später teilweise ausgemauert wurde. Vermutlich war dies der Eingang zum ältesten Kapellenteil. Ein Teil der Westwand schließt an den Wohnraum im Erdgeschoß an, der ca. 1 m über dem Kapellenfußboden liegt. Soweit ich mich erinnern kann, besteht diese aus Sandstein und war immer

feucht. Man löste dieses Problem, indem man diese Wand teilweise mit einer Paneele verkleidete. In der Südwand befindet sich ein romanisches Rundbogenfenster, 33 cm breit und 80 cm hoch, und in der Ostwand eine Nische mit gedrücktem Bogen. Die Mauern sind aus Sandstein und haben eine Stärke von ca. 90 cm. Der Fußboden, jetzt betoniert, hatte früher Sandsteinplattenbelag.

Herr Ludwig Groß, Haus Nr. 4, berichtete mir, daß er beim Bauen seiner Garage auf Sandsteinquader gestoßen sei. Diese Steine waren vermutlich eine Abgrenzung zur heute verrohrten Beeke oder eine Mauer um die Kapelle. Laut meinem Onkel, August Bönig, wurde der Hofraum in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts aufgefüllt. Heute ist der Hofraum ca. 20 cm höher als der Kapellenfußboden. Die Niveauanhebung wurde wegen des vorbeifließenden Horstbaches, der „Beeke“, durchgeführt. Der Keller von Haus Nr. 4 wurde wegen Grundwassers etwas aufgefüllt und hat heute das gleiche Höhenniveau wie die Kapelle.

Die ganz alte Kapelle, wie von Graff beschrieben, mit 4,2 m Kantenlänge, könnte die zum Gut gehörige Hauskapelle oder die Sakristei gewesen sein. Das romanische Fenster lässt darauf schließen, daß diese Hauskapelle schon im 12. bzw. Anfang des 13. Jahrhunderts gebaut wurde.

Der Graf von Steinberg, später der Freiherr von Cramm, hatten das Patronat bis zur Jahrhundertfeier der neuen Kirche im Jahre 1931. Hörsum hatte laut Kopfsteuerbeschreibung von 1644 76 und im Jahre 1909 190 Einwohner. Der vorstehend beschriebene zusätzliche Raum mit  $6,80 \times 5,80$  m wird schon vor 1600 bestanden haben. Die steigende Einwohnerzahl machte Anfang des 19. Jahrhunderts den Bau der heutigen Kirche notwendig.

Mögen auch künftige Generationen sich in diesen altehrwürdigen Mauern wohlfühlen und auch daran denken, daß über viele Jahrhunderte an diesem Ort im Gottesdienst oder im stillen Gebet unsere Vorfahren ihrem Schöpfer gegenübertraten.

## **QUELLENTEIL**

## Auszüge aus der Chronik der evangelischen Schule in Hörsum

S. 3 Schulchronik:

In einem Lehnsbrief vom Jahre 1497 belehnte der Bischof Barthold die Brüder Burghard und Kurt von Steinberg mit einem „have to Hesecksen by Alfeld“

Kommentar:

Hierzu die Landbede des Stifts Hildesheim vom Jahre 1481, mitgeteilt vom Reichsfreiherrn Julius Grote in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1861 Seite 367-368.

„Anno 1481 ward der Hochwürdige Herr in Gott Bartelt vor einen Bischof des Stifts Hildesheim eingeführt, und ward S.F.G. desselbigen Jahres diese nachgeschriebene Landbede übergeben:

Es heißt hier:

Herße den v. Steinberge tho Wispe 15 fl.

Hörsum hat somit bereits vor 1491 denen von Steinberg gehört.

Schulchronik:

Die ältesten geschichtlichen Zeugen unseres Ortes, von Menschenhand gemacht, sind wohl unsere altehrwürdigen Glocken. Wer allsonntäglichen hellen, reinen Klang vernimmt, ahnt wohl kaum, daß dies Geschwisterpaar, schon zur Zeit unseres Reformators Luther geboren wurde. Es sind Meisterwerke der alten Blockengießerkunst, mit zierlichen Ornamenten reich geschmückt. Sie sind in kleinen Terzintervallen abgestimmt. Vor dem Neubau der jetzigen Kirche haben sie die frommen Hörsumer Bauern nach der Woche saurem Frondienste in das alte, jetzt zu Wohnungen ausgebaute Gotteshaus gerufen. Dort hat wohl auch der alte Taufstein gestanden, der jetzt in Frenke's Garten als Regenfaß diente und einer ehrenvollen Auferstehung an würdiger Stätte harrt. (Nachtrag: Jetzt neben der Kirche)

Die Glocken tragen folgende Inschriften:

Die große Glocke: Ø 65 cm

„Maria vocor + Brant Helmes me fecit anno dom.

M ccccc xxx iiiii“

Ich werde Maria genannt + Brandt Helmes hat mich gegossen.  
anno domini 1534.



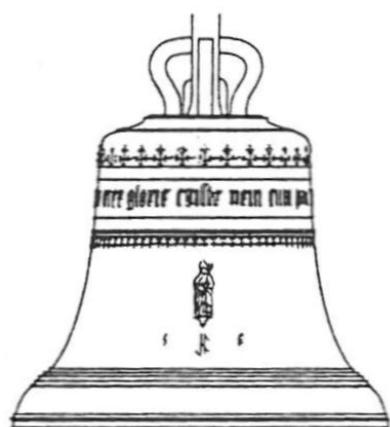
Die kleine Glocke: Ø 64 cm

„O rex glorie christe veni cum pace + vocor katharina  
+ ano dni. M ccccc x vi“.

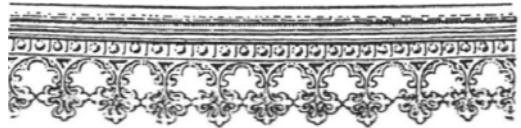
O König der Ehren, Christe, komm mit deinem Frieden.

Ich werde Katharina genannt.

Anno domini 1516



PACE. VOCORY.



Monogram  
des Gießers  
Harmen Kosters.

Kommentar:

Die größere Glocke stammt aus Barfelde. Diese Glocke wurde dort nicht mehr benötigt und kam erst 1833 nach Hörsum.

Der Taufstein befindet sich heute links am Eingang des alten Friedhofes und wird inzwischen wieder als Wasserbehälter verwendet.

S. 13 Schulchronik:

An wichtigen Gebäuden sei der wegen seiner Eigentümlichkeit auffallende alte Kirchenbau genannt. Leider hat die alte Kirche durch Umbau in Wohnhäuser viel eingebüßt. Wo Altar, Kanzel und sonstiges Inventar geblieben ist, konnte nicht ermittelt werden.

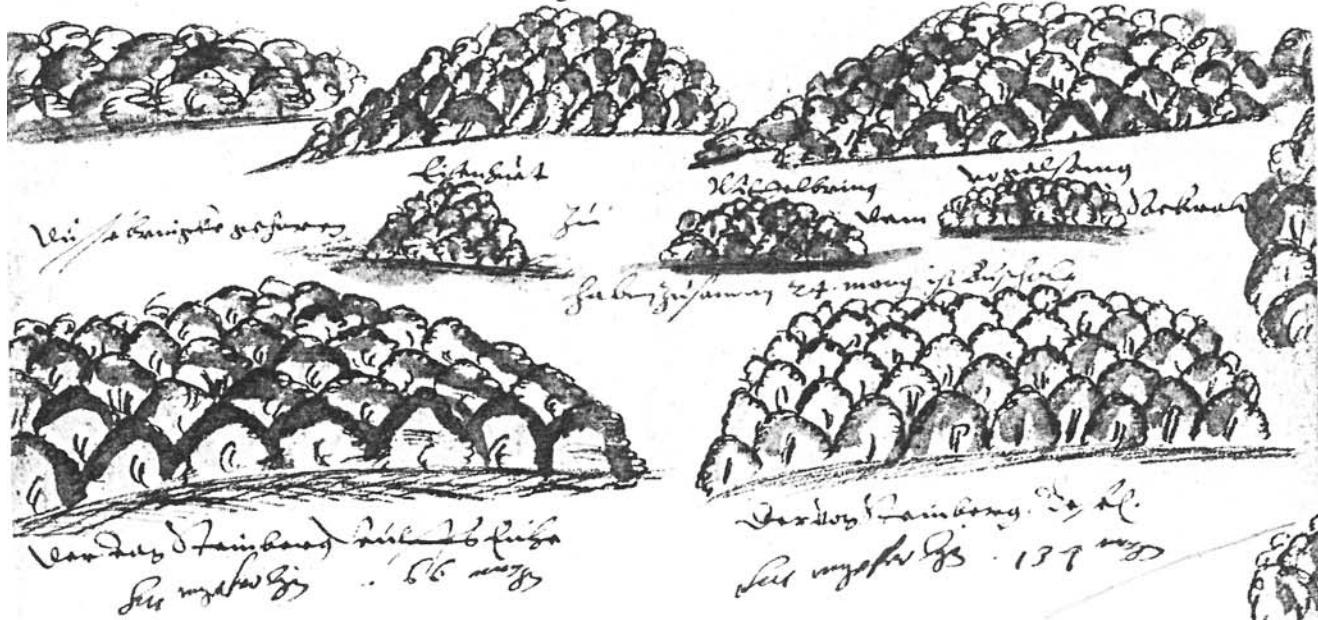
S. 83 Schulchronik:

Einnahme am Hagelfeiertage: 13. Mai

Nach der Kirche beim Ausgange vereinnahmt der Lehrer von einem jeden Hofbesitzer und Brinksitzer nach altem Gelde 1 mgr. (Mariengroschen), die meisten bezahlen jetzt 1 Sgr. (Silbergroschen), davon bekommt der Pastor 6 Sgr.

S. 286 Im Februar 1925 bekam die Dorfstraße ein anderes Aussehen. Der offen fliessende Dorfbach wurde kanalisiert, so daß die bis dahin oft unpassierbare Straße in einem Zustand gekommen ist, wie man sich ihn, vor allem von Seiten der Anlieger schon lange wünschte. Die Arbeiten wurden fast sämtlich von Arbeitslosen des Ortes verrichtet, deren es immer noch eine Reihe gibt. Die Kosten von ca. 6000 M. werden durch Steuerhebungen und eine zu verzinsende Anleihe gedeckt. Im Laufe des Frühjahrs wird die Straße auch eine neue Steinschlagdecke erhalten.

Waisenhaus und Schule gegründet



Gewerfforum Sainct. Lambreg  
groundij, en Indumentis tij wabs  
Leestenicht verryvringe



✓ Cissus sulcata (L.) Willd. ex Burm. f. granulifera (DC.) Baill. La gelouie  
nay lar taim mawt galay

Ausschnitt aus der Sackwaldkarte aus dem Jahre ....  
Hauptstaatsarchiv Hannover Sign. 21a/17pm

Liedh zum Sackwalde gehörig

Eisenhut

Mittelbring

Vogelsanng

Dusse Bringke gehörn zu dem Sackwald

haben zusammen 24 Morgen ist Busch(h)olz

Der Tag Steinberg Wulffs Eiche  
hat ungefehlig 66 Morgen

Der Tag Steinberg Resel  
hat ungefehrlig 131 Morgen

Das Dorff Hörßheim de A. Steinberg  
zustendig Doch Jm Jnnerlichen Bezirke  
des Gerich(t)es Winzenburg

Hörßumer Heiliges Holz

Die Holz die Koldinge genant zum Sackwalde gehörig  
Nach der Leine werts gelegen

Die Horst zum Sackwald gehörig

Winzenburger Erbregister von 1578

887

7291

Hocer Böheim:

Das Dorf Hocer Böheim auf dem 1. Etwa vier  
Hausbergen zum 22. Februar 1578 mit dem den  
von Hainburg zu Wengen und 120 M. Bruchflächen  
dortwohrend, oben im Längen Land, oben  
liegt in der Gemarkung des Alten Dorfes von  
Hainburg, geprägt von selbst von selbst  
durch Hainburg, auf das Dorf hinzugehört 300  
m. auf die Fläche 120 M. Bruchflächen  
auf die Fläche 120 M. Bruchflächen.

Der Hainburg zu Wengen ist verhältnisweise  
zum Hainburg, das Dorf zu Wengen ist  
zu Wengen. Es kann nicht ganz eindeutig  
sagen ob jenseit

Hocer Böheim ist verhältnisweise  
seine Fachwerke sind

1. Ein Kupfermeister aus dem Hainburg ist	12 5	
Zwei Fachwerke aus dem Hainburg,		12 2
für das Dorf zu Wengen,		
zwei Fachwerke für das Dorf zu Wengen	12	
für das Dorf zu Wengen		2

2. Andreas Brumbeck hat.

ein Messingfäß hat.

gekauft dem aus Wainberg

Kupfer

für den

3. Hocer Böheim ist verhältnisweise

12	3 0	
	3	

687

**Hoerßheimb****291**

das dorff Höerßheimb gehöret denen von Steinberge zum Wispensteine mit dem Unter Gerichte im dorffe und 120 Werck schue daraußen, ohne die frejen Landstraßen, lieget in der Goehe des Alten Dorffs vor Alfelde, gehöret daselbst vor das Fürstl. Land Gerichte, auch das Peinliche Halß Gerichte zur Wintzenburg.

der Zehente vor dem dorffe gehöret dem von Steinberge, laßen den in Höerßheim zusammen fahren und thuet ungefährlich ut supra

	<b>Höerßheimer Acker Leütthe sein Halbspänner leütthe</b>	hufe	morgen	scheffel	himben	gr.	d.	hüner	Eyer
1.	Curd Schünemann Ackerhoff hat zinset dem Past: zu Langenholtensen Hoffzinß Cappellen Landt haben die Männer zinsen vom morgen	1 $\frac{1}{2}$ -	5 - 12	- - -	- - 2	- 7 $\frac{1}{2}$	- 2 -	- - -	- - -
2.	Andreas Reinecken halder meyer hoff hat zinset dem von Steinberge Roggen habern	- 1 $\frac{1}{2}$	- - -	- 3 3	- 6 -	- -	- -	- -	- -
3.	Hanß Hengstmanns halbe	- -			-				

		868	M. O. K. H. 919 für S. 1
major soft hat.		1/2	
Zwei Zt. ohne neue Mainbrücke Rossmu Gebau		3 6	
4. Februar 3 Minuten jetzt zu fast in der Pfanne für Längen, Soll nur neu		A. 3 00	
Zu fast einem Jahr Mainbrücke neu Rossmu Gebau		3 6	
5. Februar Beim ersten Rock haben		3	
1. Februar 3 Jahre lang jetzt zu fast neue Pfanne Pfanne für Rossmu Soll nur neu		A.	
Zwei Zt. ohne neue Mainbrücke		1. 2	
2. Februar 3 Stunden jetzt zu jetzt in der Pfanne für Längen, ganz alle neu		A.	
zwei Zt. ohne neue Mainbrücke neu		1. 2	
3. Februar 3 Minuten jetzt zu fast Zu fast eine neue Mainbrücke zwei Monate neu		2. 1	
4. Februar 3 Minuten jetzt zu fast Zu fast eine neue Mainbrücke zwei Monate neu		2. 1	
Zu fast eine neue Mainbrücke in einer Pfanne für zwei Monate neu		A.	
zwei Monate neu		2	

		hufe	morgen	scheffel	himbtien	gr.	d.	hüner	Eyer
	meÿer hoff hat zinset dem von Steinberge Roggen habern	1 $\frac{1}{2}$ - -	- - -	- 3 3	- 6 -	- - -	- - -	- - -	- - -
4.	Heinrich Bencken hoff zinset in die Pfarre zu Langen- holtensen zinset dem von Steinberg von Roggen habern	- 1 -	- - -	- - 3	- - 6	4 - -	- - -	3 - -	60 - -
	<b>Höerßheimer Koetsaßen</b>								
1.	Hanß harenberges zinset dem Pfarrherrn zu Langen- holtensen zinset dem von Steinberge	- -	- 1	- -	- 2	4 -	- -	- -	- -
2.	Hanß Friederichs hoff zin- set in die Pfarre zu Lan- genholtensen denen von Steinberg von	- -	- 1	- -	- 2	4 -	- -	- -	- -
3.	Hennÿ Pohmanns hoff mit zinset den von Steinberg vom morgen	- -	2 -	- -	- -	- -	- -	- -	- -
4.	Curdt Poelmanns hoff mit zinset denen von Steinberg vom morgen zinset Hennie Heinecken im Gerichte Wispensteine von vom morgen	- -	3 $\frac{1}{2}$ -	- -	- 2 2	1 4 -	1 4 -	- - -	- - -

889

Jf a 100. d. 3. Jan.

zum Umlauf zu erhalten nun 5. 8.  
zu money zu

Ergänzung zu allen  
nun

merum ein bestandenes  
Satzung

5. Ergänzung zu allen  
geltend zu erhalten nun Preis  
besser

641

zu erhalten nun Preis  
Ergänzung zu  
geltend zu erhalten nun Preis  
nun money

7. Maklerfall bestands zu sein mit  
nun Preis

Ergänzung zu allen  
nun money

8. Eine Haftung gegen  
den zum Preis zu  
nun money

Ergänzung zu allen  
nun

Cumt zingaln zu Al,  
falls nun  
nun money

9. Ergänzung zu allen  
geltend zu sein mit

		hufe	morgen	scheffel	himbtien	gr.	d.	hüner	Eyer
	dem Ulrichen zu Alfeld von dem morgen	-	6	-	-	-	-	-	-
	Hanß Peine zu Alfeld von	-	-	-	-	2	-	-	-
	wann die besäet werden haben	-	5	-	-	-	-	-	-
5.	Hanß Hartmanns hoff mit Erben zinset dem von Stein- berg	-	2	-	-	-	-	-	-
	Nach dem von Steinberg von	-	-	-	-	6	4	1	-
6.	Hanß Meyers hoff mit hoff zinß dem von Steinberg vom morgen	-	1	-	2	-	-	-	-
	-	2	-	-	-	-	-	-	-
	-	½	-	-	-	2	-	2	-
7.	Matthias Köhlers hoff zinset dem von Steinberg zinset hennÿ Funcken von vom morgen	-	-	-	-	2	-	2	-
	-	3	-	2	-	-	-	-	-
	der Heiden zu Alfeldt von	-	-	-	1	-	-	-	-
8.	Curd Hanens Hoff zinset den von Steinberge mit vom morgen	½	-	-	-	2	1	2	-
	Henrich Ulrichs zu Alfeld von	-	2	-	2	-	-	-	-
	Curdt Ziegeler zu Al- felde von	-	½	-	2	-	-	-	-
	vom morgen	-	-	-	-	-	-	-	-
9.	Henning hagemanns hoff mit	-	1	-	-	-	-	-	-
		-	3	-	-	-	-	-	-
			-	-	-	-	-	-	-
			1	-	-	-	-	-	-

~~890-4473-0700-9~~ ~~June 1991~~

10	Wendt Pferdeberges Jagd mit Herrn Monyux	122
11	Gauß B. Delfin Jagd zu Fuß Herrn Monyux	12
	fuß zu Fuß am 18. Mysg.	
12	Gauß B. Kudu Jagd mit Herrn Lij yold am Nach. Junius	10
	Ringzweig Jahres	15
	Reißfuchs aufjagd am am Monat August, und bei dem Jagd am 18. September	
	292.	
	Summa jordanis Zählung dinner ohne Herrn Monibergen sum gegenüber	
	Guldfasanum Moniberges 1 Kalksteinen auf allein aufjagd 11	
	Uppolt am Nachjahr ein und eine ist zu beweisen	
	Summa renum pferd	16.
	Wolfszähler am nach.	16.

292

	<b>Summa Hörßheimb dienen den vom Steinberg</b>	Per- soh- nen	Fe- üer- stidt			
	Halbspänner Steinbergisch	4	-			
	Koetsaßen denselben gehörig	11	-			
	Lippolt von Stockheim die- net und ist zuständig	1	-			
	Summa Feuerstidt	-	16			
	Wohnhaftige Manns	-	16			

O Diskriffen gemaß B. nimt B. alleß Guernsey  
junkt und swift und wissende hängt vor  
man dem Donhn, das waltet gien über  
in Guernsey, ist ein fogg von dach jofa  
Hoffst, ein fogg von Heng, die eine man  
starklich Reichtummen, wie den man  
starklich minnen in den Wirtschaften auf  
der Welt von Rom haemt, ist der dach  
Guernsey Raif haben den man vnd dach  
mit Gonaß B. nimt man Cognac gemaß  
den man Gonaß B. nimt Guernsey und swift  
gegen dazum. dach hängt n. falben hin  
griffen bis zu S. Urbans Tige, dann  
man den Eind über den man Gonaß B.  
nimt etzam füren, man Baumwolle  
und Falff füren und Baumwolle füre, bis  
an den Gonaß B. nimt pfal, Lannen an  
den Kastell und dazum man den Lann  
fala über den Gonaß B. gryne den Kastell  
pfal füre, man M. G. v. und gäron den  
auf den Gonaß B., die man man Gonaß B. nimt  
auf den Collieryn in der Gonaß B. pfal  
ginea man duffgärla mnlun gryne  
auf minder man den Gonaß B. pfal

691 Des dorffs Hoerßheimb Veldtmarcke  
huede und driftt und Weide fänget an  
vor dem Dorffe, das Feldt hin 32über  
in Süden, uf die Egge vor das hohe  
Schloff, die Egge entlang an der von  
Alfelde Veldtmarcke, vor der von  
Alfelde nieder in den Wanbeck auf  
des Alten dorffer Brücke, bis an das  
dreines Seich haben die von Alfelde  
mit Höerßheimb eine Coppel huete,  
der von höerßheimb huete und driftt  
gehet ferner das Langenholtenser  
seich an biß an S: Urbans höge, dann  
vor der Leid über der von Hörß-  
heim Acker hinder von Steinberges  
Wolffs Eichen und Arnsell her, biß  
an das Hörßheimer thal, ferner an  
den Sackwaldt und ferner vor den besen-  
thale über die Horst gegen den Reis  
seel her, vor M. G. F. und Herrn Acker  
auf der Horst, an der von Hoerßheim  
nach der Clodinge in das tieffe thal  
hinan vor Ruscheplaten Meluer (*Melver*) hagen  
auf wieder nach dem Hohen schloffe.

Rechnung Amts 1605

	R	G	S.
Die Amts 1604 hat die Lappells für Hörigen im Vorzug aufzuladen // 34 // 2 // 30 // -			5.
Aufnahme der Amts 1605			
Lorbeer,			
Kloken - - - - - 2 Malte.			
Habern - - - - - 3 Malte: 5 $\frac{1}{2}$ 8			
Vorkauf			
Koch - - - - - 10 g.			
Cierfinche haben - - - 6 g. 8 g.			
Koch - - - - - 16 // - - -			
Fasidore haben - - - - - 17 // 16 // 8 //			
Lat: - - - - - 127 // 39 // 6 //			

Belte Zins

	1	2	3
--	---	---	---

Herrnij Hagnan	-	-	12
Herrnij D'Funkof	-	-	19
Antt Wilkens	-	-	12
Herrnij Hartman	-	-	16
Herrnij Rock	-	-	14
Hans Finckes	-	-	13
Andreas Meibom	-	-	11
			9

Lat: — 11 38 11

R 2 3

6

Summa aller Einnahme von diesem  
Jahr kommt Ihnen vor auf Vom  
Vorjahr Jahr magst zu fassen

29. 7. 17. 1.

Ausgabe	R	G	S
Vor Dienst und Wein nach L. Polkow -	1	50	4
Auf Vor Wein Durst des alten Faysonen in die Lappellen zu fönnen berichtet werden -	1	50	4
Zu Zypern polizei -	1	50	6
Zum Bier, da die Lieferung selbst für die gemaire gefallen war -	1	50	4
Vor Vizinalien -	1	50	4
Pastorei zu Pfarrgut -	1	50	4
Custodi -	1	4	4
Dam, der die Betaglocken brüttet -	1	18	4
Vor glocken pfeife -	1	1	4
<hr/>			
Lat: - - - 4 4 8 4 6 4			
<hr/>			

R 28 8

Zündgabe  
Zu füre lehn, da die Neuer glocke  
Von Gildeburgs Werk wurde  
Infolge - - - - - # 1 1 1 # - -

Off der Kirchen zuführung zu  
Gibbessen Vogelstet - - - - - # 1 1 1 # - -

Laf: - - - - - # 1 1 1 # - -

Sümme alle abgabs von diesem  
j 805 Jahr ist in allen - - - , 6 # 9 # 6 #

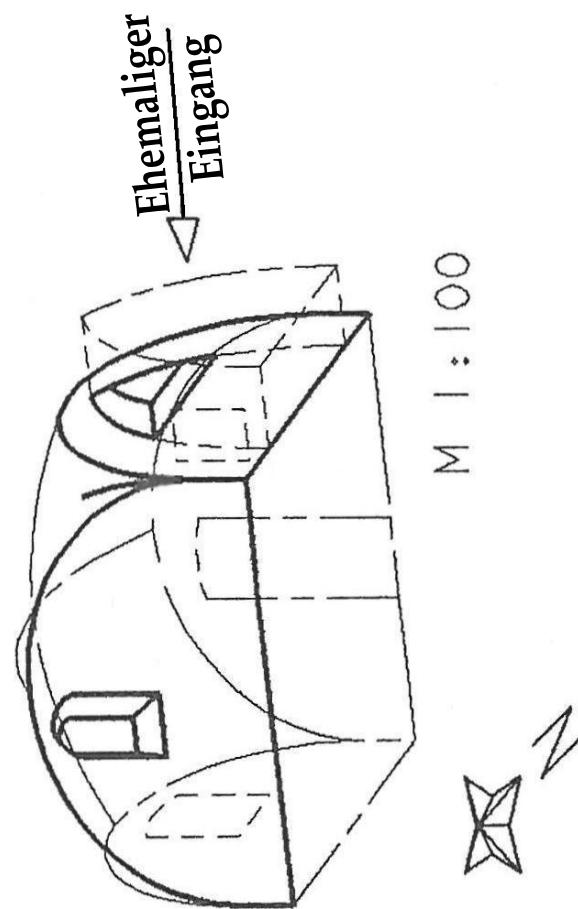
Von dem dies. abgabs vom Vorigen  
Vorrag nicht abgezogen, bleibt der  
Capellen zu Hörsen in Bergaffs # 22 # 18 # 1

H. Joham Hoffnung  
Simon Bartholomäus

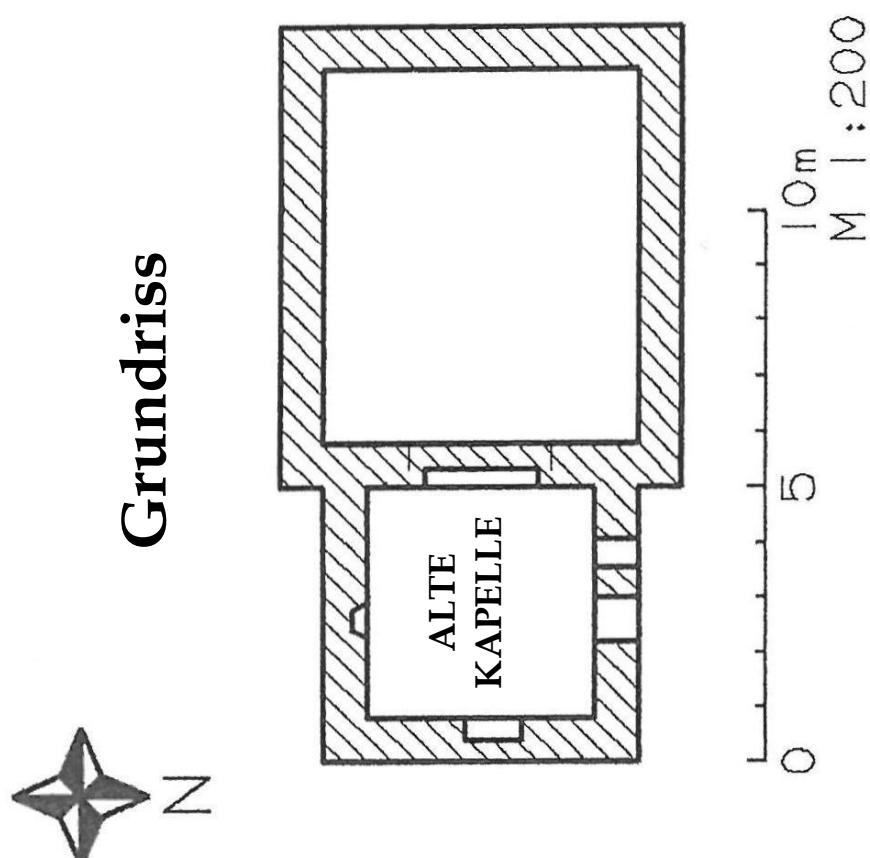
Rechnung de Anno 1605	Rth.	Gr.	Pfg.
De Anna 1604 hat die CapPelle zu Höerssen Jm Vorath behalten	14	2	10
Auffnahme de Anno 1605			
Korrne			
Rocken                    2 Maltt:			
Habern                    3 Maltt: 5 ½ Pfg			
Verkaufft			
Rock                    10 Gr			
Der Himpfe			
Habern                6 Gr. 8 Pfg.	6		
Rock			
Facit der			
Habern                7	16	8	
Lat.	27	19	6
Geltt Zinsß			
Henny Hagemann		2	
Heinrich Ossenkopf		9	
Arent Wilkers		2	
Henny Hartman	6	4	
Heinrich Kock		4	
Hans Funcken		3	
Andreas Meibom		1	
Lat.	1	8	1
Summa aller Einname Von diesem Jahr SamPt dem Vorath Vom Vorigen Jahr macht Zusamen	29	7	7
Ausgabe			
Vor Brot Vndt Wein nach L. Holtzen		10	
Nach Vor Wein damit die alten			

Perssonen in der Cappellen Zu Höerssen			
beiichtet werden		10	
Zu scheppelschatz		5	6
Zum bier, da die Kirchenrechnung			
dasselbst fue der gemeine gehalten			
wart	1		
Vor Victualien		10	
Pastori zu schreibgelt		10	
Custodi		4	
Dem, der die beteglocken leutet		18	
Vor glocken schmir		1	
Lat.	4	9	6
Ausgabe			
Zu Fuerlohn, da die Newe glocke			
Von Hildesheim wart wieder			
geholt	1	1	
Uff der Kirchenrechnung Zu			
Sibbessen VerZehret			
Lat.	2	1	
Summa aller ausgabe Von diesem 1605 Jahr thut Jn alles			
Davon Nun diese ausgabe Vom Vorigem Vorath mitt abgezogen, bleibt der Cappellen zu Höerssen in barschafft			
Johannes Hoffmeister Simon Bart .....			

**Alte Kapelle  
zu Hörsum  
St. Katharina**

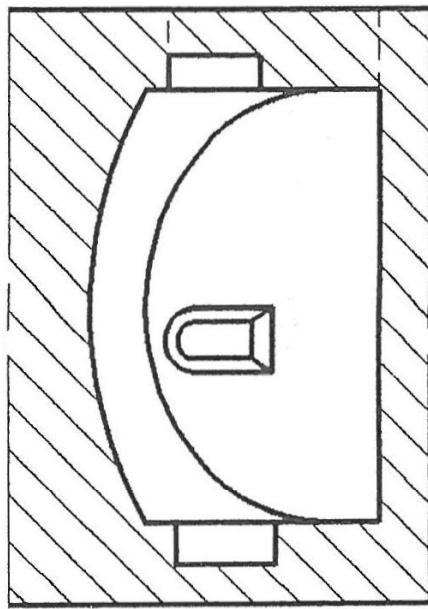


**Grundriss**

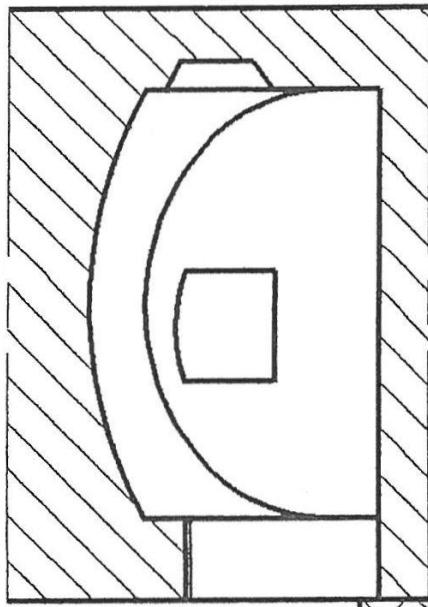


## Innenansichten nach

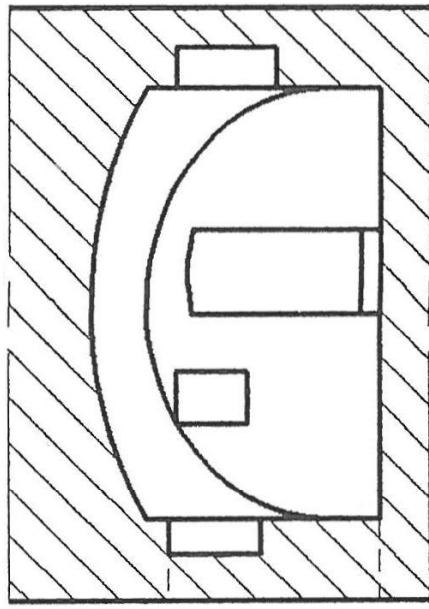
Süden



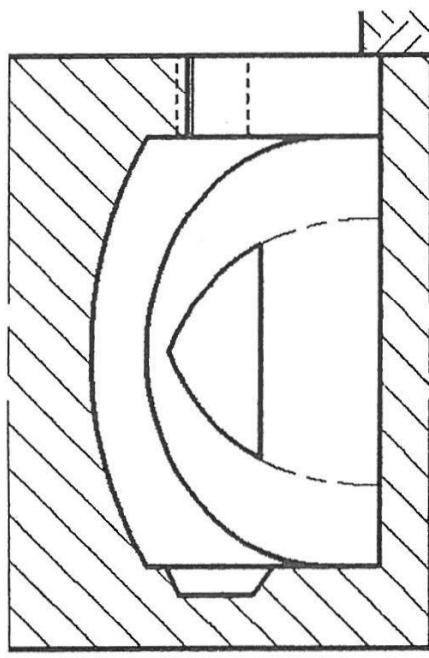
Osten



Norden



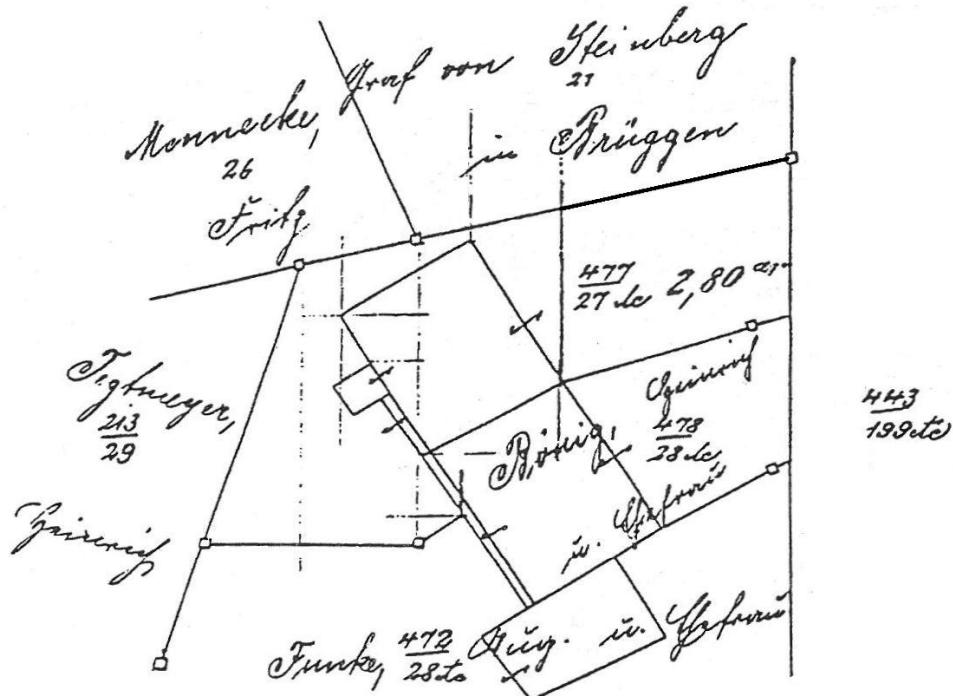
Westen



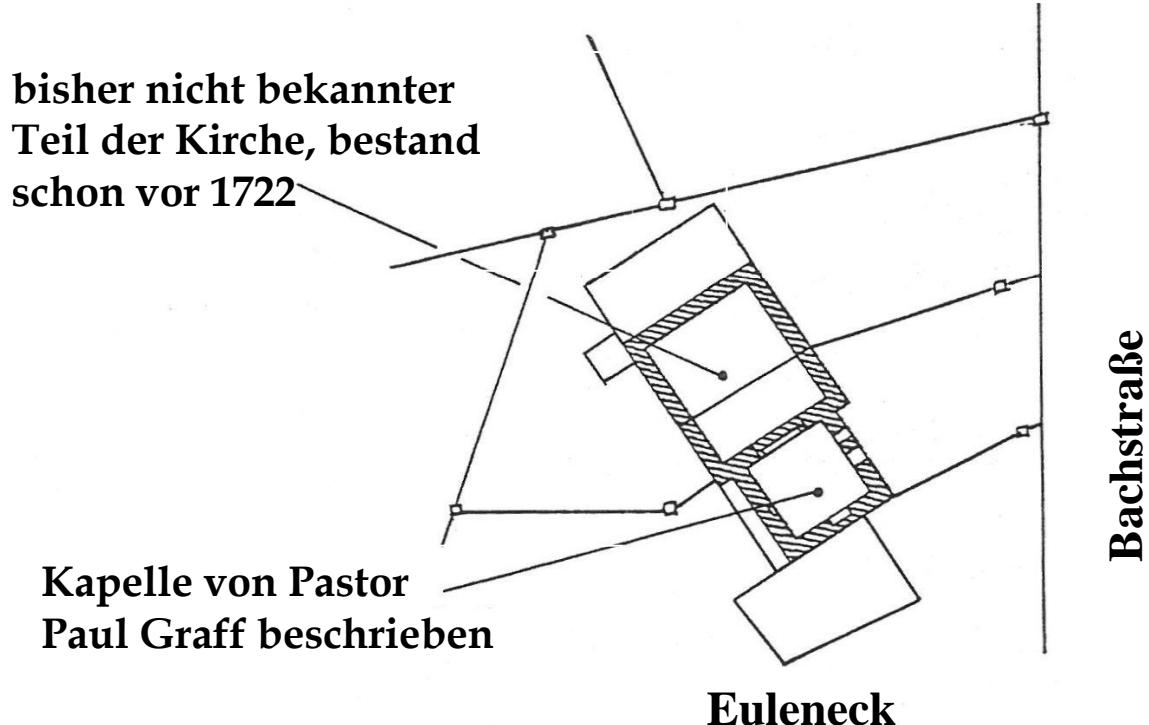
Heutiger  
Eingang  
Oberkante  
Hof

5M  
M 1 : 100  
0

**Königliches Katasteramt Alfeld  
Gemarkung Hörsum**



**ingezeichnete Kapelle**



Maßstab 1 : 500

D. Bollendorfumigen, und Colligatior

Gross Pastor,  
Als auf Unserm Episcopatu: Dijt Geschick  
Grimmian Consistorio A. C. sub dato/  
Am 23<sup>r</sup> Febr. 1722 amm's recribiret, und  
wegen der vacant. Verpflichtung der Pfarrer  
zu Höersem, Commissio organis; ampler  
aber absonderlich folgende verordte Laxinitas  
concerniren von mir geltin.

"Einselb'm ist Koenig Wiss' erabg'stahlt  
"verfolgt' absterben, des Pastoris zu Lungen,  
"Goltius von Colets Senioris, ruf die  
Pfarrer zu Höersem vacant und ordnet  
"eisordn. So nun soll der Ambts Raet  
"Burgtorff, vorwitt im Horigen Jher, gral.  
"Zur Pastoris Sohn, aufs Vorwerk Höer  
"sumpt' Pfarrer, languam agnitem finiri,  
"der präsentiert; So hat Domus d'g'sler, wif  
"Am darauff, voford der Ambts Raet, mit  
"dem Oberfinckman von Main borgen

in item geachtet, auf zuer Zeit nicht admittiret  
verordneten, und hat Er sich somit bei  
like pendent, und bis zu anderestrichiger  
verstetter Verordnung, derselbe daselbst  
gänzlich zu enthalten.

So habe vi Commissionis ihm folgs intimiren  
wollen, um darum auf zu auffen.  
Alfeld. den 27<sup>ten</sup>. Febr. 1722.

Bremelmann

an Ober  
Baukem Cöller  
z Langenholzen

intim: den 28<sup>ten</sup> Febr.  
• 1722.

Tat

1722 27. Februar

Sup. Alfeld

Superintendent Berckelmann  
an Ehrn  
Pastorem Löder  
zu Langenholtzen

---

WollEhrwürdiger, und Wollgelahrter  
Herr Pastor

Als aus Unserm Churfürstlichen Stifts Hildesheimischen Consistorio A.C. sub dato den 23<sup>ten</sup> Febr. 1722 an mich rescribiret, und wegen der vacantz Versehnung der Pfarre zu Höerseum, Commissio ergangen; denselbe aber absonderlich folgende wordte darinnen concerniren so an mich halten. Demselben ist vorhin Bewust was gestalt durch erfolgtes absterben, des Pastaris zu LangenHoltensen Ehrn Löders Seniaris, auch die Pfarre zu Hoersum vacant und erlediget worden. Ob nun woll der Ambts Rath Burgtorff Bereits im Vorigen Jahre, gedachten Pastoris Sohn, auff voruchtete Häersumsche Pfarre, lanquam Aeiunctum hinwieder praesentiret; So hat dennoch derselbe, nach dem darauff, sofort der Ambts Raht, mit dem Oberhaubman Von Stein Bergen in litem gerahten, noch zur Zeit nicht admittiret werden können, und hat Er sich fernerhin lite pendente, und bis zu anderweitiger rechtlicher Verordnung, derer dienste daselbst gäntzlich zu enthalten. So habe di Commissio- nis Jhm solches intimiren wollen, um darnach Sich zu achten.

Alfeld den 27<sup>ten</sup> Febr. 1722

Berckelmann

1722 2<sup>te</sup> Marty

Archiv v. Cramm

In einem Manifest vom 2<sup>ten</sup> März stellt der Oberhauptmann von Steinberg seine Rechte und Pflichten zu Hörsum fest. Die Hörsumer gehen zur Kirche nach Langenholzen. Sie haben dort ihr besonderen Stühle und Prichen, lassen dort taufen und begraben. Auf dem Friedhof haben sie ihren eigenen Teil. Die Hörsumer müssen 1/3 der Reparation an Kirche und Kirchhof in Langenholzen stehen. Der Langenholzer Pastor predigt zu Hörsum 3 mal, und zwar an den 3<sup>ten</sup> Oster- Pfingst- und Weihnachtstage. Auch wird an allen Aposteltagen gepredigt. In Hörsum ist niemals beständiger sonntäglicher Gottesdienst gehalten worden, zumahl die alte Kapelle verfallen gewesen sei und der Herr Oberhauptmann von Steinberg, diese aus seinen eigenen Mitteln neu gebaut und gebessert habe.

Das Fachwerk auf der Südseite dürfte aus dieser Zeit stammen.

1722 11. Marty

Archiv v. Cramm

Die Gemeinde zu Hörsum beklagt sich, daß wegen anlauffendem Wasser einen bereits den 3<sup>ten</sup> Tage über der stehende Leiche zu Hörsum auf dem Kirchhofe nicht begraben werden könne. und möchte deswegen die Leiche in Langenholzen begraben lassen.

Du vorr främstligre Willkürthrin  
žikov, Prof. Wolffs gewürdigte  
und Prof. Golitzky, somdern b. Gru-  
ßigem villes Fräulein und främstlig  
erliebten Collega!

Communis Club von demn Oben genubt,  
namen von Otmarus zu Wittenbrin  
alß Patrono des ehrw zu Grossen  
auß der Kirch Abthonen mag: Joh:  
Georgii Lüders derselbst vacant gewor.  
Ihre Pastorat, neben dem zribiger  
Pastor zu Langenholtensen Clos Caspar  
Hermann Lüder finnindes præsentie  
riet, und dann, derselbe hongiu be  
wistet mirsma præstitis præfandis  
admittires wöndes; Dernanndis in  
gruödlicher Introductio und fünfig  
ring nemod abrig ist, zu dross vor  
richtung abey Commisio specialis an  
Igo von Rens; alß committirem Koz  
ne Reverendissimi Serenissimi Eleftr  
zurückson Ehr Burgens und Gebro  
Ghi Finis, für den formidlig ge  
finnde, furwolle die mit dem  
Gruß: Der G. Lüder derselbst alß Große  
Gebunder Obergeistl zu Grossen:  
Zurückfahrt von dros, verismer sign  
Notizkraft verbrungen: / mirz gewisster  
Ergre hongliken, abbrungher  
Casparum Hermann Lüder in die  
Lüder

Einige zu Herrn Bernius eingezogen, in Jg.,  
zum ersten der Predigerkonsistoriums  
auf die Leutzeuchstätte, und die frohe  
Frödigkeit erblieben Lübeck; Meßlern dem  
Vater gewidmet, die Gemeinde, ob sie  
mit dieser Person, und ihrem von  
Gott ihm verliehenen Leben begnügt?  
Befragt, und informirte sie sich darin  
mit der vollen Freyheit, die Vocation  
wurde ihrer Künftigkeit erblieben haben,  
wied. f. zweyter Zeitr. derselben  
nun Sibini gewidmet: / Ihr Caspar  
Hermann Loder war nunm Pastorem  
zu abgeordneten Herrn Bernius: Aller,  
meisten Berühmtheit Spitz: Gründler  
Ihro Ehre Kurfürst: Dux: Etuswile  
Zwölfjährigem Bruder vor eventuali-  
ter Einheit confirmiret seyn Blt.  
introduciren und nienbigen, die  
Fuggerkonsistorium auf von Stetig der  
Königlungen, das für denselben war  
ihren Pastoren und Vorlesungen  
nachkommen, respectieren und ihres  
seinen Freyheiten und Ehren folgen,  
und Leib ihre zu seinem Etatzen,  
fret gewidmet, oder war, in  
Systma zu ~~Codex~~ Lübecke Vorbin,  
dem, jindes frist eingezogen  
zu schaffen,

zu tragen und zu pflegen; Ich wolle  
denn auch von dir den Dienst bewilligen,  
dass ich Pflichten und Pflichten  
zur Pflichten erfüllen kann, die du mir  
gegeben hast, zu formulieren und aufzuführen  
für einen Vorleser. Groß  
in Consistorio Hildesheim d/15<sup>o</sup>  
Juli 1722.

Sig: S: Lüneburg. Stifts-  
Hilfsminister Vorstand der  
Consistorial- und Kirch. Käf.  
Melchior Albrecht



Dem Hoch: Wall Ehrwürdigem und Hoch:  
gelahrtem, Unserm Günstigen guten Freunde, und  
freündlich geliebten Collegen, Ehrn Johann  
Justo Berckelmann Chur: Cöllnischen Stifts.  
Hildesheimischen Consistorial Rath, und  
General: Superintendenti, auch Pastori  
Primario zu Alfeld

---

Alfeld

Unser freündliche Willfahrung zuvor, Hoch:  
Wol: Ehrwürdiger und Hoch: gelahrter, sonders  
günstiger guter Freund und freündlich  
geliebter Collega !

Demnach Uns von dem Ober Haubtmann von Steinberg zu Wispenstein, alß Patrono der Pfarr zu Hoerßum auff das durch Absterben weyl. Jah. Georgii Löders daselbst vacant gewordene Pastorat, dessen Sohn zeitiger Pastor zu Langenholtensen Ehrn Caspar Hermann Löder hinwieder praesentiret, und dann, derselbe vorhin Bewuster maßen praestitis praestandis admittiret worden; dannenhera die gewöhnliche Jntroductio und Einführung annach übrig ist, zu deren Verrichtung aber Commissio Specialis an Jhn erkant; Alß committiren Namine Reverendissimi Serenissimi Unsers Gnädigsten ChurFürstens und Herrns Wir hiemit, für Uns freündlich gesinnende, Er wolle Sich mit dem Amts: Rath Burchdarff alß Gerichtshaltender Obrigkeit zu Hoersum /: Gestalltsahm an Selben gleichmäßige Nothurfft abgangen :/ eines gewissen Tages vergleichen, ob benahmten Casparum Hermann Löder in die Kirche zu Höerßum einführen, in Gegenwart der Versamleten Gemeinde auff die Cantzel treten, und die Probe Predigt ablegen Laßen, Nachdem dann solche geendiget, die Gemeinde, ob sie mit seiner person, und denen von Satt ihm verliehenen Gaben Begnüget? Befragen,

und wofern sie sich dann mit Jah erklähret, die Vocation auch ihre Richtigkeit erlangt haben wird /: worüber drin demnechst einen Schein gewartigen :/ Jhn Caspar Hermann Löder vor einen Pastorem zu obgedachten Höerßum /: allermaßen Nahmens Höchst: Bedachter Jhro ChurFürstl: Durchl: Unsers Gnädigsten Herrns er eventualiter hiemit confirmiret seyn soll:/ introduciren und einweisen, die Eingepfarrten auch ernstlich dahin ermahnen, daß sie demselben vor ihren Pastorem und Seelsorger erkennen, respectiren und ehren, seinen Predigten und Lehren folgen, und das ihme zu seinem Unterhalt gewidmete, oder was, sie sonst zu Leisten Verbunden, jeder Zeit ungeschmählert entrichten und Leisten; Wir wollen demnach von dieser Seiner Verrichtung schriftliche Relation gewärtig seyn, zu freundlicher Willfahrung Jhme geneigt Verbleibende. Geben in Consistorio Hildesheim den July 1722.

ChurFürstl: Cöllnisch. Stifts-  
Hildesheimische Verordnete  
Consistorial- und Kirchen Räthe  
S. Melchior Albrecht

Einkünfte der Kirche in Hörsum. Es existieren unter dem Datum 4<sup>t</sup>. October 3 unterschiedliche Schriftstücke.

Es heißt darin:

Pastor Johann Heinrich Schulze aus Hildesheim, 48 Jahre alt, ist der jetzige Prediger.

(20 Dienstjahre).

Da Hörsum schon vor der Reformation mit Langenholzen combinieret wurde, so ist der hiesige Pfarrhof, welcher dem adligen Hofe nahe liegt, mit in den Ringzaun des letztern gezogen worden und macht jetzt mit demselben ein Ganzes aus. Aus diesem Grunde befindet sich auch in Hörsum kein Pfarr-Inventarium.

Die Kirche hat:

A: Gebäude:

- a. Außer dem, der öffentlichen Gottesverehrung gewidmeten Gebäude, hat die Kirche, keine Häuser. Jenes ist alt, und drohet an dem einem Giebel der Einsturz.
- b. In der Feuer-Kasse ist solches nicht versichert.
- c. Bau- und Reparatur- Kosten, werden aus dem Kirchenaerarium bestritten. Die bisherige Aufsicht über dergleichen, haben die Altaristen geführet, welche bei jedesmaliger Abnahme der Kirchenrechnung, deren Rechenschaft gaben.
- d. Die Kirchenstellen, sind unter die Einwohner vertheilt, und an die Kirche wird nichts dafür bezahlt.

Das Kirchen-Geräthe besteht.

1. in einen paar metallenen Leuchter
2. in einen paar dergleichen, von Zinn
3. in ein alten Kelche, von Zinn, und
4. dergleichen Patene

## B: Länderei:

$\frac{3}{4}$  Morgen am Gukkuk  
1 Morgen nach dem Wohle hin  
 $\frac{1}{2}$  Morgen auf dem Ziegenrücken  
 $\frac{1}{2}$  Morgen daselbst  
 $\frac{1}{2}$  Morgen daselbst  
1  $\frac{1}{4}$  Morgen im Wohle  
 $\frac{1}{2}$  Morgen auf dem Ziegenrücken  
 $\frac{1}{2}$  Morgen unter dem Ziegenrücken  
 $\frac{1}{2}$  Morgen hinter dem Reissel  
 $\frac{1}{2}$  Morgen daselbst

1  $\frac{1}{2}$  Morgen hinter dem Reissel  
 $\frac{1}{4}$  Morgen am Wienbrinke  
2 Morgen am Lausebrinke  
2 Morgen daselbst  
1 Morgen vor dem Reissel  
1 Morgen auf dem Wöhren  
 $\frac{1}{2}$  Morgen auf den Schaafställen  
 $\frac{1}{2}$  Morgen hinter dem heil. Holzen  
 $\frac{1}{2}$  Morgen daselbst  
1 Morgen beim Papenborn  
 $\frac{3}{4}$  Morgen daselbst  
 $\frac{1}{2}$  Morgen beim Beienbüsch  
1 Morgen unter vorigem  
1  $\frac{1}{2}$  Morgen über den pinglers Sieke  
 $\frac{1}{2}$  Morgen auf dem hohen Schlope  
21 Morgen

B: Holzungen:

D: Zehnten:

E: Weidegerechtigkeiten und

F: andere Gerechtigkeiten

hat die Kirche nicht

G: Außer, bei Bau und Reparatur,

hat die Kirche keine Hand-

und Spanndienste

H: Kapitalien sind verliehen an folgende

1.	16 C	4 gr.	an	Remken	wohnen in Hörsum
2.	6 C	4 gr.	an	Sandvoß	
3.	16 C	1 gr.	an	Frohns	
4.	19 C	-gr.	an	Steinhoff	
5.	1 C	24 gr.	an	Weisen	
6.	17 C	29 gr.	an	Warneke	
7.	31 C	24 gr.	an	Funken Witwe	
8.	50 C	- gr.	an	Kirk in Wispenstein	
9.	25 C	- gr.	an	Pate in Imsen	
10.	22 C	- gr.	an	Schrader in Warzen	

Alle Debitoren sind Gerichts- Unterthanen des Patrons, und jedes Kapital ist mit Bewilligung desselben in Conventions-Münze, gegen 5 und 4 .C. Zinsen verliehen.

#### IV. Uebrige jährliche Einnahmen der Kirche

A. An Naturalien

a. Meyerzinsen	hebt die Kirche nicht
b. andere Naturalprästationen	
c. Holztheile	

B. An Gelde

a. Bestimmte Einnahmen, jährlich aus der Kirchenrechnung.

1. Sandvoß, von einem Stück Land auf dem Ziegenrücken	- C 3 gr.
2. Wilhelm Schaper, vom gemeine Flecke	- C 3 gr.
3. Von der gemeine Wiese	1 C 4 gr.
4. Bartens von einem Stück Rodeland	- C 3 gr.

- b. unbestimmte Einnahmen hat die Kirche nicht
- C. baarer Bestand der Kirche, nach dem letzten Rechnungs-Abschluß 204 C 13 gr. Kapital.

## V. Schulden.

An die Kirche in Langenholzen 39 C 25 gr. 3 Pf. Conventions-Münze, worüber so wenig eine Obligation ausgestellt worden, als Interessen bezahlt werden, weil diese Schuld, nach und nach entstanden ist, und eben auf solche Art, wieder abgetragen wird.

## VI. Ausgaben.

### A. Bestimmte

- a. an Naturalien keine
- b. An Gelde
  - 1. Kapitalzinsen werden nicht bezahlt
  - 2. Gehälter - auch nicht
  - 3. andere fixierte Ausgaben

a. dem Justitiarin jährlich	- C	31	gr.	4	Pf.
b. dem Prediger	1 C	4	gr.	4	Pf.
c. beiden Schullehrern	5 C	1	gr.	4	Pf.
d. beiden Altaristen	1 C	9	gr.		
e. dem Gerichtsdiener	- C	6	gr.		

### D. Unbestimmte Ausgabe

- 1. Bau und Reparatur-Kosten - jährlich 5 C
- 2. andere Ausgaben 3 C

Langenholzen d. 4<sup>ten</sup> October 1805

JH Schulze  
P

1811 7. October

Stadt-Archiv Alfeld

Commune Rechnung  
von Höersum  
pro 1811

Ausgabe Geld außerordentliche Ausgaben	Rth. ggr Pf.
---	--------------

Nr. 16 den 13<sup>ten</sup> Jan. 1811 an Hinrich  
Kampe für den Transport der Kirchen  
Uhre nach Einbeck und wieder von  
daher zurück 1 Rth. 15 ggr.

desgleichen fürs druckene und  
Aufbewahrens des Leichen Lackens  
6ggr.

1 21 .

# Burgberg

über Beschreibung und Ausgrabung der Ruine  
zu Hörsam, Kreis Wittenberg, aus den fürstl.  
geschichtl. Gründen und Profil. Hieran der alte  
und neue Ring, in die dort; dasd die jetzt abgestor-  
nische, fruchtbare, quellen mit überwulbter Oberfläche  
mit einem ganz unbewohnten Bergmann und  
einem Stein, eingetragen, ein anno 30  $\frac{1}{2}$  Fuß  
langen Riesenhilf, in die ganze Höhe des Ge-  
metrie und wissigen Geiste vorgen, auf 68 Fuß  
höhe zu bringen, gab es nicht alle das unerträliche  
Hilf, welches 24  $\frac{1}{2}$  Fuß, imtan massiv, oben und  
unten, nach genutzt, mit einem, dann auf dem  
untrüglichen Hilf gleich fassen Bergmannen.  
Doch, das kleine und felsbare Gestein vorgen, das  
in die Felsen das Geistliche Pfeffers von innen  
ausgesuchte Ufzgewicht, so wie man von den  
Häusern des Ufzgewichts in das, von der Stadt  
einfachste und leichtesten weggenommen, auf  
die Ufzgewichts so wie das aufgestellt wird, da  
mit die Ufzgewichts führt die Altar und kann,

1833	11. October	Archiv v. Cramm
	<b>Anschlag</b>	
	<p>über Veränderung und Vergrößerung der Kirche zu Hörsum, Amts Winzenburg, nach den hiebeygehenden Grund- Auf- und Profil- Rissen der alten und neuen Kirche, in der Art; daß die jetzt stehende niedrige, feuchte, schmale und überwölbte Altarhalle mit ihrem ganz unbenutzbaren Fachwandbau und Dache darüber weggebrachen, ein neuer 30 <math>\frac{1}{2}</math> Fuß langer Kirchteil, um die ganze Kirche der Symetrie und nöthigen Größe wegen, auf 58 Fuß Länge zu bringen, so breit als der stehendbleibende Theil, nemlich 24 <math>\frac{1}{3}</math> Fuß, unten massiv, oben von Fachwand, neu gemacht, mit einem dem auf dem stehendbleibenden Theile gleich hohen Ziegeldache bedeckt, der kleine noch haltbare Thurm wegen der in die Priche des Hochadligen Guthsherrn niedergehenden Uhr-gewichte, so wie wegen bessern Hören der Uhrschläge im Dorfe, von der Westgiebelspitze des Kirchdaches weggenommen, auf die Ostgiebelspitze so wieder aufgestellt wird, damit die Uhrgewichte hinter der Altar- und Kann-</p>	

zelmaats hie auf den Stühlen, den Kindern  
 waren unzufrieden und unzufrieden, nicht zufrieden  
 waren; inzwischen steht das jetzt fast alle mit  
 Kindern auf überfüllten Stühlen.  
 Kinder und Erwachsene zu liegen kommt und  
 steht jetzt mit 90 Kindern sitzen  
 und 60 stehen in der alten Einrichtung und  
 führen Kreise Raum haben, in der um 230  
 Personen sitzen und an 20 sitzen also 100  
 Kindern muss es alle bilden und steht Raum  
 hin, bayern und gut aufgebaut Raum finden.

Nr.	Dienstvorschriften und Gesetze und Dienstfertigungen einiger Handwerker und aller Erfahrungen des Gammels unzufrieden.	Räumen in Einkantz. Mängen			
		aff. epp. d	aff. epp. d	aff. epp. d	aff. epp. d
	<u>I. Grabstellen zum Abnehmen der verzweigten Gräben der Kinder.</u>				
1.	Die Leute mit anders Zeugt dat da. das über das Alter sollt und Kinderschäfer und mehr Brüderung nimmt Dinge des Hauses aufzum abnehmen und zum Meister.				
	<u>Kinder Nummer.</u>	"	"	"	"

	<p>zelwand bis auf den Fußboden, den Kirchgängern unsichtbar und unschädlich, niedergehen können, imgleichen daß der jetzt feuchte und vom Regenwasser oft überschwemmte Fußboden der Kirche um 2 Fuß höher zu liegen kommt und daß statt jetzt nur 90 Kirchgänger sitzend und 60 stehend in der alten dämpfigen und finstern Kirche Raum haben, in der neuen 230 Personen sitzend und an 20 stehend als 100 Kirchgänger mehr als bisher und statt beengten, bequemer und gut erhellten Raum finden.</p>						
N°	Baubedürfnisse und Preise mit Berücksichtigung einiger Handdienste und aller Fuhren von der Gemeinde unentgeldlich	Kosten in					
		Conventy			Münze		
		rthl.	ggl.	d.	rthl.	ggl.	d.
	<u>I. Arbeitslohn zum Abbrechen des wegzunehmenden Theils der Kirche</u>						
1.	Die Farste und andere Ziegel des Daches über der Altarhalle mit Beyhülfe und unter Anleitung eines Dachdekkers behutsam abzunehmen und zum Wieder-						
	Seiten Summa						

	Uebertrag					
	gebrauch in der Nähe der Kirche aufzuschichten, werden 8 Hundert Dachziegel á 1 ½ ggl.		12			
2.	Die Latten abzuschlagen und herunter zu werfen, sodann die Nägel auszuziehen, auch nach Erwärmung derselben gerade zu schlagen und beides aufzubewahren, sind 36 á 18 Fuß lange Latten á 3 d		9			
3.	Die Backsteine aus den 30 Fachen der Wände zu nehmen, behutsam herunter zu werfen und aufzuschichten, werden 15 Hundert á 2 ggl.	1	6			
4.	Hiernach die Sparren, Balken, Wandrahmen, Ständer, Riegel und Schwellen dem stehendebleibenden Theile der Kirche womit erstere auch keinen Zimmer, sondern nur einigen Verband durch Klammern und dergleichen haben, unbeschadet abzunehmen und herunter zu bringen, imgleichen aufzuschichten, unter Anleitung eines Zimmermannes werden 576					
	Seiten Summa					

	Uebertrag	2	3				
	Fuß altes Holz á 1/2 d.	1					
5.	Hierauf unter die Köpfe der 2 <sup>ten</sup> von dem nun freystehenden Giebel entfernten Balken des stehnbleibenden Theils der Kirche 2 á 24 Fuß lange Streben von neuem Tannenholze in Treibladen aufzustellen, um das Verschieben des bleibenden Kirchendachtheils zu verhüten, sind 60 Fuß an Arbeitslohn u. 4 d.						
		20					
6.	sodann das Holzwerk des Altars, die Bänke und Pulte darneben, imgleichen die Kanzel und die Stühle aus der Kirche in eine Scheune zur Aufbewahrung zu schaffen, unter Hülfe und Anleitung eines Tischlers						
		16					
7.	darnach den gepflasterten Fußboden der Altarhalle, so wie des ganzen Kirchenraums aufzubrechen und Steine und Platten zum Wiedergebrauch bey Seite zu setzen, mit einem Maurer, sind						
	Seiten Summa	4	15				

	Uebertrag	4	15				
	608 Fuß á $\frac{1}{2}$ d.	1	1	4			
8.	den gemauertem Altar selbst weg und auszubrechen und die Steine davon aufzubrechen 96 CFuß á 1 d.		8				
9.	darauf das Kreutzgewölbe der Altarhalle abzubrechen und niederzuwerfen 196 CF. á 2 d.	1	8	8			
10.	nach diesem die eine Giebel- und 2 Seitenmauern der Altarhalle 48 Fuß lang, 16 F. mit dem Fundamentfach und 2 $\frac{1}{2}$ F. stark ab und auszubrechen, sind 1920 CF á 1 d.	6	16				
11.	zuletzt die Widerlagen, den Bogen und den Giebel darüber an dem stehnbleibenden Theil der Kirche bis an dessen Seitenmauern wegzubrechen sind nach Abzug der Bogen Oefnung 480 CF. á 1 d.	1	16				
12.	Rüstung zu machen, Geräthe zu halten und den Schutt vom Mauerwerke über den Fußboden der ganze Kirche zu						
	Seiten Summa	15	17				

	Uebertrag	15	17				
	verkarren, auch solchen soweit der Schutt reicht zu erhöhen und zu ebenen.	4	7				
				20			
	<u>II. Mauer Arbeit zu dem neuen Theile der Kirche, auch mit Beyhülfe von Handdien- sten der Gemeinde als Handlanger</u>						
13.	Die Graben zu Anlage der Grundmauern 2 mal $30 \frac{1}{2}$ und 18 = 80 F. lang, 3 Fuß breit und des nässigen Grundes wegen 4 F. tief auszuheben und das Erdreich auswärts zu werfen, sind 960 CF. á $\frac{1}{2}$ d.	1	16				
14.	in diesen Grabens die Grundmauern aus Bruchsteinen in Lehm vest und dicht zu- sammen geschlagen zu fertigen, sind wiede- rum 960 CF. á 3 Pf.	10					
15.	darauf die Umfassungsmauern auch 80 Fuß lang 11 F. hoch und $2 \frac{1}{2}$ F. stark aus Bruch- steinen in Kalk auszuführen und 6 Fenster, imgleichen eine Thür						
	Seiten Summa	11	16	20			

	Uebertrag	11	16		20		
	Oefnung mit etwas starken Schmiegen und Quader Einfassungen darin zu mauern, sind 2200 CF. á 6 d.	45	20				
16.	die Grundmauer des Altars 6 F. lang, 5 F. breit und 2 Fuß hoch aus Bruchsteinen in Lehm an der gehörigen Stelle auf den Erdboden ohne Eingrabung, zu fertigen, sind 60 CF. á 3 d.			15			
17.	darauf den Altar selbst 6 F. lang 4 F. breit, und 4 F. hoch aus Bruchsteinen in Kalk hinten mit einem Gewölbe zu setzen, auch die vom alten vorhandene Steinplatte aufzulegen, sind 96 CF. á 6 Pf.			2			
18.	das eine vordere Fenster in der alten Kirchmauer nach der Thür rechts hin, sammt der Schmiege um einen Fuß breiter zu brechen, neu zu überwölben und mit Quader Gewänden einzufassen	1	9				
19.	die Überwölbung der alten Kirch-						
	Seiten Summa	61	12		20		

	Uebertrag	11	16		20		
	thür abzubrechen, die Gewände 2 F. höher zu rükken und 4 Zoll tiefe u. breite Falze von außen einzuhauen, damit die Thür nach außen aufgehe, die Oefnung auch neu zu überwölben.	1	12				
20.	Wenn das Holzwerk des oberen Stockwerks gerichtet ist, in beiden Wandseiten, der Giebelwand u. dem Dachgiebel 50 Wandfache im Durchschnitt von 10 Quadrat F. Größe mit flachgelegten Mauerziegeln in Kalk vest verkeilt auszumauern, einwärts mit dem Holze gleich mit Strohlehm anzutragen u. an beiden Seiten den Fachen des alten Kirchtheils gleich mit Haarkalk abzuputzen á 4 ggl.	8	8				
21.	Jn der Frontwand des alten Theils der symmetrischen Einrichtung, der obern Fenster wegen, 5 Wandfache auszuschlagen u. 4 neu wie vorige auszumauern auch zu	1					
	Seiten Summa	71	8		20		

	Uebertrag	71	8		20		
	mauern auch zu putzen.	1					
22.	die alte Mauer angleichen einige Wandfache der Hinterfront von außen zu verzwicken und zu repariren und alle Außenseiten der Kirche samt den Dachgiebeln gelb oder röt- lich abzufärben, sind 100 □Klafter á 2 ggl.		8	8			
23.	die innern Seiten der neuen Mauern mit Kalkmörtel anzutragen, die der alten, im- gleichen der alten oberen Wände darin zu repariren und alles 2 mal neu zu weissen, sind 80 □Klafter á 3 ggl.		10				
24.	die Balken und Brettdekke des alten und neuen Theils der Kirche 3 mal gut zu weis- sen, sind 36 □Klafter á 2 ggl.		2				
25.	wenn alles vorige geschehen ist, den Fußbo- den der ganzen Kirche so weit die Stühle stehen, 8 Zoll nie-						
	Seiten Summa	93	16		20		

	Uebertrag	93	16		20		
	driger als den Altarraum mit Bauschutt nachzufüllen, wenn irgend Sand vorhanden mit trockenem dergleichen abzugleichen und mit alten auch neuen Sandstein Platten zu pflastern, vor dem Chore aber einen Tritt von 8 Zoll starken Sandsteinen zu hauen und dicht gefucht zu legen, sind mit beiden Thüren 1006 □F. á 3 d.	13	22				
26.	Vor beide Kirchthüren 2 á 8 F. lange 2 Fuß breite Sandstein Tritte zu legen und solche gut zu untermauern, sind 64 CF. á 9 d.	2					
27.	zu 4 Thürflügel die Haken und Riegelkrampen in die Steingewände zu hauen und mit Bleÿ vest zugießen, auch solches dazu zu liefern, sind 12 Stück á 4 ggl.	2					
28.	zu 7 neuen Fenstern die Schraubhaken einzufahren und auch mit Bley						
	Seiten Summa	111	14		20		

	Uebertrag	111	14		20		
	einzugießen, sind 28 Haken wie vorher à 3 ggl.	3	12				
29.	die Grundmauern zu 8 Priechen und 2 Altarwandständern auch außerhalb 4 Strebeständern jeden 2 Fuß im Würfel desgleichen 76 CF. à 3 d.	1					
30.	darauf in der Kirche 10 à 8 Zoll hohe und 1 F. im 8eck große Sokkel von Sandstein oben mit einer kleinen Vertiefung, zum Einsetzen der Ständer zu hauen und zu setzen à 3 ggl.	1	6				
31.	die Sandstein Gewände zu der neuen Thür und 7 neuen Fenstern hinten 2 ½ u. vorn 3 Fuß Breite und 4 Fuß Höhe im Lichten zuricht zu hauen und zu falzen, sind 172 Fuß à 3 ggl.	21	12				
32.	auswärts zu den Strebeständern 4 Sokkel von 18 Zoll im Würfel die freyen Kanten gebrochen à 6 ggl.	1					
33.	Rüstung zu machen u. Geräthe zu halten	7	16			147	12
	Seiten Summa				167	12	

	Uebertrag				167	12	
	<u>III. Mauer Materialien mehrentheils</u> <u>ohne Fuhrlohn</u>						
34.	Zu allem Mauerwerk sind erforderlich 4 Faden Bruchsteine, 2 davon kommen aus dem alten Mauerwerk und 2 Faden müssen neu gebrochen werden á 6 Rth		12				
35.	Das Aufrichten und Anfahren derselben wird von der Gemeinde verrichtet.						
36.	172 Fuß 12 Zoll starke Thür und Fenster Gewände in Stükken von 4 bis 8 Fuß lang zu brechen und bis auf den Zehrzahl zu behauen á 3 ggl.	21	12				
37.	2 á 8 Fuß lange, 2 Fuß breite und 9 Zoll starke Sandsteinritte desgleichen sind 16 Fuß á 4 ggl.	2	16				
38.	10 á 1 Fuß im 8 eck große und 9 Zoll starke Sokkel eben so zu brechen á 1 ggl.		10				
39.	zu dem Fußboden der Kirche sind nöthig, 1006 □F. Platten, 406 werden						
	Seiten Summa	36	14		167	12	

	Uebertrag	36	14		167	12	
	von der alten wieder gebraucht werden können und 600 Quadrat Fuß sind neue zu brechen und behauen zu liefern á1 ggl.	25					
40.	zu den Wandfachen des oberen Stockwerks der Kirche sind 2500 Bachsteine nothwendig, 1000 erfolgen aus den alten Fachen, daher sind neu anzukaufen 1 $\frac{1}{2}$ Tausend á 15 rth.	22	12				
41.	20 Malter Kalk und dem Einlöschen á 1 $\frac{1}{2}$ rth.	30					
42.	30 vierspännige Fuder Mauer- und Pflastersand werden durch Spanndienste angefahren						
43.	4 Malter Kuhhaare á 12 ggl.	2					
44.	4 Sandstein Sokkel 18 Zoll im Würfel á 8 ggl.	1	8				
					117	10	
	<u>IV. Zimmer Arbeitslohn</u>						
45.	Das Bauholz zu den 3 neuen Wänden des oberen Stockwerks der Kirche zu bearbeiten, zuzulegen und zu richten, besteht aus 86 Fuß Schwell, 18						
	Seiten Summa				284	22	

	Uebertrag				284	22	
	Ständern mit Zapfen á 7, 6 großen Streben auch á 7, 24 kleinen oder Fachstreben nach Art der stehendenbleibenden Wände á 3 $\frac{1}{2}$ , 21 Riegeln im Durchschnitt á 3 $\frac{1}{2}$ Fuß lang und aus 86 Fuß Wandrahm, sind zusammen 501 Fuß zu bearbeiten, des Eichen- und Tannenholz á 6 d.	10	10	6			
46.	Das Holzwerk zu dem Dache des neuen Kirchtheils nach Verbindungs Art des alten zuzulegen und zu richten, sind 4 ganze á 3 $\frac{2}{3}$ F. von Mittel zu Mittel auseinander liegende Hauptbalken á 25, 6 Stichbalken mit den Zapfen á 6, 10 Stuhlständen á 6 $\frac{1}{2}$ , 22 Kopfbändern á 4, 2 Stuhlrähme auch durchs alte Dach gehend á 58, ein Giebelschwell á 22, und 1 dergl. á 9 ein Giebelwandrahmen á 10, 2 dergl. Ständer á 6 $\frac{1}{2}$ , 4 dergl. á 4, 7 Riegel á 3 $\frac{1}{2}$ , 7 Hanebalken á 10, 2 Stichbalken á 6 , 16 Sparren a' 19, 2 Traufhakenschwell-						
	Seiten Summa	10	10	6	284	22	

	Uebertrag	10	10	6	284	22	
	len á 32 und 16 Traufhaken á 10 Fuß lang sind zusammen 1190 Fuß zu bearbeiten, des größtentheils Tannenholz des höhern Richtens wegen auch á 6 d.	24	19				
47.	das Holzwerk des alten Thürmchens über dem West Giebel auseinander zu nehmen, solches über dem Ostgiebel wieder zusammen zu setzen und mit einigen neuen Stücken vest zu verbinden, auch die alte Thurm Oefnung mit Holz auszubauen, enthält á 480 Fuß á 6 Pf.	10					
48.	In dem alten und neuen Theile der Kirche, 6 von dem Fußboden bis unter die Träger der Dekke reichende rund oder 8 kantig behobelte Priechenständer á 16 und 2 dergl. von 8 Fuß Länge aufzustellen, sind 1 ½ Fuß á 1 ggl. 6 d.	7					
49.	2 Ständer der Altar und 2 der Uhrgewichts Wand blos gezimmert á 16, 2 dergl. zu Altarsäulen und 2 dergl. als						
	Seiten Summa	52	5	6	284	22	

	Uebertrag	52	5	6	284	22	
	Thür und Treppenständer á 12 F. lang desgleichen sind auch 112 Fuß á 6 d.	2	8				
50.	auf die langen Priechen und Altarwandständer 2 á 58 F. lange an 3 Seiten behobelte Träger unter die Balken der ganzen Kirche zu legen und die Balken darauf zu kämmen, 116 F. á 1 ggl.	4	20				
51.	Zwischen die Priechenständer 5 Spannriegel mit Versatzung und Zapfen, á 11 und 2 dergl. á 5 F. lang, vest einzuzimmern und in den unter der adlichen Prieche einzublatten und hinten auf die Mauer zu legen, sind 76 F. an 2 Seiten zu behobelndes Holz á 10 d.	2	15	4			
52.	Auf diese Spannriegel die Priechenbalken vorn zu kämmen und hinten in die Kirchenmauer zu legen, sind vorn zunächst an dem Altare 2 dergl. á 5, 4 Fuß weiter hin 2 dergl. á 5 ½, dann bis an die Stelle der adlichen Prieche						
	Seiten Summa	62		10	284	22	

	Uebertrag	62		10	284	22	
	10 dergl. á 6 und unter die adliche Prieche 3 dergl. von einer Seitenmauer auf die ande- re reichen á 20 Fuß lang, zusammen 141 F. an 3 Seiten zu behobelndes Tanneholz á 1 ggl.	5	21				
53.	Die Ständer und Halme der Priechen Gelän- der zwischen die Spannriegel und Treppen- ständer zu zapfen, sind 3 Halme á 5, 5 dergl. á 11 und 5 Ständer á 3 ½ F. lang, alles nur von schwachen Tannenholze, zusammen 86 F. an 2 und 3 Seiten zu behobelndes Holz á 10 d.	2	23	8			
54.	Die Unterlager zu Erhöhung der hintern Bänke und Tritte der Priechen 6 Zoll stark zurecht zu schneiden und an 2 Seiten beho- belt zu schneiden und an 2 Seiten behobelt auf die Balken mit Holz zu dübeln, sind 16 mal 3 = 48 Fuß á 9 d.	1	12				
55.	15 ¼ Waldfuder Tannenholz zu beschlagen á 16 ggl.	10	4				
56.	Einen 60ger Balken davon zu trennen á 3 d.		15				
	Seiten Summa	83	4	6	284	22	

	Uebertrag	83	4	6	284	22	
57.	4 Strebe oder Klappständer von einstämmigen 10 Zoll starkem Holze wegen Verhüttung des Ueberweichens der Mitte der beiden langen Wände zu bearbeiten, unten auf die Sokkel zu stellen, oben in die Balkenköpfe zu verzapfen und jeden durch 2 eiserne Schraubenbolzen mit den Wandständern zu verbinden, sind á 18 F. Länge 72 Fuß á 1 ggl.	3					
58.	Rüstung und Geräthe zu halten und zu transportieren	3	19	6			90
	<u>V. Zimmer Materialien ohne Fuhrlohn.</u>						
59.	72 Fuß Eichen 10 Zoll strakes einständiges Klappständer Holz in 4 Stükken á 6 ggl.	18					
60.	90 F. dergl. 9 Zoll starkes Schwellholz in 3 Stücken á 5 ggl.	15					
61.	240 F. dergl. 8 u. 9 Zoll starkes Ständer und Strebenholz in Stücken von 4						
	Seiten Summa	33			374	22	

	Uebertrag	33			374	22	
	bis 7 F. Länge á 4 ggl.	30					
62.	80 noch nöthiges Fuß dergl. so wie 108 F. dergl. Riegelholz erfolgt aus dem alten von Pos: 4 ohne Ankauf						
63.	3 schwache aber möglichst gleich starke 60ger Tanne Balken zu Alfeld anzukaufen á 10 rth.	30					
64.	15 dergl. 40ger Balken á 3 rth.	45					
65.	Noch 120 Fuß Bedarf an dergl. zu kurzen Stücken erfolgt aus dem alten Pos: 4 —						
66.	15 Tannen 30ger Balken á 2 rthl. 8 ggl.	35					
67.	20 starke 30ger Sparren á 1 rth. 6 ggl.	25					
68.	36 Traufhaken Nagel zu dem Dache und dem Thurme á 1 mgl.	1					
69.	4 eiserne Schraubenbolzen á 20 Zoll lang 1 Zoll im Durchmesser stark mit Köpfen, Vorblechen, Schrauben und Muttern, wie- gen 30 Pfd. á 3 ggl.	3	18			202	18
	Seiten Summa				577	16	

	Uebertrag				577	16	
	<u>VI. Dachdekker Arbeitslohn</u>						
70.	Den neuen Theil des Daches auf 9 Sparren oder 32 F. lang wie den alten 20 Reihen hoch zu belatten und an jeder Seite 45 Zie- gel lang, in Haarkalk einzudekken, sind au- ßer der Thurmfläche 16 Hundert Ziegel á 9 ggl.		6				
71.	27 Farstziegel aufzulegen und zu verstrei- chen á 4 Pf.		9				
72.	die Oefnung des Thurms in dem alten Dache zu belatten und neu einzudekken, mit 3 Hundert Ziegel á 10 ggl.	1	6				
73.	den neuen Thurm und dessen Fuß auch mit Ziegel einzudekken, sind 3 ½ Hundert, der Ekken wegen á 12 ggl.	1	18				
74.	den alten Theil des Kirchendaches zu repari- ren und den schadhaften Kalkstrich zu ergänzen	1	15				
75.	Rüstung und Geräthe zu halten und	1	12				
	Seiten Summa	11			577	16	

	Uebertrag	11			577	16	
	den Schutt vom Kirchboden zu schaffen	1	12			12	12
	<u>VII. Dachmaterialien ohne Fuhrlohn.</u>						
76.	14 Hundert neue Dachziegel den alten zu Hülfe anzukaufen á 1 ½ rth.	21					
77.	1 Schock neue geschnittene Latten á	6					
78.	6 Schock neue Lattennagel á 4 ggl.	1					
79.	4 Malter Kalk nebst dem Einlöschen á 1 ½ rth.	6					
80.	2 Malter Kuhhaare á 12 ggl.	1					
81.	2 vierspännige Fuder Sand liefert die Ge- meinde					35	
	<u>VIII. Tischler Arbeiten nebst Materialien.</u>						
82.	Den neuen Theil der Dekke mit 5/4 Zoll starken unten behobelten auch gespundeten Tannen Diehlen auf die Balken zu benageln, sind beÿ 32 F. Länge und 22 ½ F. Breite 720 □F. á 2 ggl.	60					
	Seiten Summa	60			625	4	

	Uebertrag	60			625	4	
83.	Vor die Balkenköpfe des alten und neuen Theils des Kirchdaches ein 16 Zoll breites Gesimse von vollen Diehlen nur aus einigen Gliedern bestehend anzufertigen und anzuschlagen, sind 2 mal $58 = 116$ Fuß á 4 ggl.	19	8				
84.	2 neue $4 \frac{1}{2}$ Fuß breite und 7 F. hohe 2flügelige Thüren, von an beiden Seiten behobelten $\frac{5}{4}$ Zoll starken Brettern mit aufgenagelten Füllungs Rahmen zu liefern, halten 96 □F. Brett á 2 ggl. 6 d.	10					
85.	das eine jetzt vorhandene untere Fenster der Vorderfront zu einer der neuen Fensteröffnungen der Hinterfront passend zu machen.		8				
86.	Zu der Hinterfront 2 neue á $3 \frac{1}{2}$ F. hohe 3 Fuß breite Eichene Fensterrähmen mit Kreutz zu Kittverglasung indeß ohne Sprossen zu liefern á 20 ggl.	2	12				
	Seiten Summa	92	4		625	4	

	Uebertrag	92	4		625	4	
87.	Zu der Vorderfront 3 und zu beiden Giebeln 2 dergl. neue á 3 ½ F. breit 4 ½ F. hoch oben rund und eben so gefertiget á 1 rth.	5					
88.	Als obere Fenster der Font über beiden Thü- ren 2 Eichene Rahme á 4 F. breit und hoch auch mit Kreutz, stehend und zu Kittver- glasung ohne Sprossen á 1 rth. 4 ggl.	2	8				
89.	2 auch obere Fensterrähme aber nur 3 F. breit von gleicher Höhe mit vorigen auch stehend und mit Kreutz á 1 rth.	2					
90.	Noch 3 Fronte, 2 Giebel- und 1 Hinter Fenster eben so breit und hoch als das vori- ge, aber jedes oben mit 2 Flügeln ebenfalls zu Kittverglasung ohne Sprossen zu fertigen á 1 2/3 rth.	10					
91.	2 Dachgiebel Fensterrähme á 3 F. breit und hoch, jeden mit 2 Flügel und darin 2 Spros- sen desgl. á 1 1/3 rth.	2	16				
	Seiten Summa	114	4		625	4	

	Uebertrag	114	4		625	4	
92.	Eine Kanzel und 2 Priechen Treppen á 3 Fuß im Lichten oder in den Stufen breit von Tannen 3 Zoll starken Wangen, mehrertheils Wendelstufen von unbeholbelten vollen Diehlen und hinten auch an der vordern Seite mit auswärts behobelten 1 Zoll starken Brettern verschlagen, ingleichen an beiden Seiten mit gekehlten Handgriffen versehen, sind 40 Stufen á 1 rth.	40					
93.	Eine einfachere hinten und seitwärts auch verschlagene Bodentreppe, auch mehrentheils Wendelstufen, 12 dergl. á 18 ggl.	9					
94.	Den Fußboden, der Priechen und des Kanzelganges von oben rauen und unten aber behobelten imgl., verspundeten vollen Diehlen, mit Zuhülfenahme der alten der alten vorhandenen anzufertigen sind 600 □Fuß á 2 ggl. 6 d.	62	12				
95.	Die Bekleidung und Geländer der						
	Seiten Summa	225	16		625	4	

	Uebertrag	225	16		625	4	
	Priechen mit Balkenkopf-Gesimse, Füllungen auch Pult aus 5/4 Zoll starken an beiden Seiten behobelten Brettern, auch mit Zu-hülfnahme der alten zu fertigen und anzunageln, sind bey 89 Fuß lange und 5 F. Höhe 450 □F. á 2 ggl.	37	12				
96.	Die Prieche des Herrn Kirchen Patron hinten mit Wand und Thür, seitwärts mit Brettwänden und vorn mit Gitterwerk und Gesimse zu versehen, an allen Seiten 7 ½ F. hoch, sind 160 □F. á 2 ggl. 2d.	15					
97.	Den Prediger- und Beichtstuhl. So wie den Schulzen Stuhl an beiden Seiten des Altars mit Thüren und Gitterwerk einfacher als vorigen, aber eben so hoch zu fertigen, sind bey 24 Fuß Länge 180 □F. des mehreren Gitterwerks wegen á 2 ggl 6 d.	18	18				
98.	26 F. Bänke vo vollen an den Seiten behobelten Diehlen mit Füßen und Rückleh-						
	Seiten Summa	296	22		625	4	

	Uebertrag	296	22		625	4	
	nen darin und darneben á 3 ggl.	3	6				
99.	120 Fuß neue Priechenbänke ebenso á 3 ggl.	15					
100.	12 Fuß dergl. unter der ersten Priechentreppe und 60 Fuß aber von den alten zu verbessern á 1 ggl.	2	12				
101.	Aus den 12 vorhandenen alten und 5 Fuß langen durch Annageln neuer Stücken $7 \frac{1}{2}$ F. lange neue Frauenstühle zu machen á $1 \frac{1}{2}$ rth.	18					
102.	7 dergleichen ganz neue zu fertigen mit Sohlen, Bänken, Rücklehnen, Giebel und Pult, jeder 48 Fuß Holz enthaltend á $4 \frac{1}{2}$ rth.	31	12				
103.	Die Altar- und Kanzelwand mit Säulen Bekleidungen, Gesimsen und Verzierungen zu fertigen und vestzunageln 20 Fuß breit und 15 Fuß hoch, sind außer den beiden Communicanten Thüren 240 □F. á 3 ggl.	30					
104.	Dahinter die Seiten und Hinterwand						
	Seiten Summa	397	4		625	4	

	Uebertrag	397	4		625	4	
	des Communicanten Ganges 20 Fuß lang, 8 Fuß hoch und darüber die Uhrgewichts stand 6 F. lang, 8 F. hoch nur von 1 Zoll starken an einer Seite behobelten Brettern schlicht zu fertigen, sind 208 □F. á 1 ½ ggl.	13					
105.	Den vorhandenen breiten Bretttritt vor den neuen Altar zu legen und seitwärts verzierte Geländer daran zu machen 6 Fuß á 16 ggl.	4					
106.	Die Uhrkammer aus alten und neuen Brettern mit einer Thür zu fertigen, etwa	2	12				
107.	Zu den 10 neuen obern Fenstern schlichte Futter von 1 Zoll starken Diehlen und 6 Zoll breit zu fertigen, auch solche anzuschlagen, sind 144 Fuß á 1 ggl.	6					
108.	In die Dachgiebelfenster statt der Futter blos 24 F. Leisten zu nageln á 4 d.		8				
109.	Von der alten Kanzel die noch brauchbaren Theile zu der neuen wieder zu benutze; die übrigen neu und die ganze						
	Seiten Summa	423			625	4	

	Uebertrag	423			625	4	
	Kanzel etwa verziert zu fertigen	5					
110.	Für den Transport der Fenster nach dem Schlosser, für Nagel, Leim u. dergl.	2					
							430
	<u>IX. Schlosser Arbeit.</u>						
111.	4 Kirchthürfügel mit 8 neuen Haken, 8 langen Hespen jede mit 2 Schrauben, 2 starken bedeckten Drückkerschlössern, 2 Ober- und 2 Unterriegeln nebst Schließ- und Riegelkrampen zu beschlagen, aus dem alten vorhandenen Fensterstab Eisen	6					
112.	3 Stuhlthüren, weine Boden- und eine Uhrkammerthür, theils mit Wirbelhespen und Verreiber, theils mit Haken, langen Hespen und Schlössern desgleichen 5 Stück á 1 rth. 12 ggl.	7	12				
113.	16 Fensterflügel mit Zubehör desgleichen á 6 ggl.	4					
114.	Für die Anfertigung, von Klam-	2	12				
	Seiten Summa	17	12		1055	4	

	Ueberholung	17. 12. " 1855. 4. "
115.	vom 1. Februar 70. ——————	2. 12. "
		= 20. "
	<u>X. Optische Geräte.</u>	
115.	Uhr mit Pendel so zu machen, dass sie jedes Minuten 4 Sekunden in den Raum, das ist 120 Sekunden mit Röllchen und Röllchen bewegt und mit einem Wind. sieben braucht und sind 120. F. à 400000 22. 12. "	
116.	Die Apparatur und Maschine der Akademie 14 solche Lampen ——————	2. 12. "
		= 20. "
	<u>XI. Feuerwehr Geräte.</u>	
117.	2 Ringeisen ein und anbringen und mit Farbe oder Olfarbe anziehen sind à 1.00. ——————	2. " "
118.	24 Säulen dtsch. Stil auf Stil aus Säulen à 1200. ——————	12. " "
119.	ein Kett- und Kanzleien vorzubringen aus den Lammwänden ganz einfach Säulen 14. " 100. 4.	

	Uebertrag	17	12		1055	4	
	mern Blankeisen pp.	2	12			20	
	<u>X. Glaser Arbeit.</u>						
115.	Alle neue Fenster so zu verglasen, dass in jedes Viertel 4 Scheiben in Bleÿ kommen, dass diese Tafel in die Rahmen mit Stiften und Kitt bevestiget und mit einem Windeisen benagelt wird, sind 120 □F. á 4 ggl. 6 d.	22	12				
116.	Für Reparatur und Verbesserung der bleiben 4 alten Fenster	2	12				
	<u>XI. Anstreicher Arbeit.</u>						
117.	2 Kirchthüren ein und auswendig 3 mal mit Perlgrauer Oehlfarbe anzustreichen á 1 rth.	2					
118.	24 Fenster desgl. theils ohne theils mit Futter á 12 ggl.	12					
119.	Die Altar- und Kanzelwand verziert auch den Communicanten Gang, einfach						
	Seiten Summa	14			1100	4	

	Überzahlung	14. "	100. 4. "
120.	Intsch. mehr 360 Fr. à 8% —	10. "	
	die Preise der Thiere liegen folgender und alle Samm. & Kästen Intsch. werden		
	1440 Fr. à 4% . —	20. "	
121.	alle Ausgaben der Gasstrasse, der Taxis und der Feindnabholzüge sind nur mit Einzelford. Intsch. werden		
	960 Fr. à 2% . —	6. 16. "	
		=	50. 16. "
	<u>XII. Insgesamt.</u>		
122.	Zu nicht ausst. zugesandten Arbeit. en und Aufgaben können häufig sagen " <u>N</u> "	49. 4. "	
		Summe ~ 1200 "	
	Hannover		
	den 11ten October		
	1823.		
		<u>Thiele</u>	

	Uebertrag	14			1100	4	
	desgl. werden □F. á 8 d.	10					
120.	Die Prieche des Herrn Kirchen Patrons und alle Frauen Stühle desgl. werden 1440 □F. á 4 d.	20					
121.	Alle Aussenseiten der Chorstühle, der Treppen und der Priechenbekleidungen nur mit Leimfarbe desgl. werden 960 □Fuß á 2 Pf.	6	16		50	16	
	<u>XII. Insgemein</u>						
122.	Zu nicht vorher zusehenden Arbeiten und Ausgaben können nöthig seyn.				49		
	Summa				1200		
	Hannover den 11 <sup>ten</sup> October 1823						
	Thieler						



Kirche St. Katharina zu Hörsum

Feder, Farbstift

Rudi Mitzlaff 23.5.1986

1831 31. May

Sup. Alfeld

Am 29<sup>ten</sup> April 1831 hat Herr Consistorialrath Brandis den Riß einer neu zu erbauenden Kirchen in Hörsum an das hohe Königl. Großbritannische Hannoversche Consistorium gesandt. Die Kirche solle am nördlichen Ende des Dorfes auf einem hoch und trocken gelegenen Platze gebaut werden. Den Riß und den Kostenanschlag erstellte der Amtszimmermeister Pape aus Gronau. Im Kostenanschlag wurden 2996 Rth. 15 Gr. 6 Pf. ange-setzt. Herr Kirchen-Commissario Baumeister Georg Hellner wurde mit der Prüfung des Papenschen Entwurfs beauftragt. Er konnte keine wesentlichen Fehler feststellen, meinte jedoch in seiner Stellungnahme, daß der Bau in einer gefälligeren Form bzw. Baustil gebaut werden sollte. Nach dem Berichte des Herrn Consistorialraths Brandis wünschte man in dem neuen Gebäude Plätze für 200 Personen. Hellner vertrat die Auffas-sung, daß bei vorgelegten Projekten nur 129 Personen Platz fän-den. Hellner überarbeitete den Plan. Nunmehr hatten das Kir-chengebäude Platz für 200 Personen. Der Kostenanschlag erhöhte sich durch diese Änderungen auf 3500 Rth.

Der Freiherr von Steinberg stifte diese Kirche der Gemeinde Hörsum. Sein Amtmann Otto war mit der Bauaufsicht betraut. Die Gemeinde Hörsum hatte das Eichenholz zu liefern, ferner die Steine zu brechen und das Baumaterial anzufahren. In den Papenschen Plan wurde Vorschläge von Baumeister Hellner eingearbeitet. Und so konnte die Kirche im November 1833 vol-lendet werden.

A 51302

Gesetzungen zu Lüneburg vom 10. April 1833.

Leyförm:

- 1) den Gemeindischen Pflichten Obhutnahme und den Gemeindischen Vorstufen Euer Wohlmeinen und Gesetzeskraft
- 2) die Gemeindischen Vorstufen hinsichtlich Kostenabrechnung und Rechenschaftsführung und Gütekundheit und Güteprüfung.

Gemeindliche Einnahmen zu veranlassen:

Die Gemeindlichen Vorstufen besitzen eine Glöde, wonach  
sie bis zur Erfüllung der gleichen Verpflichtungen verbraucht waren.  
Dies ist auf einen alten Artikeln überkommen, wonach  
wurde das Doppelzins nach jenen Verpflichtungen verbraucht,  
und die Abfassung einer solchen Glöde gestattet.  
Zur Zeit jedoch sind jene Glöden für die Gemeindlichen Vorstufen nicht mehr erforderlich, sondern zu verbergen.  
Dann übernimmt die Gemeindliche Kasse  
gleichzeitig die Kosten der Gemeindlichen Gütekundheit  
und Güteprüfung, welche sie in solchen Glöden aufzubewahren.

Alle Einnahmenen belasten die Gemeindlichen Vorstufen.

### Rund-Evangelisch

zu Pauschal zu nehmen und die Gemeindlichen  
Rund-Evangelischen zu verbergen.

§1.

Zu verbergen die Gemeindlichen Vorstufen nach

Abrechnung

Das sollte eigentlich jetzt nicht weiter gewünscht werden, aber wenn Eintrittsgeld von 50 Pfennigen an die Gründungsgesellschaft soll ein Beitrag des Gläubers zugestellt werden.

§ 2.

Die Gläub. sind allein auf Gefahr und Kosten  
der Gemeinde zu verantworten. Sie haben die Rechte  
des Kred. einzubehalten und darf keinem Zweck  
gewidmet.

३

Sie Gläser voll mit dem Eiswagen, und sehr zufrieden  
mit den Preiss-Preisgeldern zu Altenbrüderberg sind,  
umso mehr werden wir bezahlen die Gemeinden  
Königswinter, der Königsgastra die Summe von 27.000  
zu zahlen haben, ferner und zweitens die Preisgelder  
zurück den Kreisgerichten sowie den Landgerichten  
Sankt Goar und auf Wunsch ist es hiermit bestimmt,  
dass der Eiswagen nicht gemacht ist, dass diese Einführung zu Hause  
gehalten und verhindert werden soll.

84

Sie Esenreutern und Esenreuth füllten den  
die Räumlichkeiten der alten Landwirtschaft. Dritter  
der dritigen Gemeinde, die zuletzt die Esenreut-  
ern und Esenreuth füllten die gleiche Gemein-  
de als diese. Alle Landwirtschaften sind  
heute von einer gegen die alte Landwirtschaft zu unterschei-  
denden Siedlungen, die zuletzt mögliche Rahmen ge-  
ben, in die sich mitten, und soll die umfassender  
Räumlichkeit verstreut aufgetragen. Die einzige  
verbleiben.

۱۰

§ 5.

Die idem. Virginie Pindar und Infantin Regen  
wurden von beiden Pindarischen Gymnasien,  
bis bezügl.

Besuchten; gemeinsam und einzeln:

Gf. Erzherzogin.

Earl Mayzie.

Gräfin Riesenburg  
Riesch.

in  
Englandisch

Mitter.

Geschehen zu Elze, vor dem weltlichen Kirchen-  
Commissario von Barfelde, am 10. April 1833

Erschienen:

- 1.) der Bauermeister Phillip Wiegering und der  
Gemeinde-Vorsteher Carl Meyer aus Barfelde.
- 2.) die Gemeinde-Vorsteher Heinrich Kistenbrügge  
und Aug. Heinrich Kirch aus Hörsum.

Sämmtliche Comparenten gaben zu vernehmen:

Die Gemeinde Barfelde besitze eine Glocke, welche bisher be-huf der Thurm-Uhr gebraucht worden, jedoch vor etwa 14 Jahren abgenommen sey, weil das Schlagwerk jener Uhr verändert sey, und der Uhrhammer auf eine andere Glocke schlage. Seit jener Zeit sey jene Glocke für die Gemeinde Barfelde ohne Nutzen und habe diese es schon mehrfach versucht, dieselbe zu verkaufen. Gegenwärtig hätte die Gemeinde Barfelde einen Käufer an der Gemeinde Hörsum gefunden, welcher eine solche Glocke fehle.

Alle Comparenten baten diesem nach folgenden

Kauf-Contract

zu Protokoll zu nehmen und die Genehmigung die Königl. Consistorii zu erwirken.

§ 1.

Es verkauft die Gemeinde Barfelde eine daselbst befindlich jetzt nicht weiter genutzt werdende, etwa vier Centner schwere Thurmglöcke an die Gemeinde Hörsum und soll die Abnahme der Glocke sofort erfolgen.

§ 2.

Die Glocke wird allein auf Gefahr und Kosten der Gemeinde Hörsum vom Barfelder Kirchenthurm herabgebracht und nach Hörsum transportiert.

§ 3.

Die Glocke soll auf der Wage, welche sich bey der Steuer-Receptur zu Alfeld befindet, gewogen werden und bezahlet die Gemeinde Hörsum an Kaufgelde die Summe von 27 Rth. 12 ggr., geschrieben sieben und zwanzig Reichsthaler zwölf Guttегroschen Preuß. Cour. für jedes Centner und nach Verhältniß für jedes Pfund. Wobey ausgemacht ist, daß der Centner zu 110 Pfund angenommen werden soll.

§ 4.

Die Comparenten aus Barfelde haften für die Genehmigung dieses Contracts von Seiten der dasigen Gemeinde, desgleichen die Comparenten aus Hörsum für die gleiche Genehmigung ihrer Gemeinde. Alle Contrahenten entsagen den ihnen gegen diesen Contract zustehenden Einreden, dieselben mögen Namen haben, wie sie wollen, und soll das gesammte Kaufgeld spätestens auf Johannis d.J. bezahlt werden.

§ 5.

Die durch diesen Contract entstehenden Kosten werden von beyden Contrahenten gemeinschaftlich bezahlt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Phl. Wiegering

Carl Meyer

Heinrich Kistenbrügge

Kierck

Geschehen wie oben

beglaubigt

Kritter

	A. Einnahme	Pr. Courant	
Anno		Rth.	ggr.
1833	Im Jahre 1833 verkaufte die Gemeinde Barfelde an die Gemeinde Hörsum eine Läuteglocke zu dem Betrage von 64 Rth. Pr. Courant und erhielt nach Absatz der von jener Gemeinde zur Hälfte zu tragenden Kosten ad 1 Rth. 9 ggr. Courant Mze. oder 1 Rth. 10 ggr. oder 1 Rth. 10 ggr. Pr. Courant 92 Rth. 14 ggr. Pr. Courant. Laut dem in Abschrift anliegenden Rescripts der Herrn Kirchen- Commissarien d.d. 4 <sup>ten</sup> September 1833, wurde dem Rechnungsführer diese Summe behändigt, um solche in Gemäßheit Rescripts Königl. Consistoren zu Hannover d.d. 6 <sup>ten</sup> Julius 1833 demnächst gegen eine untadelhafte hypothecarische Sicherheit verzinslich auszuleihen, und die Zinsen nach und nach bis dahin zu Capital zu schlagen, daß der zu sammelnde Fonds zu anderweiten principaliter der Gemeinde Barfelde obliegenden kirchlichen Lasten, und besonders Behuf des Kirchen-Gebäudes verwendet wurde. Die dem Rechnungsführer behändigte Summe wird des falls hier in Einnahme gebracht.	82	14
	Summe Einnahme	82	

Aufgrund des Königlichen Empfehlungen zu beweisen  
 werden mittelst Präsentation vom C. m. M. mindestens  
 2 Präsentationen eines Liedes = Glücks der Gemeinde  
 Evangelien und der Gemeinde Heilig-Geist-Gemeinde  
 nicht, jenes imbelebte wortwörtlich ist es  
 so, daß das mit Präsentation auf die Personen des  
 Glücks nach wie vor zu vermittelnden Präsentation  
 nur vom Prediger Otto und der Gemeinde  
 Heilig-Geist-Gemeinde ad manus des Pfarrer Eim.  
 mit dem man Evangelie und Glaube verbreiten,  
 so die nächsten Dämme gegenständen aufgeführt  
 der Pfarrer ist wortwörtlich bestellt,  
 so ferner über die nächsten Personen der Pfarrer =  
 Präsentation nach Evangelie, oder wenn sie von separa-  
 ration in den Pfarrer, Präsentation gezeigt ist, die  
 Verkörperung des Evangeliums besteht, und die Zinsen  
 darf nur auf den Pfarrer gezeigt werden.  
 So wird die Gemeinde Evangelie und Heilig-  
 Geist-Gemeinde mit dem Pfarrer auf Präsentation  
 Präsentation des Königlichen Empfehlungen zu beweisen  
 Evangelie und der Gemeinde Heilig-Geist-Gemeinde  
 Evangelie und Zinsen, zu verhandeln, präzise  
 liter der Gemeinde Evangelie und der Pfarrer  
 Pfarrer und Evangelie auf Präsentation abweichen  
 können, so kann nicht mehr gelten.

Eigentum

## Pfarrarchiv Barfelde

Nachdem das Königliche Consistorium zu Hannover mittelst Rescript vom 6<sup>t</sup>. v. M nunmehr den Verkauf einer Leute-Glocke der Gemeinde Barfelde an die Gemeinde Hörsum zwar genehmigt, jedoch unbedingt vorgeschrieben hat näher zu vermittelnde Kaufgeld von dem Amtmann Otto und der Gemeinde Hörsum demnächst ad manus der Kirchen-Commissarien Barfelde ausgezahlt,

- 1.) daß das mit Rücksicht auf die Schwere der Glocke noch
- 2.) die einkommende Summe gegen untadelhafte Sicherheit verzinslich belegt,
- 3.) hierüber in einem Anhange der Kirchen-Rechnung von Barfelde, oder wenigstens separatim in den Registern, Rechnung geführt, der Ursprung des Capitals notirt, und die Zinsen nach und nach zu Capital geschlagen werden.

so wird dies der Gemeinde Barfelde und Hörsum eröffnet mit dem Beýfügen, daß noch fernere Vorschrift Königl. Consistorii die aufkommenden Kaufgelder für die Glocke, sammt den demnächst auflaufenden Zinsen, zu anderweiten kirchlichen Lasten und besonders beguf des Kirchengebäudes demnächst verwendet werden sollen

beyden

Angenommen ist ein zweiter Antrag, der  
sich auf die Ratswahl und den Ratsherrenwahl vom 10. April  
in der Gemeinde zu und hat die Gemeindeversammlung  
in dem zu diesem Zweck am Dienstag den 30. d.  
März 1833 abgelehnt.

Der Ratsherrenwahl ist ein Abstimmungsergebnis  
der Gemeinde zu und hat die Ratswahl und den Ratsherrenwahl  
auf die Ratswahl und den Ratsherrenwahl vom 10. April  
abgelehnt. Der Ratsherrenwahl und den Ratsherrenwahl  
ist ein Abstimmungsergebnis der Gemeinde zu und hat die Ratswahl und den Ratsherrenwahl  
auf die Ratswahl und den Ratsherrenwahl vom 10. April  
abgelehnt.

Die Gemeinde Riedelbach ist eine unbewohnte, in  
einem kleinen Tal zwischen dem Fluss Leine und dem Fluss Werra gelegene  
Gemeinde.

In der kleinen Gemeinde hat die Gemeindeversammlung  
die Ratswahl und den Ratsherrenwahl vom 10. April  
auf die Ratswahl und den Ratsherrenwahl vom 10. April  
abgelehnt. Der Ratsherrenwahl und den Ratsherrenwahl  
ist ein Abstimmungsergebnis der Gemeinde zu und hat die Ratswahl und den Ratsherrenwahl  
auf die Ratswahl und den Ratsherrenwahl vom 10. April  
abgelehnt.

Leine am 18. April 1833.  
Der Riedelbach-Gemeindeteil von Riedelbach.

H. Bauer

A. Kretsch.

beyden Gemeinden geht nunmehr eine originalisirte Abschrift des Kauf-Contracts vom 10<sup>t</sup>. April d. J., hinenben zu und hat die Gemeinde Hörsum in dem zu diesem Zwecke auf Dienstag den 30<sup>t</sup>. d. Monats Morgens 11 Uhr anberaumten Termine

- 1.) ein Attest der Steuer-Receptur zu Alfeld bey welcher die gn. Glocke nach jenem Contracte gewogen ist, über die Schwere der letzteren nach Centnern und Pfunden einzureichen und
- 2.) das darnach zu erlegende Kaufgeld von 24 rtl. 12 ggl. Preuß. Cour. per Centner und 6 ggl. per Pfd. auf hiesiger Gerichtsstube einzuzahlen

Der Gemeinde Barfelde bleibt es unbenommen, in diesem Termine durch ihre Orts-Vorgesetzten zu erscheinen.

In demselben Termine hat die Gemeinde Hörsum außer den obigen Laufgeldern noch die Hälfte der sich auf überhaupt 2 rtl. 19 ggl. Cour. Mze. belaufenden Kosten wegen dieser Angelegenheit mit 1 rtl. 9 ggl. Cour. Mze. hier einzuzahlen und soll die andere Hälfte jener Kosten hinsichtlich der Gemeinde Barfelde von den Kaufgeldern entnommen werden.

Elze, am 17<sup>t</sup>. Jul. 1833

Die Kirchen= Commission von Barfelde.

C. Bauer

A. Kritter

## Bemerkungen zu den beiden Hörsumer Glocken:

Aus dem Kaufpreis von 84 Rth errechnet sich bei einem Preis von 6 ggr. pro Pfd. bzw. 27 Rth. 12 ggr. Preuß. Courant Münze pro Zentner, wobei der Zentner mit 110 Pfd. angesetzt wurde, ein Glockengewicht von 168 kg, der in Barfelde gekauften Glocke.

Pastor Graff schreibt über die Glocken der Hörsumer Kirche in seinem Buch „Geschichte des Kreises Alfeld“<sup>11</sup> folgendes:

Die Glocken (Ton b und c) haben einen Durchmesser von rund 66 bzw. 59 cm. Die größere (175 kg) hat die Inschrift\* „brant helmes me fecit anno dom mcccc xxx iiiii (1534) maria vocor“ (Brant Helmes hat mich gemacht, ich heiße Maria), und zwei bildliche Darstellungen- Die Jungfrau mit dem Jesuskind im Hochrelief und auf der anderen Seite eine Bischofsgestalt. Die kleinere (150 kg) hat folgende Inschrift: „ano dm m ccccxvi (1516) o rex glorie criste veni cum pace vocor katharina“ (o König der Ehren, Christus, komm in Frieden, ich heiße Katharina), daneben an der einen Seite eine Bischofsfigur und an der anderen Seite einen Märtyrer mit dem Doppelkreuz. Beide Glocken haben unter der Haube auch noch Verzierungen.

Die aus Barfelde stammende Glocke ist somit die größere der beiden und trägt den Namen Maria.

1833 26. November

Sup. Alfeld

Pro memoria  
Den Bau einer neuen Kirche zu  
Hörsum  
betreffend

Die Kosten dieses Baus können dermalen noch nicht bestimmt angegeben werden, indem die darüber geführte Rechnung noch nicht völlig hat abgeschlossen werden können. Da der Herr von Steinberg die baaren Ausgaben allein zu bestreiten übernommen hat, so wird es darauf nicht weiter ankommen. Herr von Steinberg wird die Einnahme von dem nach Vollendung des Neubaus zu verkaufenden alten Kirchen-Gebäude, und dessen Grund und Boden überlassen. Dieses alte Gebäude ist von der Beschaffenheit, daß solches nach Verwendung einiger Kosten, zu einer Wohnung für eine kleine Handwerker oder Tagelöhner Familie eingerichtet werden könne, indem ein Theil des Mauerwerks noch ziemlich fest und haltbar ist. Der Grund und Boden ist zu nichts anderem, als zu einem kleinen Hofplatze und allenfalls einem unbedeutenden Gartenflecke zu benutzen. Gräber sind auf selbigem nicht vorhanden. Es kommt daher, daß deshalb im Verkauf, ohne einige Bedingungen oder Beschränkungen verfügt werden könne.

Liturgische Ordnung  
bey  
Einweihung der neuen Kirche in Hörsum

## 1.

Am Sonnabend vor dem Tage der Kirchweihe wird selbige der Gemeinde durch ein feyerliches Glockengeläute, wie vor den hohen Festen, angekündigt, welches am Sonntage Morgens früh wiederholt wird.

## 2.

Nach dem ersten Pulse des Geläutes versammelt sich die Gemeinde nebst der Schuljugend auf dem Kirchhofe und geht in Procession während des letzten Pulses unter Absingung des Gesanges N° 6: Nun jauchzt dem Herrn etc. um die Kirche.

## 3.

In der Procession tragen die anwesenden Geistlichen die Bibel, die Kirchenordnung und die vasa sacra,<sup>1</sup> welche von ihnen bey dem Eintritt in die Kirche auf den Altar gelegt werden.

## 4.

Vor der Kirchthür angekommen, sammelt sich der Zug, und wird der Gesang bis zu Ende gesungen. Das Geläute, welches bis dahin fortgedauert, hört nun auf. Der Patron, oder dessen Commissario schließt die Kirche auf, bey welcher Gelegenheit einige Worte von ihm gesprochen werden. Der Superintendent gibt darauf mit den Worten: Gott segne unseren Eingang und Ausgang etc. / .... die Versammlung das Amen spricht / das Zeichen zum Eintritt in die Kirche in der bey dem Zuge beobachteten Ordnung.

## 5.

Wenn die Gemeinde ihre Stellen eingenommen hat, wird nach einer feyerlichen Stille intoniert der Gesang N° 21: Bis hieher hat mich Gott gebracht.

<sup>1</sup> Vasa sacra = Kelch nebst Patene (Hostienteller) u. Oblatendose

6.

Pastor loci singt vor dem Altare die Antiphonen N° 7 & 8 nebst einer Collekte und verleset Psalm 100.

7.

Es wird der Gesang N° 323 gesungen: Es wolle Satt uns gnädig seyn etc.

8.

Ein Geistlicher verleset vor dem Altare das Gebet Salomonis bey Einweihung des Tempels, 2 Chronik 6, 12-42

9.

Es wird von den Seminaristen eine Vocalmusik aufgeführt.

10.

Es wird von der Gemeinde gesungen N° 233: Komm heiliger Geist etc.

11.

Der Superintendent hält vor dem Altare die Einweihungsrede und spricht ein Gebet der Weise, während welchem derselbe nebst den Predigern niederkniet.

12.

Es wird gesungen N° 720: Mein Schöpfer steh mir bey

13.

Sollte ein Kind zu taufen seyn, so wird die erste Taufe in der Kirche verrichtet.

14.

Es wird die erste Communion gehalten.

15.

Der Pastor loai intonirt die Antiphone 58, singt die Collekte 111 und den Segen.

16.

Die Gemeinde singt N° 29, V 2 Unsern Ausgang segne Gott etc. und geht darauf auseinander.

Alfeld den 28<sup>sten</sup> November 1933  
Gericke

Nachricht  
über

die kirchlichen und geistlichen Gebäude zu Hörsum besonders über die Frage, aus welchen Mitteln dieselben herkömmlich zu unterhalten sind.

- 1.) Die Kirche , die hiesige Kirche ist im Jahre 1033 auf Kosten des Patrons Herrn von Steinberg zu Brüggen und der Gemeinde erbaut und von der Kirchenkasse unterhalten.
- 2.) Der Turm, welcher im demselben Jahre erbaut ist, wird aus der Kirchenkasse erhalten.
- 3.) Die Glocken betreffend. Die eine Glocke stammt aus der alten Kirche, die zweite wurde im Jahre 1B33 aus Barfelde halb von der Kirchengemeinde, halb vom Patron gekauft.
- 4.) Die Turmuhr ist aus der alten Kirche geholt, geht aber schon seit längeren Jahren nicht mehr.
- 5.) Die Orgel wurde im Jahre 1835 umgearbeitet auf Kosten der Kirchengemeinde und von derselben auch unterhalten.
- 6.) Pfarrgebäude sind in Langenholzen. Die Unterhaltungskosten werden zu 1/3 von der hiesigen Kirchengemeinde getragen.
- 7.) Das Küster- und Schulhaus wurde im Jahre 1B19 erbaut und wird von der Schulgemeinde unterhalten.
- 8.) Ein Pfarrwitwenhaus ist nicht vorhanden.
- 9.) Die Einfriedigung des Kirchhofs wird von der Kirchengemeinde hergestellt und unterhalten.

ohne Datum.

Pfarrarchiv Langenholzen

Vermutlich 1909 oder vorher geschrieben.

Die Auseinandersetzung fand 1909 statt.

Begründung:

Die Gemeinde Hörsum besitzt zwar ein altes Gotteshaus, die Katharinenkapelle, aber seit langen Jahrhunderten ist Hörsum der Gemeinde Langenholzen als Filialgemeinde zugeteilt gewesen. Die Kapelle bot, als sie noch im kirchlichen Gebrauch war, nur wenigen Personen Raum und ist, aus der Nähe des Gutshofes zu schließen, früher wohl nur eine Gutskapelle gewesen. In dieser Kapelle verrichtete der Geistliche aus Langenholzen zeitweilig den Gottesdienst.

Nach der Reformation hat sich's eingebürgert, daß alle 3 Wochen der Langenholzener Pastor mit seinem Küster nach Hörsum ging um dort die kirchlichen Amtsverrichtungen zu vollziehen. Die Hörsumer hatten an den Zwischensonntagen die Langenholzener Kirche zu besuchen, da in ihrem Gotteshause keine Kirche stattfand. Ebenso mußten die Kinder aus Hörsum zur sonntäglichen Kinderlehre nach Langenholzen gehen.

In der Langenholzer Kirche war den Hörsumern eine besondere Seite eingeräumt. Ferner wurden die Toten aus Hörsum auf dem Friedhof in Langenholzen beerdigt.

Seit etwa 1916 sind die Hörsumer von Langenholzen weggeblieben und der Schullehrer in Hörsum hat hier dann Gottesdienst abgehalten in der Weise, daß er den Gesang geführt und eine gedruckte Predigt vorgelesen hat.

Auch erhielt in den dann folgenden Jahren Hörsum vom Patron einen Kirchhof und eine schöne Kirche geschenkt.

Gegen 1845 bat man Pastor Brakmann in Langenholzen um die Erlaubnis Lesegottesdienste an den beiden Zwischensonntagen in Hörsum halten zu dürfen. Diese Erlaubnis wurde gegeben und der damalige Lehrer in Hörsum mit deren Abhaltung be-

traut. Für diese besondere Mühewaltung wurde ihm eine Gehaltszulage bewilligt seitens der Gutsverwaltung des Patrons der Kirche. 1969 wurde Hörsum durch Zahlung von 1200 M.<sup>2</sup> von seiner Verpflichtung der Instandhaltung der Kirche in Langenholzen befreit.

Auch die Schule von Hörsum war in Langenholzen. Aber 1746 wurde durch Vermittlung des Patrons der Kirche in Hörsum, dem Herrn von Steinberg in Brüggen, ein eigener Schullehrer in Hörsum angestellt. Indem blieb bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts der Küster in Langenholzen in erster Linie gemeinschaftlicher Küster von Langenholzen und Hörsum mit der Verpflichtung, sobald der Prediger von Langenholzen Dienstgeschäfte in Hörsum versehen mußte, diesen zu begleiten und dann sämtliche Küstereigeschäfte in Hörsum zu verrichten, namentlich zu läuten, den Gesang zu führen, die Altarlichter anzuzünden, Taufwasser zu besorgen, den öffentlichen Beerdigungen bei-zuwohnen etc. Andere Küstergeschäfte besorgte der Schullehrer von Hörsum, wie Reinigen der Kirchengeräte, Betglockenschlagen, Uhr stellen und den Kirchhof zu beaufsichtigen.

Durch Vergleich vom 27. November 1934, genehmigt durch das Consistorium ist die Gemeinde Hörsum gegen Zahlung von 1200 Mk.<sup>3</sup> von allen Beiträgen zur Unterhaltung oder den Neubau des Küster- und Schulhauses in Langenholzen entbunden worden. Gleichzeitig ist aber in dem Vergleich ausdrücklich hervorgehoben worden, daß an den sonstigen rechtlichen oder herkömmlichen Verhältnissen zwischen den beiden Gemeinden nichts geändert sein sollte.

Die Langenholzer Pfarre hat in Hörsum ausgedehnte Besitzungen gehabt, welche ihr von den Steinhöven, einem Alfelder Geschlecht vermacht waren.

Die Einnahme aus den vor Hörsum gelegenen Ländereien und Gefällen aus Hörsum hat stets der Küster in Langenholzen al-

---

<sup>2</sup> 1200 oder 2100 Mk. ?

<sup>3</sup> 1200 oder 2100 Mk. ?

lein bezogen. Er war stets Besitzer. Einen Küster in Hörsum hat es nie gegeben.

Nach dem Berichte des Amtsmannes Otto in Brüggen vom 29. September 1935 waren es folgende Bezüge:

1.)	19 Himten Hafer á 8 ggr.	6 Thl.
2.)	Einnahme von 7 Brinksitzern à 3 mgr.	21 mgr.
3.)	für Hagelfeier, Betstunden	23 mgr. 4 g.
4.)	bei Abnahme der Rechnung herkömmlich	1 Thl. 13 mgr. 4 g.
5.)	an Accidentien	5 Thl.
6.)	Pachtgeld für 2 Morgen Ackerland nach Mittelpreisen	10 Thl.
7.)	Pachtgeld für 1 Garten u. 1 Wiese	<u>6 Thl.</u> 29 Thl. 22 mgr.

Am 24. Oktober 1924 einigten sich dann der Küster und Schullehrer Ludolph Dörries in Langenholzen - hier seit 1823 angestellt- und der Schullehrer Carl Sievers in Hörsum dahin:

1. Sievers übernimmt die von Dürries als Küster von Hörsum obliegenden Dienstgeschäfte.
2. Dürries überträgt ihm dafür die Einnahmen, die er als Küster von Hörsum zu erhalten hat.
3. Dagegen zahlt Sievers an Dürries alljährlich 25 Thaler, 12 Groschen.
4. Der Vertrag soll aber nur gelten bis einer von ihnen stirbt oder sonst den Dienst verlässt.

Derselbe Vertrag ist nochmals unterm 15. November 1836 zwischen Dörries und dem Schullehrer Kook aus Hörsum, einem

Nachfolger des Sievers geschlossen, wobei nur die unter 4. gedachte Zahlung auf 30 Thaler erhöht ist.

Der letzte Vertrag ist vom Consistorium unterm 29. November 1836 genehmigt worden mit dem ausdrücklichen Bemerkern, daß bei zu der eventuellen Erledigung einer der Stellen oder beider die definitive Regulierung der Angelegenheit ausgesetzt sein solle. Dörries ist 1856 pensioniert und Kook 1853 gestorben.

Nach dem Tode von Kook und dem Dienstaustritt von Dörries ist dann das Verhältnis zwischen Hörsum und Langenholzen dasselbe geblieben, wie es in jenen Verträgen festgelegt war, ohne daß eine endgültige Regelung, wie sie für den Fall vorbehalten war, erfolgt wäre. Die 30 Thaler sind stets weiter bezahlt worden und würden auch noch stets weiter bezahlt sein, wenn nicht die Regierung eingegriffen hätte.

Anlässlich der Auseinandersetzung zwischen Küster und Lehrervermögen in Hörsum verfügte die Regierung über die 90 Mk. legte sie Hörsum zu und nahm Langenholzen die Einkünfte aus Hörsum und legte dem Orte außerdem noch eine Zahlung von 90 Mk. auf an seinen Küster. Diese 90 Mk. sollten aber nicht kirchlicher Besitztitel sein. So ging also der Kirche Langenholzen ihr langjähriger Hörsumer Besitz verloren. Hiergegen ruft Langenholzen die Entscheidung des Gerichts an.

## Langenholzen (Hildesheim, Ulfeld).

Mithoff, Kunstdenkmale VII, S. 194. Kunstdenkmäler d. Prov. Hann. II, 6, S. 229. Lünkel, Ältere Diözese, S. 241. Bertram, Geschichte I, S. 222. Machens, Archidiaconate, S. 32. Ahlhaus, Patronat, S. 71, 113, 120. Kaiser, Ref. KBis., S. 224. Spanuth, Quellen, S. 275. Lauenstein, Hist. dipl. II, S. 285. Starde, Ev. Kirchenstaat, S. 65. Heinze, Geschichte der Stadt Ulfeld, 1894. Graff, Ulfeld, S. 347, (Hörsum:) S. 357.

Langenholzen, m. c. Hörsum, wohl s. 1656; Eimsen (bis 1682) und Sack (1542, 1602—1648) waren zeitweilig mit L. verbunden.

1205: Ludolfus eiusdem ecclesie [sc. Hylthussen] sacerdos (UW. Hochst. Hildesheim I, Nr. 605) — St. Bonifacius oder St. Maria Magdalena (Graff a. a. D., S. 355). Kapelle in Hörsum: vielleicht St. Catharina (Graff).

Pfr. für Langenholzen ursprünglich Bischof von Hildesheim, der dann das Patronat mit dem Hägerlehn verlieh, s. 1523 Herzog von Braunschweig, s. 1643 der jeweilige Oberhäger (der Domkellner) bis 1803, bis 1871 Landesherr; für Hörsum Besitzer des ehemaligen Gutes Hörsum, s. 1487 von Steinberg, s. 1612 Burgtorff, s. 1732 von Steinberg, jetzt von Cramm-Brüggen.

1869: 723 Ehrt., 1898: 2423 Mr.

1542 Sievert (Siegfried) Lüder (Ludeke). Vgl. Sack. 1568—um 1600 Paul Bergmann (Bargmann, Brockmann, Drander), S. d. Ratsverwandten Hans B. in Hildesheim. 1602—1656 Esajas Peine, auch P. in Sack, Eimsen, Wettersen, aus Ulfeld, S. d. P. prim. Konr. P., v. s. 1599 Schulmeister in L., † 1657. 1636 Joachannes Janus. 1656—1665 Heinrich Becket, auch P. in Eimsen, zunächst P. adj. 1665—1772 Jesajas Geller, auch P. in Eimsen u. Wettersen, † 1672 in L. 1672—1782 Matthias Wangelius, auch P. in Eimsen u. Wettersen, \* in Frankenberg (Hessen), amtsentsetzt, † 1696 in L. 1696—1721 Heinrich Georg Löder, begr. 25.11. 1721 in L. 1722—1758 Kaspar Hermann Löder, S. d. Vorigen, v. P. adj., † 27.11. 1758. 1759—1774 Johann Joachim Willerding, \* 28.7.1733 in Hildesheim, S. d. Münzmeisters Ulr. Andr. W., † 16.3.1774 in L. 1774—1784 Christian Heinrich (auch: Christian Ernst Eberhard) Klesse, get. 1.6.1745 in Eisenach, S. d. Hofpred. u. KonfR. Joh. Ernst Aug. Kl., † 21.7.1784 in L. 1785—1824 Johann Heinrich Schulze, \* 1755 in Hildesheim, v. Stud. in Göttingen, n. P. in Wrisbergholzen. 1824—1848 Karl August Ludwig Heinrich Brackmann, \* 16.8.1794 in Elbogen, S. d. KonfR. D. Aug. Fr. B., n. P. in Dörnten. 1849—1853 Christian Friedrich Albert Thilo, \* 26.2.1813 in Wollershausen, S. d. P. Ludw. Friedr. Dan. Th., v. Hospes in Kloster Loccum, 1848 Feldpred. b. d. Hann. Truppen in Schleswig-Holstein, n. S. in Gr. Solschen. 1853—1867 Karl Heinrich Theodor Klinning, \* 13.6.1813 in Sillium b. Derneburg, B. Hausvogt beim Amt Wohldenberg, v. P. coll. in Gr. Solschen, n. P. in Klenze. 1867—1885 Franz Friedrich August Mätke, v. P. in Wahmbeck, † 9.4.1885 in L. 1887—1889 Lic. Friedrich Georg Eduard William Wrede, \* 10.5.1859 in Bücken, S. d. P. in Gr. Frieden Friedr. Heinr. Ernst W., n. Privatdoz. in Göttingen, dann o. Prof. d. Theol. in Breslau (RGG. 5, 2025). 1890—1909 Rudolf Gustav Hermann Heinrich Ludwig von Thering, v. Gefängnisgeistl. in Hameln, n. P. in Lengern. 1910—1914 Heinrich Christian Hermann August Wöckener, \* 28.6.1874 in Lauenstein, S. d. Postexpedienten u. Bergwerksbesitzers Heinr. W., v. P. coll. in Lehe, n. P. in Quickborn. 1915—1928 Karl August Otto Koch, v. P. in Sack, i. N. 1928—1936 Christian Heinrich Adolf Grusendorf, v. P. in Sack, i. N. Seit 1937 Ernst Karl Möbbelen, v. P. in Hemelingen.

Spanuth.

Freiherr von Cramm Archiv in Brüggen  
Sign. VII. Hörsum 6

Nro: 28:

Acta

Burchtorff 98: Steinberg  
In pcto: juris patronatus  
Zu Horsen  
1721 ergangen

Jch Johann Dieterich  
und schwere einen Eyd zu die-  
sen heiliges wort.

In Sachen des Ober - Hauptmanns von  
Steinbergen zu Wispenstein, wieder den  
Amts Rath Buchtorff zu Harbansen,  
jus patronatus auf das filial zu Hör-  
sum Betreffend, ist dieser memorialis  
samt Anlagen von Jenem Heüte ein-  
kommen, Copeÿ erkant, und die Nothdurfft  
darauff zu verhandeln, Zeit usqen ad  
proximam damit verstattet. Decre-  
tum in Consistorio Hildesheim d:  
24t Julÿ 1721.  
ChurFürstl: Cöllnisch - Stifts - Hildes-  
heimische - Verordnete - Consistoral.  
und die Kirchen Räthe

L. S.

J. M. Hofmeister mpr.

Der Cöllnische zum Stifft hildesheimischen  
Consistorio Hochverordnete Herrn Consistorien  
und Kirchen Räthe.

Hoch Edelgebohrne, Hoch Ehrwürdige  
und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herrn

Denselbigen kann ich hiemit nicht  
vorenthalten, obwohl meine adeliche  
Familie von Wispenstein ab immemorila  
tempore das jus Patronatus über die  
Pfarr Gemeinde Hörsum gehabt,  
und in deßen würcklicher unver-  
rückter possession und exercitio annoch  
bin, wie solches die sub. A. B. C.  
D. E. F. G. aus dem Contritorial  
emenirte an die von Wispenstein  
abgegangene original Schreiben  
und Documenta von Ann: 1656, 1665,  
1672, 1673, 1697 mit mehren ausweisen

daß dennoch dem allen ohngeachtet  
der jetzige Pfandinhaber, des Dorffs  
Hörsum H. Ambts – Rath Burgtorff sich  
unterstanden, des jetzigen Partoris  
zu Langenholtensen Henrici Georgij  
Löders | : welcher doch der Fraw Wittwen  
von Steinberg seine Pfarre zu  
Hörsum zu dancken gehabt, welches  
Er deme auch in dem sub H bey  
kommenden Revers Anno 1698 woll  
zu erkennen gewest : | seinen Sohn  
Casparum auff das Dorff Hörsum  
diesem hochlöblichen consistorio zum  
Adjuncto zu præsentiren, welches ich

allererst vorgestern hochst befrömdtlich  
erfahren. Wenn aber die Hochadel:  
Steinbergische Familie zum Wispenstein  
das jus Patronatus auff die Pfarr

zu Hörsum bis auff heütige Stunde  
hac unica turbutione Excepta, ruhig  
exerciret nach ausweisung obiger  
beylagen, ohn deßen auch aus denen  
Rechten bekandt, daß kein Pfandt-  
inhaber oder creditor sich das juris  
Patronatus anmaßen könne, wie  
solches stattig ausgeführt freýchius  
ad Brunnemann:

jus Ecclesiarium s. 208  
p. 448, 449, 450.

So thue ich wieder solche impertionierte præsentatio  
solennesime hiemit und in optimie juris forma  
protestiren und zugleich angelegentlichst bitten  
mit der |: wie ich höre :| vorhaben den introduction  
zurück zuhalten und mit deroselben alles noch  
in statu quo zu lassen, bis ich wegen das  
dorff Hörsum vermöge meines daselbst  
habenden juris Patronatus dem Hochfürstl.  
Consistorio einen andern werde præsentiret  
haben.

Worüber p.

Hochgemäßiges Memorial cum  
Protestatione et Petitione legitime  
Mein  
des Oberhauptmans Friedrich von  
Steinberg zum Wispenstein

mit Anlagen

A. B. C. D. E.

F. G. H.

Dem H. Ambts-  
Rath Burchtorff  
zu Harbansen  
zu zustellen

TAXA      1 Rthl. 1 gr.

HochEdelgeborner, Gestreng  
und Vester,

Ew: HochEdl. Gestr., sey mein Gebett  
und willige Dienste, verfügens  
nach, jederzeit Bevor,  
Sonders hochehrender, Großgönstiger  
Junker, hochgeehrter Großer Freund  
und mächtiger Förderer.

Waßgestalt Er Henricus Bettenius  
nunmehro auff die Pfarr Lan-  
genholtsen und dero zugehörigen  
Filial Hörsumb Ehrn Esaiæ Peinen  
emerito Seniori zu adjungiren und  
alß deßen Substitutus zu introdu-  
ciren, solches ist dero hochEdl. Gestr.  
ab dero von WolEhrwl. Fürstl. Stifft  
Hildeshl. Consistorio an Sie ohn-  
längst abgelaßene Commission  
alschon bekandt.

Wann dann diesfalls von vorwoll-

ged. Fürstl. Consistorio auch mei-  
ne wenige Persohn committirte  
Verrichtung Jch schuldiger maaßen

Zu Werck zu stellen mir den  
schierkünfftigen Sontag |: wird  
seyn der 22.t. hujus :| beliebig  
seyn laſſen wollen, da fern es  
Ewl: HochEdl: Gestrl: alsſo mit be-  
häglich sey, und an dero Obrig-  
keitlichen zuthun gehörigen  
Orths Sie nichts ermangeln  
zu laſſen Großgönstig geruhen  
möchten, alſ erwartet darauff  
dero Großgönstige avisation  
und anstalt mit ehisten, und  
pleibe in des, mit empfehlung  
in den Schutz des Allerhöchsten

E. HochEdl. Gestrl:  
Gebetts- und Dienster-  
gebener

Achatius Mÿlius doct.  
am 17 t. Juny 1656

Schreiben von Generaliss: D. Achatio Mÿlio wegen instal-  
lirung H. Henr: Batten: zu Hörumb.

Dem HochEdlen - Gebohrnen Gestreng und  
Vesten Herrn Melchiorn von Steinbergk  
auff Wispenstein, Jmbßhausen p. Erb-  
gesefſenen, meinen sonders  
hochehrendem Großgönstigen Junckern,  
Hochwerthen Freunde und Großmäch-

tigen Förderen  
præs: d. 18 t. Juny 1656

A.

Hieruff habe Mich resolvirt den uff angesetztem terminio uff 22. t. Juny Mich geliebs Gott zu Hörsumb sistiren und die introductio nebst H. Doct: Mýlio der Fürstl: Commission gemeß verrichten will, geschehen d. 18. Juny 1656

M. v. Steinbergk mpp.

Unser freundlich Dienst zuvor  
WollEdler und Vester, Vielgönsti-  
ger guter Freundt.

Demnach Unserm freundlichen  
Lieben Collegen, Ehrn Henrico Mar-  
tino Eccardo der Heyl. Schrifft Doctorn  
Superintendenti Primario und Pfarr-  
Herrn zu Allfeld Commissio, jedoch  
das vorhero, oder je Bey der introduc-  
tion der Puncten halber, weswegen  
Jhr Bey dem Præsentato præoccopiret  
im Nahmen Unsers gnädigsten  
Landes Fürsten und Herren p. von  
Ewerem Mit Commissario eine solche  
versehung gemacht werden solle,  
die der Kirchen Ordnung gemäß,  
und so wenig den Episcopalibus, als  
Ewern Patronat – juribus abbrüchig sey,  
auffgetragen, den von Euch auff  
Hörsem præsentirten, Ehrn Johan-  
nem Gellern Pastoren zu Langenhol-

tensen, an dem Orthe darauff Er  
præsentiret nebens Euch, alß deßen

Gerichtshabender Obrigkeit zu  
introduciren; So wollen an-  
statt Reverend<sup>mi</sup> Seren<sup>mi</sup> Un-  
sers gnädigsten Landes Fürsten  
und Herren vor höchstermeldt  
Wir Euch dahin hiemit gleich-  
falß committiret haben, daß  
Jhr Euch mit gemeltem Unßerm  
Collegen eines gewißen tages  
vergleichen, und berührte in-  
troduction insoweit, alß die  
weldtliche Obrigkeit darbey  
zu concurriren hat und pfle-  
getm zugleich verrichten helffen  
wollet. Undt Wir verblei-  
ben Euch zu freundlichen Dien-  
sten geneigt. Hildeßheim  
in Consistorio den 22 t. 7bris  
Anno 1665

Chur Fürstl. Cölnische Stifts  
Hildesheimische verordnete  
Consistorial- und Kirchen  
Räthe

F. M. Blume Dmppia

Dem WollEdlen und Vesten Unserm  
Vielgönstigem guten Freunde Georg  
Friederichen von Steinberg Uff  
Wispenstein und Jmbßhausen p.  
Erbgesefßen

Præs: Wispenstein

d. 30 t. 7bris Ao

1665

Wispenstein

B. (a)

HochEdler gebohren, Gestrenger p.  
Jnsbesonders Großgünstiger, Hoch-  
geehrter Herr,

Es wir Ewer HochEdl. Gestrl: Zweiffels  
ohn das Schreiben aus dem Consistorio  
die introduction Ehrn Johann Geldern  
in die Kirche zu Hörsem betreffend  
empfangen haben, weil den künfft-  
tigen Sontag geliebts Gott, ins Amt  
Hundesrück auf die Kirchen visita-  
tion ich reisen und alßo umb 10 Uhr  
wieder alhier seyn muß, wolte ich  
umb 7 Uhr Morgens berührten  
Sontag alsß d. 1t. Octobr zu Hör-  
sem erscheinen und meine Commis-  
sion verrichten, wenn Eß Ewer hoc-  
Edl. Gestrl. Gelegen, und Mir nur ein  
Pferd zu reiten, damit ich desto ehe  
hin und her kommen könnte, geschicket  
würde; Bitte umb resolution ver-  
pleibend Ewer HochEdl. Gestrl. Nechst  
empfehlung Göttlicher Obhut

Eilig Alfeld den

29. Sept. 1665

Dienst und Gebet will.

alleZeit

Henricus Martinus

Eccardus D.

Dem HochEdl. Gebohrnen, Gestrengen  
Georg Friederich von Steinberg p  
auff Wispenstein und Jmbshau-  
sen Erbgeseſſen p. meinen Jn-  
sonders Großgönſtigen Hochge-  
Ehrten Herren

Præs: Wispenstein d. 30t.

Sept. 1665

B. b

Unser freundlich Dienst zuvor, Woll-  
Edler und Vester, sonders gönſtiger  
guter Freund.

Waß gestalt hiesigem Fürstlichen Conſi-  
storio, nach absterben Ehrn Johannis Gellern,  
Pastoris zu Langenholtensen Hörsem und  
Eimbsen, Jhr den Studiosum Waltzenium,  
welchen der Patronus der Pfarre zu Lan-  
genholtensen auff den Pastorat daselbst  
præsentiret, auch auff den Pfarrdienſt zu  
Hörsem mithin præsentiret, solches ist  
Euch vorhin bewußt.

Alß wir nun gemelten Præsentatum, so  
woll in dem zuerſt, der Kirchen Ord-  
nung nach mit ihm vorgenommenen  
tentamine, alß auch hernach weiters und  
zwahr befundener Nothwendigkeit nach  
Zweymahl angestelletem Examine, von

erudition und behöriger nöthiger Wißen-  
schafft göttlichen worths nicht allein so  
schlecht befunden, daß deshalb Jhn zu  
admittiren abgehalten, sondern auch,  
ob Er gleich vermittelst eines außstel-  
lenden Reversus, sich zum fleißigern  
studiren, und sich einer gwißen Zeit  
tüchtiger zuerweisen angelobung

thun wollen, dabey über deme noch  
so sehr geläßige, und insgemein kei-  
nem Christen, vielweniger aber ei-  
nem, so das Predig Ambt affectuirtet  
anstehende Dinge | : maaßen auß  
der einliegenden Abschrifft Protocol-  
li zuersehen ist :| hervor und aufge-  
brochen, daß dahero Wir Gewiſſens  
halber Jhme die handt nicht auffle-  
gen, und die ordines conferiren laſſen  
können. Jndeſſen aber verlauten  
will, alß wann Er eines Andern  
Orths hin, woselbst so wenig seine schlechte  
qvalitäten, alß der von Jhm begange-  
ne Excess bekandt gewesen, sich ver-  
füget und die ordination Sub – et ob-  
reptitie erschlichen haben, nunmehro  
auch sich einseitig von Weldtlicher  
Obrigkeit intrudiren zu laſſen gemei-  
net seyn solle. Und Wir aber  
bey sothaner Bewandtniß Jhn für  
keinen Pastorn erkennen, vielwe-  
niger ihme gestatten können, daß  
Er sich der Verrichtung des Gottesdien-  
stes einigen Orths unterstehe, son-  
dern Wir in dem Bedacht seyn, die

Anstalt zumachen, daß derselbe von  
den Benachbahrten Predigern jeden  
Orts gebührendt so lange verrichtet

werde, Biß zur Sachen weiters ge-  
than und von Euch jemandts anders  
præsentation darauff erhalten hat.  
So haben Euch solches hiemit nachricht-  
lich anfügen wollen, Und begehren  
darauff anstatt Reverend: Seren<sup>mi</sup>  
Unßers gnädigsten Landes Für-  
sten und Herren an Euch hiemit,  
Jhr wollet der unordentlichen in-  
trusion des Wantzely mit vor seyn,  
und dahingegen cooperiren helffen,  
daß bey der Gemeine zu Hörsem  
eine solche Persohn das Predig Ambt  
führen möge, bey der so woll die  
gehörigen qualitäten, alß auch ein  
gut Gezeugniß des vorigen Lebens  
und verhaltens zu finden, auch die Ein-  
gepfarrete zu Hörsem darhin anwei-  
sen, daß Sie der Besorgenden intru-  
sion zu Langenholtensen nicht Beywoh-  
nen mögen. Versehens Unß, und  
verbleiben Euch zu freundlichen  
diensten geneigt. Hildeßheim  
in Consistorio den 20<sup>sten</sup> 7bris An-  
no 1672.

Chur Fürstl. Cöllnische Stifft Hildeshl.  
Verordnete Consistorial und  
Kirchen Räthe  
Friederich Plate D mpppria

Dem WollEdlen und Vesten Unserm  
sonders Gönstige guten Freunde Georg  
Friederichen von Steinberg uff Wispen-  
Stein und Jmbshausen p. Erbsaßen.

Præs. d. 23. t. 7bris  
1672. Morgens zu 9 Uhr in termino introductionis.  
Wispenstein

C.

HochEdelgebohrner, gestrenger und  
Vester, Jnsonders Hochgeehrter  
Herr von Steinberg.

Eß hat das Fürstl. Stifft Hildeßheimi-  
sche Consistorium Commission erthei-  
let, den von Jhrer Hoch Adel. Gestl. auff  
die Pfarr zu Hörsem præsentirten  
Matthiam Wanzeлиum des Orths, nach  
anweisung der Kirchen Ordnung,  
einzuführen. Wann nun wegen  
der obhandenen Festage die Sache  
keinen aufschueb leidet; So habe  
resolviret, die introduction mit Zu-  
thuen Jhrer Hoch Adel. Gestl., alß  
Gerichts Herren zu besagtem Hör-  
sem, auff nechst künfftigen Sontag  
Palmarum, alß den 23. t. hujus, nach-  
mittags umb Ein Uhr zu verrichten.  
Erwarte demnach von meinem  
Hochgeehrten Herren von Steinberg  
die beliebige resolution, ob dem-  
selben die ietz angedeutete Zeit

gelegen falle, und Er sich entweder

Selbst, oder durch einen Bevollmächtigten dem Actui Bey zu  
wohnen entschließen wolle.  
Negst fleißiger ergebung in  
den Göttlichen Gnaden Schirm  
verbleibend

Jhrer Hochadel. Gestl.  
Gebet- und diensterl.

Alfeld am 21. t.

Marty Anno              Joh: Lucas Pestorffs mppria  
1673

Dem HochEdellgebohrnem, Gestrengen  
und Vesten Herren, Herrn Georg Frierich von Steinberg, ErbHerren zu  
Wispenstein, Jmbshausen und Harbarrensen, meinen Hochzuehrenden  
Herren Großgeneigtem Patrono p.

Præs: d. 21. t. Marty 1673

Wantzelj introduction              Wispenstein  
betrl.

D.

hieruff geantwortet daß Sr HochEdl. Gest.  
der terminus hierin benant beliebig. p

Unser freundlich Dienst zuvor  
WolEdler und Vester, sonders Gön-  
stiger gutter Freundt.

Mit dem Unß nach tödtlichen hin-  
tritt Weylandt Ehrn Johannis Gellern  
gewesenen Pastoris zu Langenholten-  
sen, Hörsum, Eimbsen und Wetten-  
sen von Euch Krafft habenden juris  
Patronatus auf die Hörsumsche  
Pfarr präsentirten Matthia Wanze-  
lio ist zwahr der Gebühr verfahren.  
Wann Er aber gewißer Euch woll-  
bekandter Ursachen halber biß dahero  
nicht admittiret werden können,  
endtlich aber gleich woll auff seine  
deprecation außgestellte Rever-  
salen und andere gewiße maße  
das werck gehoben.  
So ist noch übrig, daß mit deßen  
introduction und Einführung nun-  
mehr fordernahmbst verfahren wer-  
de, gestalt dann zu deßen Verrichtung

Ehrn Johann Lucas Pestorffen Su-  
perintendent und Pfarr Herrn  
zu Allfelde nebns Euch Comis-  
sio auffgetragen.

Begehren demnach anstatt Reve-  
rend<sup>mi</sup> Seren<sup>mi</sup> p. Unßers gnädig-  
sten Landes Fürsten und Herren.  
Wir an Euch hiemit, und gesin-  
nen für Unß freundlich, Jhr wol-

let Euch mit vorgedachtem Ehrn  
Superintendenten förderlichst eines  
Gewißen tages vergleichen, und be-  
rührte introduction zu Hörsrum,  
in so weit alß die Weltliche Obrig-  
keit dabey zu concurriren hat mit  
verrichten helffen; Versehens  
Unß und verbleiben Euch zu  
freundlichen Diensten geneigt.  
Hildeßheim in Consistorio den 17. t.  
Marty Anno 1673.

Chur Fürstl. Cöllnische Stifts-  
Hildeßhl. verordnete Consisto-  
rial und Kirchen Räthe.  
Weichs Dmppia

Dem WollEdl. und Vesten Unserm  
sonders Gönstigen guten Freunde,  
Georg Friederichen von Steinberg  
auff Wispenstein etc: Erbsaßen.

Præs: d. 21. t. Marty 1673  
Wantzelj introduction  
in Hörsemb betrl.                   Wispenstein

E.

Unsere Freundliche Dienste zuvor  
HochEdle, Jnsonders Ehrngönstige,  
Freundinne.

Mit dem Unß nach töhtlichen hintritt  
weyland Ehrn Matthiæ Wantzel Wantzely gewe-  
senen Pastoris zu Langenholtensen  
von Euch Krafft haben juris Patronatus  
Höersche Filial præsentirten Johanne  
Georgio Löder, ist der Gebühr verfahren,  
und derselbe nach abgelegten præstan-  
dis admittiret und ordiniret worden.

Wann nun deſſen introductio noch  
übrig und dieselbe mit der Weld-  
lichen Obrigkeit zu verrichten  
herkommen ist, So begehren  
nomine Reverend<sup>mi</sup> Celsis<sup>mi</sup> Un-  
sern gnädigsten Landes Fürsten  
und Herren Wir an Euch vor Unß  
aber freundlich gesinnende. Jhr  
wollet Euch mit unsfern freund-  
lichen Lieben Collegen Ehrn Mag.  
Johann Sebastian Leopoldi Pastori  
Primario und Superintendent:

zu Alfeld | : gestalt an dense-  
ben deßwegen die Nothdurfft glei-  
cher gestalt abgelaßen : | eines  
gewißen tages vergleichen, und  
durch Euren Verwalter dieselbe  
insoweit die Weldtliche Obrigkeit  
dazu zu concurriren hat, mit  
verrichten helffen; Versehens  
Unß und seynd derowegen  
zu allen ehrliebenden diensten

geflißen und willig, geben Hil-  
desheimb in Consistorio den  
15. t. Aug. 1697.

Fürstl. Stifts Hildesheimbsche  
Verordnete Consistorial-  
und Kirchen Räthe  
Johan Melchior Hofmeister Dppia

Der HochEdlen Tugendsahmen Frawen  
Amalia von Adelipsen Wittbe von  
Steinbergen Unserer Ehrengönsti-  
den Freundinnen

Præs: d. 5. 7br.  
1697

Jmmissoriales wegen des Past:  
Zu Langenholtensen

F:

Hochwollgebohrne Frau  
hochzuehrende und hochererteste  
Gönnerinne.

Ew. Wollgeborne haben die Jmmis-  
soriales zu introducir- und Einführung  
des præsentirten Predigers auff Hörsumb  
hiebey zu empfangen; wann  
nun darzu künfftiger Donnerstag  
wird seyn der 9. T. hujus Mir Be-  
quem fallen dürffte, auch Ew.

Wollgeb. Besagten terminium mit  
Beliebeten, könnte dazu Anstalt ge-  
machet und dero Behueff mir ge-  
gen 6 biß 7 Uhr von dann die Pferde  
gesandt werden, erwarte dero be-  
liebige Resolution nechst empfehlung  
göttl. Obhuet verbleibend  
Ew. Wollgebohrnen

Alfeldt d. 5. t. 7bris      Dienst und gebett will-  
1697                                ligster  
    M. H. Leopoldi Smppia

Madam  
Madam Spophia Amalia  
de Adelipsen veuve de Stein-  
bergen presentement  
à  
Wispenstein

G.

Demnach Mich Endes unter Zeich-  
ten die Hoch- und Wollgeb. Fraw,  
Fraw Sabina Amalia von Adelebsen  
Wittwe von Steinberg constituir-  
te Vormünderinnen dero Herren  
Söhne uff mein gehorsahmes An-  
suchen mit dem zu Hörsumb  
Jhr eintzig und allein zu stehend  
den Filial gütigst beliehen und  
angesehen hat; und dann die-  
selbe Bey introducir- und Ein-  
führung zu dieser Hörsumer  
parochie in puncto rerum et  
in specie rationum Ecclesiasti-  
carum von Mir einen Re-  
vers gefordert; Alß rever-  
sire und gelobe hiemit, daß  
in allen diesen und inson-  
derheit wegen der dasigen  
Kirchen Rechnung nichts ohne  
der Wollgeb. Fraw von Stein-  
bergen alß rechtmäßigen

Patroninnen der Hörsumer  
Capell sonderbahres wißen  
und willen, will fürnehmen  
den Terminum zur Abkün-  
digung wegen haltung der  
alljährlich allda üblichen  
Kirchen Rechnung will nicht  
von der Zeitigen Pfandts Ein-  
haberinnen zu Hörsumb Wit-  
we Gercken, sondern ein  
und allemahl von der Woll-

geb. mehr wollgedachten Fraw  
von Steinberg von Wispenstein  
auß erwarten, und Mich  
jederZeit gegen Sie und dero  
Herren Söhne, so uff führen  
und Anschicken, wie es einem  
rechtschaffenen Præsentato ge-  
gen sein Patronen geziemet  
und oblieget, Zu mehrer  
Versicherung habe ich diesen  
desfalß von mir gestellten

Revers mit meiner eige-  
nen Handt vollzogen  
und bestärcket. Wispen-  
stein d. 23. t. Maÿ Anno 1698

Henrici Georg Löder  
Past: zu Langenholtensen  
und Hörsum mppia

Revers  
von H. Pastor zu  
Langenholtensen

H.

HochEdelgebohrner, HochEdle, Hoch-  
Ehrwürdig- und Hochgelahrte  
Hochgstr. Herren!

Eß hat der Hr. Oberhauptman von Steinberg mir ohnlengst ein so rubricates hochgemüßigtes memorial p. cum decreto, das darauff in proxima die nohturfft Verhandelln solte, insinuiren lassen, worauff dan, jedoch cum solennissa protestatione, mich hauptsächlich mit dem anmaßlichen Hln. Kläger nicht einzulaßen, inhærendo possessioni præsentraneeæ, bloß in honorem dieses hochlöbl. gerichts, absquen L.C. in möglichster Kürze Anzeige, was maßen (1) es allerdings irrig und fehlsahm seÿ, das der Hln. Kläger in würcklicher unverrückter pos-

session und exercitio des juris patro-natus zu Hörsum seÿ. So dan (2) wieder alle Rechte und praxin jpperij offenkundiger maßen streite, das ein pfandt - Einhaber des juris patro-natus nicht zu zu genießen haben solte. Dan so viel das erste betriffs, So habe ich und meine Vorfah-ren sie der ao 1612 und also weit über hundert jahr das Dorff Hörsum in würckl. possession, dergestalt und also das uns solches NB. mit aller zu behörunge, frey- und ge-rechtigkeit, gerichten und gerichts-

zwang und gefällen p.p. NB. auch allen und jeden auff künfften, besuchts und unbesuchts NB. nichts ausgenommen, mit gnädigsten consens des  
lan-

des und lehnern, überlaßen und tradiret worden.

In conformität deſſen habe ich die actus, so zum jure patronatus gehören, publice verrichtet, die Kirchen Rechnung vor mir ablegen laſſen und mich bei solcher possession l. qs. bisher gehalten. \*\* finden solcher vor wenig Jahren die Kirchen ist von Grunde auff neu bauen laſſen.\*\* Undt wirdt wohl niemandt, qui habet, quod est in homine, in abrede sein, daß Krafft ob allegirter bündiger und eidtlich per verba bei Adelichen der Ehren bekräftigter Clausul, auch der Zeit das jus patronatus mit überlaßen und tradiret seÿ. Dan genießet (1) jemandt das jus patronatus mit, wan Er ein guht untern titulo locati conducti besitzet, wie vielmehr competitret selbiges einem creditori, welchem ein gantzes Dorff also, wie obstehet, antichreticè

ein gethan und Jhm die possession deſſelben würcklich tradiret ist,  
per text expr.

in C. ec. Literis 7 x. de jure  
patron  
ubi militia consessa erat Villa ad

fiemam, i. e. rechts bestendiger maßen,  
cui villæ in hærebat jus patronatus  
js liberè hoc jus exercere posse dici-  
tur, NB. nihi nominatim exceptum à  
concedente fuerit.

Dan es wirdt (2) das jus patronatus  
nicht bloß titule emtionis, sondern  
auch aliis quibus cunqem modis acqui-  
riret und Kan also in quos cunqen tam  
laicos, quam clericos transferiret  
werden.

C. Cum speculum 15. x. de  
jure patron  
undt wo steht dan (3) geschrieben, das

das jus patronatus nicht mit übertra-  
gen und concediret sein soll, wan  
jemandten ein ganzes Dorff, mit al-  
ler zubehörung und allen gefällen,  
nichts ausgenommen, antichreticè  
zu genießen, tradiret und eingethan  
worden ? quod igitur expressè prohi-  
bitum non est cur non omnibus modis  
permissum esse dicatur ?

1. 18 ff. des testibus  
Da nun (4) das gantze Dorff Hörsom  
meinen Vorfahren tradiret und  
eingethan ist; diesem Dorff aber  
uti universati, daß jus patronatus  
ad hæriret, So kan per rei naturam  
es anderster nicht sein, alß daß der-  
zeit das jus patronatus accessoriè  
mit übertagen worden; v. g. Es wird

jemandten ein lehnguht tradiret und  
in possession gegeben, So versteht es sich  
ja von selbsten, das Jhm zugleich om-  
nium rerum in eo contentarum emo-  
tumenta mit eingethan und übertra-  
gen sein, qui n. dicit omne nihil  
excludit; mithin genießen Er auch  
des emolumenti, so es jure patronatus  
herfließet, absonderl. wan der  
concedens Jhm solches nicht expressè  
vorbehalten und nominatim excipi-  
ret hat

vid. d. c. 7. ibi. non  
excepto jure patronatus  
dan es wirdt ja (5) wohl niemandt  
in abrede sein, quod facultus præ-  
sentandi non exquisit emolumenti,  
fiquidem exinele singularis quædam  
auctoribus accrescit et absurgit

C. Nobis 25. X. de jure part.  
Et ideo præsentatio ad bona vacan-  
tia dicitur esse in fructu, frutuumquen  
nomine continetur

Grivellus decis. 37 nr. 15.  
Nun aber sein mir alle Gefälle NB.  
auch alle und jede einKünffte NB.  
nichts ausgenommen, antichreticè  
Verschrieben und würcklich in be-  
sitzen tradiret vid. contractus sub  
signo O undt da (6) ich notoriè in  
possessione des gantzen dorffs und  
NB. darzu gehörigen frei undt ge-  
rechtigkeiten bin, So muß auch prop-  
ter hanc naturalem possessionem

mir omnis utilitas exinde proveniens  
eben also angedeien und ich darbei  
mainteniret werden, gleich wie ich

alle an dere emolumenta et fructus  
des dorffs genieß

C. 18 x. de Sent. et rejudis

Barbos. axiem. L. 14. C. 17. ax. 3.

Bei dieser possession und allen  
was dahin gehöret, alß die Kirchen-  
rechnung einzunehmen p.p. habe ich  
nicht conserviret ja per die Kirche gebauet,  
und wan exadic

wieder obgenmeldet Klahre und bün-  
dige auch sogar mit einem eÿde, per  
verba, bei Adelichen Ehren bevestigter  
Verschreibung man mir ein-  
greiffen wollen, dagegen mich de-  
fendiret.

Dieses Dorff Hörsum ist nun be-  
kandtlich von meinen antecessoren  
den pfandes einheben  
und mir selbst nicht bewoh-  
net, sondern verpachtet gewest, ha-  
ben die conductores Jhnen etwa  
eingriffe thun lassen, das ist we-  
der meinen antecessoren noch

mir zur notitz gdieen, undt kann  
mir also kein præjuditz oder nachtheil  
noch weiniger den getheill eine posses-  
sion machen, sondern das würde vitio  
clandestinitatis et violentiæ labori-  
ren und contra bonam fidem lauffen,  
dan was ich meinem creditori ein-

mahl schrifft- und mündl. tradiret  
und abgetreten, bei der tradition und  
übergabe aber mir nichts reserviret  
und aus bedungen habe, ein solches  
muß ich Jhm laßen und nicht zurück-  
nehmen, dan das würde heißen, mit  
eine handt geben und mit der an-  
dern nehmen, auch in der that ein spo-  
lium sein ex quo possessie nemini  
nascitur. Der Vortreffliche jctus  
Helmstadiensis Ph. Henricus Hahniius  
tractatu, quem inscribit, Selectæ dis-

sertationes juridicæ; dissertat. XI.  
thes. 105 de jure patronatus Eccles.  
schreibt davon in terminis also: ces-  
sione universtatis | : eines ganzen  
Dorffs: | in alium jus patronatus de-  
volvitur; Causa illa dicitur Locatio,  
eine Verpachtung et probatur ex c.  
ex literis 7 x. de jure patron ubi ta-  
lis proponitur casus: Abbatissa qua-  
dam et moniales villam suam, in  
qua Ecclesia erat, ad fiemam loca-  
verant cuidam militi, qui cum ad  
Ecclesiam vacatem Episcopo cleri-  
cum præsentasset, Abbatissa eidem  
Episcopo præsentavit alium ad Eccle-  
siam eandem Unde contentio exor-  
ta, quam controversiam diremturus  
Alexander III. papa milihi conductori  
Ecclesiam, i. e. jus patronatus adju-

dicavit, quia constaret ipsi ad fir-  
mam concessam esse villam, jure

patronatus non exento et th. 106  
addit Ex que casu cum tiquidam con-  
stet, fundo cum omnibus juribus, per-  
tinentus, fructibus et commoditatibus  
locato, etiam jus patronatus ad con-  
ductorem regulariter transire, sequi-  
tur, jus præsentandi, clericum ad  
conductorem hoc casu pertinere.  
Quam sententiam etiam amplectun-  
tur Anton de Butrio ad dict.  
cap. ex literis 7. X. h.t. nr. 8 et ibidam  
Joh. de Anania nr. 1 ibi. si non sue-  
rit exemptum jus patronatus, transit  
cum universitate in eum, in quem  
transit dominium utile. Quam  
doctrinam secuta est facultas  
jdica Lipsiensis ut ex seuenti  
response patet.

p.p. Ob wol des unmündigen A. Von C.  
Vormünder das jus patronatus Euch  
aus drücklich und specialiter nicht über-  
geben und eingereumet, dennoch aber  
und dieweil einem pachtmanne alle  
und jede nutzbarkeiten eines pacht-  
guthes gebühren und zustehen, und dahr-  
wo, nach bewehrter Rechts lehrer Meinung  
auch das jus Patronatus, als ein acces-  
sorium in den pacht contracten auff  
den pacht Jnhabern gebracht werden  
mag, und cum universitate aliqua  
auch das jus patronatus transferiret  
wirdt; und die von L. das Guht D. euch  
mit allen pertinentz - Stücken, auch allen  
zugehörungen, nichts davon überall aus

geschlossen, verpachtetet und eingeräumet  
haben etc. So seÿdt auch ihr alß jetziger  
Pachtman einen neuen Pfarrhern vor die  
von E. zu vociren wolbefüget. V. R. W.

Et eundam fere in modum Scabini  
Lipsienses anno CIC XCIX, responderunt  
p.p. habt ihr das guht N. auff etzliche  
jahr lang umb einen gewissen Pacht aus  
gethan; dafern ihr nun das jus Patronarus  
mit außdrücklichen Worte nicht aus-  
genommen, noch euch Vorbehalten hettet,  
so stünde solches dem Conductor, oder  
pachtman zu, und würde demnach ein  
neuer Pfarrherr anjetzo von ihm bil-  
lig vociret V. R. W. vid. Sigism. Hienckels  
thauß observ. pract. 3. Hn. Bened. Carpzov  
in jurispr. for. ad p. 2 const. Elect. 37 def.  
22 & E und in resp. Electoral l. 5. t. 3  
resp. 16 n. 14. So weit D. Hahn.  
Was nun also einen pachtman zukommt,  
das muß vielmehr einem creditori  
antichretico, in reali possessione con-  
stituto, angedeien. En sie, ich bin  
in actuali possessione des gantzen

dorffs Hörsum, ejusquen emolumentorum,  
wohin noch das jus patronatus gehö-  
ret und wer mir darin eingriffe  
und habationes thut, committit  
spolium.

Es soll aber der Hr. Kläger mit die-  
sem procedere causiret haben, das  
ich nun mein capital wieder fordern  
und Jhn derhalben bei Churfrl. hohen

Gerichten erster tage belangen werde.  
Jnzwischen stradicire ich allen übrigen  
ggtheiligen narratis qt. contra, in  
spee, den angebl. actibus possessoriis  
alß elandestionitaten und mir nie-  
mahlß zur notits gedienen usurpatio-  
nibus, inhærire meiner notorischen  
possession des gantzen Dorffs undt alle  
deßen zu behörungen, mit gerechter bitte  
mich darbei zu mainteniren und annoch  
Kläger in expensas temerè causutas zu ver-  
theilen. Desuper

Nr. 1  
Excipierende Nohturfft, mit ge-  
rechter Bitte  
Mein  
des Ambts Raths, Anthon Ulrich  
Burchtorffs bek.  
anl. ○ ten.  
Hn. Oberhauptman von Steinberg

---

Wohl: u. hochEdelgebohrne  
Hochwürdige u. hochgelahrte  
Hochgstr. Herren.

Ew. Excellentz, hochEdelgeb.  
u. hochwl. habe ich im  
Sept. a. p. sub antw., Excipirende Nohtdurfft  
ohnwiedertreibl. Vorgestellet,  
was maßen on ao. 1612 meinen Vorfahren das  
ganze Dorff Hörsen mit  
aller Zubehörung, Frei- v.

gerechtigkeit, gerichten, gerichts  
Zwang v. gehalten, NB. auch  
allen v. jeden ausskunfftten, be-  
suchts- v. unbesuchts, NB. nichts  
ausgenommen, mit gnädigsten  
unsers des landes v. lehn-  
herrn überlaßen v. tradiret  
auch dergestalt vm meinen sehlichen  
Groß - Vattern v. mir geru-  
hig bis auf diese stunde be-  
seßen v. genoßen seÿ.

Jch habe darbei  
Klärlich behauptet,  
v. ex jure  
deduciret, das  
ich damit auch  
in die possectio-  
nem des juris pa-  
tronatus gesetzet  
worden; Jch auch  
notorie in posses-  
sione des gantzen  
Dorffs v. darzu  
gehörigen Frey-  
v. gerechtigkeiten  
seÿ.

Jch habe aber dennoch am verwichenen  
Freitage mit großer Bestürzung  
vernehmen müßen, das man  
dem schnur stracks entgegen,  
untenn verwandt einer in-  
terims - Verwaltung des Gottes-  
dienstes, mich aus alssolcher poses-

sion l. 95 zu setzen gemeinet  
sey, in dem der Hr.  
Superintendent zu Alfeldt, das sub lit. A. B.  
Bei gehendes unttan an den  
Pastoren zu Langenholtensen v.  
Baurmeister zu Hörsum abgelaßan.  
wan ich aber darin ohnmöglich  
condescerdiren oder damit eins sein  
kann, sondern dar-  
durch | : honore judiciali salio : |  
mich höchlich graviret befinden  
so haben dagegen, majoris  
cuntelà ergo, daß

beneficium leüteratienis  
inhalts 8. untersuviret, v. zeige  
justificando hiemit kürtzl. an, was maßen  
solches in-  
terims- werk zum præjuditz  
meines notorischen juris  
possessionis gereiche; gestalt lite pen-  
dente ich dabei zu main-  
tenin v. durch ein interims-  
werk nicht daraus ge-  
setzet, oder darbei zu turbiret  
werden müßen, siquidem pos-  
sessor pendente lite in posseccio-  
ne defundedus, tum in principa-  
li, tum in anercsorio nudet  
mag einem solchen possessori  
wie ich in vor allegirter Ex-  
cipirenden Nothdurfft  
dargethan, mit recht nicht

Verdacht, oder ungleich

gedeutet wenden, wenn Er  
sich bei  
alsochen besitz queris  
meliori modo behelt v.  
davon nicht aussetzen  
lest vid.

l. 12 ff. de vi et vi arm  
mer. P. 3. Dec. 43 m. 3.

Zumahl da ich, pro informatine  
Judicij, antenarii possessionis  
titulum ediret vndt  
damit auch das ich die Kirchen-  
rechnungen eingenommen v.  
andern actus juris patrinatus  
exerciret mithin jura mea apparentione  
esse, dociret habe, maßen bei  
so gestalten sachen contra pos-  
sesorem dergestalt mit man-  
datis, oder interims ver-  
ordnungen durchaus nicht zu  
verfahren, sondern quilitet  
possessor in sua possesione

zu manutenim ist.

gravàns conc. 5 m. 6  
worbei dan absonderlich wohl  
confideriret werden muß,  
das mit dem dorff Horsen  
es eine gantz andere v. zwar solche beschaffen-  
heit habe, das dergleichen in-  
terims verordnung überall gantz  
v. gar nicht nöthig seÿ; dan  
die Horsemer gehen zu Langen-  
holtensen in die Kirche auch zum nachtmahl haben  
darin Jhren besondern Stühle, v.

priechen, lassen aldar tauffen, haben Jhren eigenen  
theill zu begräbnis auffn Kirch-  
hofe v. müssen pro tertia an  
der Kirche v. Kirchhofe die re-  
paratien stehen. Der Langen-  
holtensche pastor predigt zu Hörsom alle  
jahr 3 mahl, nehmlich den dritten

Oster- pfingst v. Wei-  
nachtstag, auch alle Apostel-  
tage, v. ist zu Horsum  
niemahlen bestendiger Son-  
teglicher Gottes – dienst ge-  
halten, zumahl aldar nur  
eine alte Verfallene ca-  
pelle gewest, welche aus  
meinen Mittel neu ge-  
baut v. gebefert worden;  
hierbei wollen nun die hör-  
semer gern es lassen v. ver-  
langen die anmaßliche Neüendtus oder interim  
gantz v. gar nicht; Jch kann  
auch darin nimmer causen-  
tiren, zumahl es nur dahin  
zielet, den pastorem Raschen

alß einen Steinbergschen pastorem  
dergestalt dahin ein zuschieben  
v. hernach litem hanc im-  
motalem zu machen; welches  
gefehrl. absehen, dan darab  
klärlich zu tage lieget, das  
man auf meine ver allegirte  
Excipirende Nothdurfft so  
viel mir zur notitz kommen, bis

diese stunde nicht geandt-  
wortet, sondern dagegen sich  
heimlich bemühet hat, ver-  
angezogenen maßen durch ein  
hoc case allerdings unstadt  
hafftes interims – Wochen  
centia manifeste jura sich  
in possesien zu dringen.

Allerdings nun ab diesen allen  
klärlich zu tage lieget, das  
das vor allegirte beschwerliche  
procædere litta pendente  
per meram sub et obreptionem  
enstiotet, v. zu recht

gar nicht bestend keines weges notiz seÿ; So  
oppurirn demselben, die exceptio-  
nem manifesti sub - et ob-  
reptunis, eventualiter Leute  
ratienem, mit gewester bitte,  
eadem facilitate, qua ema-  
natum, solches zu cassiren  
v. peadente lite die sache  
in statu quo zu laßen, übri-  
gens aber aller-  
fuderlich zu verander, wie  
in meiner vor allegirten  
Excipirenden Nothdurfft ge-  
betten.              Desuper

Nro: 2

Exepto manifestu sub - et  
Obreoptimis, aden eventuali  
Leuteratione et petitime

Mein  
Des Ambts Raths Burchtorffs  
9t betl.

Anl. A. B.  
et 8. Hln. Oberhauptmann v. Steinberg

d. 2. Mart. 1722

---

A. Demnach die nothdurfft erfordert, daß  
pendente lite, wegen des juris Patro-  
natur der Pfarre zu Höersum, in-  
terims weise, zu verrichtung des  
Gottes dienstes und der sacrorum mi-  
nisterialium alda gewisse Ver-  
ordnunge gemachet worden; Chur  
Fürstl. Consistorium aber dem jetzigen  
Pastori zu Langenholtzen Ehrn Löders  
bis zu ander wärtiger Verord-  
nung pendente lite, der Pastoral  
verrichtungen zu Höersum sich  
zu enthalten anbefohlen; So  
wird der Gemeinde zu Höersum  
solches hindurch und zugleich noti-  
ficiret, daß die Verordnung ge-  
machet seÿ, nach welcher Sie  
Sontags und sonstens Jhren ordent-  
lichen Gottesdienst in der Kirche

zu Höersum, der gebühr noch durch  
andere actur Ministerialer haben  
und genießen sollen, bis zu ander-  
wertiger Verordnung womit  
dann Dom: Reminiscere als der  
ersten Martÿ der anfang  
gemachet werden soll, welches  
Jhr so fort der Gemeinde anzu-  
Kündigen habet. Alfeld, den  
27<sup>ten</sup> Febr. 1722

Vicommissionis  
Joh. Berckelmann  
Cuhl

Daß nahmens des Hochfürstl. Brl.  
Lünebrl. Ambts Raths Hn: Anthon  
Ulrich Burchtorffs H. Adams War-  
necken, alß Procurator causa gegen  
vorbeschriebenes Mandatum daß  
benficium Leuterationis heute

dato von mir endes bemelten No-  
tario und Zeugen nahmentl. Mei-  
ster Jobst Kegelern und Ewart Elben  
interponiret habe, solches thue  
mittelst dieser meiner unter  
schrifft und bey gedruckten Nota-  
riat Signet; attestiren Hildesh.  
denn 2t. Martÿ 1722

L. S.

Joh: Gottf: Simonis  
Notar: Cæs: publ:

dem Baurmeister  
zu Höersum  
zu zustellen

---

Wohl Ehrwürdiger, undt  
Wohlgelahrter Herr  
Pastor

Alß aus unsren ChurFürstlichen  
Stiffsts Hildesheimischen Consis-  
torio a. c. sub dato d. 23<sup>tn</sup> Febr.  
1722 an mich rescribiret und wegen  
der vacant - Versehung der pfarre  
zu Höersumb Commissio ergan-  
gen, demselben aber abson-  
derlig folgende worte darinn  
concerniren, so an mich halten.  
Demselben ist vorhin bewust  
was gestalt durch erfolgtes  
Absterben des Pastoris zu Lan-  
genholtzen Ehren Lödern senioris,  
auch die pfarre zu höerßumb  
vacant und erlediget worden.

Ob nun woll der Ambts Raht Burch-  
torff, bereits im vorigen Jahre  
gedachten Pastoris Sohn, auff  
vor erwehnte Höerßumsche pfar-  
re, tanquam ad junctum hin  
wieder præsentirt: So hat  
dennoch derselbe, nach dehm dar-  
auff so fort der Ambts Raht

mit dem ohberhauptmann von  
Steinbergen in litem gerathen  
noch zur Zeit nicht admittiret  
werden können, und hat Er  
sich fernerhin lite pendente  
und bis zu ander weitiger recht-  
licher Verordnung, derer dienste  
daselbst gäntzlig zu enthalten.  
So habe vi Commissionis Jhm  
solches intimiren wollen, umb  
darnoch sich zu achten. Alfeld  
d. 27 t. Febr. 1722

den pastori Ehrn  
Löders  
zu zustellen

Berkellmann,  
zu  
langenholtensen

---

Daß nahmens des Hochfürstl. Brl.  
Lünebl. Ambts Raths Hn: Anthon  
Ulrich Burchtorffs H. Adams War-  
necken, alß Procurator causa gegen  
Vorbeschriebenes Mandatum  
Daß benficum Leuterationis  
heute dato von mir endes bemelten  
Notario und Zeugen nahmentl.  
Mstr. Jobst Kegelern und  
Evert Elben interponiret habe,  
solches thu mittelst dieser mei-  
ner unterschrifft und beÿ ge-  
druckten Natariat Signet;  
attestiren Hildesh. dem 2t.  
Marty 1722

L. S.      Joh: Gottf: Simonis  
              Notar: Cæs: publ:

Jn Sachen des oberhauptmans von  
Steinberg p. wieder den Ambts  
Raht Burgtorff bekl. jus Patro-  
natus zu Horsumb betr. ist jenem  
excipirender Nothdurfft samt anl.  
von diesem am 14 t. hujus ein  
Kommen Copeÿ erkant, und Zeit  
darauff zu handeln usquen ab  
proximam darmit verstattet  
und noch gelassen. Geben in Con-  
sistorio Hildesheim den 17. t. octobr.  
1721.

Jst dem H. Procuratori Tillman  
den 27 octobr. A. C. insinuiret  
worden.

B.H. Bitter Notar  
Cæs. publ:

Hlg.  
Wohl- u. hochEdelgebohrne  
Hochwürdiger u. hochgelahrte !  
Höchste Herren!

Jch habe im Octob. 1721 gegen  
den Hn. Kläger Excipirende  
Nohtdurfft übergäben v. gehörig  
insinuiren lassen.

Aldieweilen aber derselbe dem  
darauf ertheilten deneto sieder  
dem kein genügen geleistet  
hat, So docire hierbei sub  
Lit. A. insinuatimen, accusire  
untumaciane v. bitte in eam  
zu verändern, wie in solcher

meiner Excipirenden Nohtdurfft  
nun ein gebetten.

Desuper

Accusatio manifestà untumadta  
cum petitme justa  
an seiten  
des Hn. Ambts Rahts burchtorffs  
anl. A. dt. betl.  
Hln. Oberhauptman von Steinberg

d. 3. Mart. 1722

---

Demnach die Nothwendigkeit erfordert, daß  
pendente lite, wegen des Juris Patronatus,  
der Pfarre zu Höersum interimswise, zu  
Verrichtung des Gottesdienstes un der Sa-  
crorum Ministerialium alda gewiße Ver-  
ordnunge gemacher werde; Churfürstl.  
Consistorium aber, dem jetzigen Pastori zu  
Langenholtzen, Ehren Löders, bis zu ander  
weitiger Verordnung, pendente lite, der  
Pastoral Verrichtungen zu Hoersum sich  
zu enthalten anbefohlen; So wirdt der  
Gemeinde zu Höersum solches hiedurch,  
und zugleich notificiret, daß die Verord-  
nung gemachet seÿ, nach welcher Sie Sonn-  
tags und sonstn Jhren ordentlichen  
Gottesdienst in der Kirche zu Höersum  
der Gebühr nach, auch andre actus Mi-  
nisteriales haben und genießen sollen,  
bis zu anderweitiger Verordnung

womit dann Dom: Remniscere, als  
den ersten Marty der anfang ge-  
machet werden soll, welches Jhr  
sofort der gemeinde an zu kün-  
digen habet: Alfeld, den 27 t. Febr.  
1722.

Sr. Commissionis  
Jh. Berckelmann  
Cuhl mppria

Daß nahmens des Hochfrl. Brl. Lü-  
nebl. Ambts Raths Hn: Anton  
Ulrich Burchtorffs H.  
Adames Warneken, alß Procu-  
Rator causà gegen Vorbeschriebenes  
Mandatum daß beneficium Leu-  
terationis heute dato Vor mir en-  
des bemeldten Notario und Zeugen  
nahmentl. Meister Jobst Kegelers

und Evert Elben interponiret habe,  
solches thue mittelst dieser meiner  
underschrifft und beÿgedrucktem No-  
tariat – Signet attestiren. Hildeßh.  
dem 2t. Marty 1722



Joh: Gottf: Simonis  
Notar: Cæs: publ. mppria

Documentum interpositæ  
Leuterationis,  
pro  
den Hochfürstl. Braunschw. Lüneb.  
Ambts Rath, Hn. An-  
thon Ulrich Burchtorff p.

---

Jn Sachen des Ober - Hauptmanns von Steinbergen zu Wispenstein Kl: wieder den Amts - Rath Burgdorff Beckl: prætensi juris patronatus zu Höersum, ist diesem Copeÿrepli- carum samt Anlage von jenem am 28t. Januarÿ einkommen, erkant, und darauff duplicando zu handeln, Zeit usquen ad proximæ proximam hiemit zugelaßen: Jnmittelst da nach erfolgtes Absterben des alten Pastoris Löders angeregte Pfarre zu Höerßum nunmehro würcklich erlediget, und dann der auff solche hinwieder præsentirte Ehren Löder junior deerer Dienste daselbst lite pendente und Bis zu Austrag der Sachen sich gäntzlich zu enthalten hat; Alß ist an den Gen: Superint: Ehrn Joh: Just: Berckelmann, de- nen Benachbahrten Ehrn Prediger die interimis administration des Gottesdienstes Salva causa principali und Bis auff anderweite recht- liche Verordnung auff zutragen, Commissio erkant und abzu-

Laßen Resol. In Consistorio Hildesh.

d: 23 t: Febr: 1722

ChurFürstl: Cöllnisch – Stifts – Hildes-  
heimische – Verordnete – Consisto-  
rial – und Kirchen – Räthe.

L. S.

J. W. Hofmeister mppria

---

HochEdelgebohrner HochEdle, Hoch-  
Ehrwürdige und Hochgelahrte  
Hochgeehrte Herren,

Waß der Herr Ambts Rath An-  
thon Ulrich Borchtorff bey diesem  
Hoch Fürstl. Consistorium den 14 t.  
8br: 1721 sambt einer Anlage Sub  
Signo ☽ auf eine hochgemäßsigtes  
Memorial das jus Patronatus zu  
Hönnersen Betreffend excipien-  
do anmaaßlich vorstellen wol-  
len, solches ist Mir nebst dem De-  
creto de 17. t. 8br. allererst den  
27. t. ejusd: in sinuiret worden. Hier-  
auff nun die competirende No-  
thurfft hinwiederumb zu verhandeln,  
So bestehet dieselbe in 2 irrigen  
Suppostis, so eines Theils in facto,  
andern Theils aber in jure sich  
äußeren.

Jn facto wird falso præsupponiret,  
ich oder vielmehr die Hoch Ade-  
liche Familie von Wispenstein  
sey von Anno 1622 her, da auf

das Dorff, das an Lehn der 4000 rth.  
geschehen nie in possessione juris  
Patronatus gewesen. Jn ju-  
re aber ist ein irriges præsupposi-  
tum, daß ein Pfandes – Jnhaber  
des juris Patronatus zu genießen  
hätte. Waß das Erste præsuppo-  
situm des Herrn Bekl. In facto  
anbelanget, So beruffe ich Mich  
auf die Beyden Klag – Memo-  
rial bereits producirte Anl.

A. B. C. D. E. F. G. H. worab das  
diametrale contrarium klähr-  
lich erhellet, zu welchen An-  
lagen dann auch annoch Sub:  
Lit: J. beygehendes Decretum  
Consitoriale de ao. beygeföh-  
get wird (alß worinnen die  
Frau Wittwe von Steinberg  
alß rechtmeßigen Patronin  
agnosciret wird. Das præ-  
suppositum in jure anbetref-  
fend, so ist allerdings gantz  
irrig, daß ein Pfandes – Jn-  
haber das Jus Patronatus

zu exerciren habe. Zwar will  
Herr Bekl. das Contrarium Soce-  
teniren auß folgenden Schein  
gründen 1.) wenn jemand,  
saget Er, das jus Patronatus zu  
genießen hat, wenn Er ein  
Gut untern titulo locati con-  
ducti besitzet, so competitret um

so viel mehr selbiges einen Creditor, welchen ein gantzes dorff antichretice eingethan, und die possessio des dorffs würklich tradiret ist; Nun wäre aber seinen Vorfahren das Dorff Hönnersen ao 1612 cum omnibus antichreticè tradiret. Ergò müste Er in den Dorff auch das jus Patronatus zu exerciren und zugewießen haben. Alleine negatur in Majore propositione consequentia und weilen nun die exadverso allegirte textus juris Canonici

de locatione conductione reden. So ist dannenhero deren allegatio anhero impertinent, propter diversitatem rationis, welche darin bestehet, qvod Creditor ad rationes redendas defructibus perceptis teneatur et ad restitutionem eorum, jam verò juris Patronatus nomine, si interim facta præsentatio, nulla potest fieri restitutio, nec enim institutum à Creditore iteraum destituere fas esset

Struckius ad Brunnem jus Ecclesiasticum p. 447

2.) Führet Gegener an, qvod cessa Universitate mit allen commodis, juribus und gefallen, cur adhæret jus Patro-

natus, hoc ipsum quoquen concessum videatur sed negatur  
Suppositum den obgleich Gegen-theil vermeinet, das versthehe Sich

von Selbsten, cim dictum de omni nihil excludat, So ist Er doch auf einer irrigen Meinunge, dann, qvod in Creditorem, etiamsi universitas bonorum pignori data non transeat jus patronatus, ist Klahren Canonischen Rech-tens.

c. 18. X. de Sent.

daher dann folget, si aliquis praesentatus à Creditore in predium oppignoratum, praesentatio à debitore facta prævaleat, et iniqvum foret, si Creditor hoc jus praesentandi debitori auferre vellet.

Finkelthaus de jure Patron

c. 6. n: 50

3. Wendet Er ein. Weil in der Obligation, darin das Dorff qvæst mit allem nutzbahrkeiten, commodis et fructibus verschrieben, das jus patronatus nicht eximiret wäre, so were solches mit ad Creditorem transferiret. Alleine, es bedarff hier keiner specialen exemption, cum

ipso jure sit exemptam jus Patronatus juxta supra deducta et sub appellatione generali jurium non venit jus patronatus

Cardin: Tusch Concl. 612.  
wieder die dießseitige actus possessorios will der Herr Beklagter zwar opponiren elandestinitatem Weilen aber die actus præsentationis an sich sind actus publici, die da in facie totius Ecclesiæ et Consistoriÿ geschehen, So kan diesen actibus keine elandestität opponiret werden, daß Er in übrigen die Kirche mit meinen wißen und Consens will repariret haben, solches ist nicht erwiesen, allenfals aber auch ist rechtens, daß Er dardurch das jus patronatus nicht acopviriret habe, ad cuius acqvisitio nem sola reparation non sufficit.

Roch. De Curte de jure patr in verb; condtruxit; n: 12.

Er gedencket auch Zwar einiger actuum possessoriorum, die Er vor sich haben will; Allein es sind selbiger nicht specificiret. Und wenn Er sich gleich einiger actuum ad jus Patronatus pertinentium unterfangen het te, so wären doch, solche de facto geschehen, weswegen den ihm solche prætensi actus possessorio nicht zu statten kommen könnten Tunc enim possessio vel qvasi juris Patronatus saltem atten-

tanda qvoties aliunde non constat de domino et Patrono.

CarpZov: | : Pd. Eccles te : |

Def. 21 num: 6.

Nun aber riß, wie oben schon angeführt, Klahren rechtens qvod Creditor sibi non possit anogare jus Patronatus, sed qvod hoc ad debitorem pertineat, Ergò hic satis con-

stat qvis verus Dominus pagi sit, et patronus, wozu den kompt, daß die possessio vel quasi juris Patronatus nicht zu attendiren sey wo nicht der possessor bonæ fidei ist. Nam præsentatio debet esse facta cum bona fide.

Rochus de Curte de jure Patronat:

Rubr: jus Patronat. Qvibus competat n. 35.

Reinking de Regimine Seculari et Eccles l. 3.

Classe l. C. g. n: 18.

dergleichen bona fides aber alhier der bey den Pfands Jnhaber nicht hat sein können, Qvamvis enim forte existimaverit sibi id competere tamen qvia illi jus repugnant in mala fide fuit, sicuti ex hoc fundamento Creditorem

malæ fidei possesorem ju-  
ris patronatus esse pro-  
bat

Paulus decitadie tr: de  
jure Patron: part: 6  
art: 3. Num: 67.

Weßhalb die von Herren Bekl.  
Pfands Jnhabern allegirte  
actus, so auch doch nicht erwie-  
sen provitiosis, und alſo pro  
inhabilibus ad acqvirendam  
possessionem zu achten.

Und weilen nun hiedurch Ge-  
gentheiliger Exception - Schrifft  
ihre gehörige Abfertigunge  
Bekommen, So ist cum con-  
tradictione omnium contra-  
riorum et utilissima ace-  
ptatione utilium generali  
mein rechtliches Suchen und  
Bitten, auch Bey dem jure Pa-  
tronatus über die Pfarre zu

Hönnersen hoccoberlich zu  
manuteniren, und weil der  
alte Pastor Löder zu Langen-  
holtensen gestorben, dem  
Pastori zum Sacke, alß welcher  
nicht weit davon belegen  
die Geistliche Ambts - Verrich-  
tunge zu Hönnersen, so lan-  
ge anzuvertrauen und auf-  
zutragen, Biß die Sache Zwi-  
schen Mir und dem Ambts  
Rath Borchtorff völlig auß-

gemachet.

Worüber p.

---

Jn Sachen der Frau Wittben von Steinberg in Vormundschaft ihrer unmündigen, eins entgegen und wieder die Pfandes Einhaberinnen zu Hörsumb weyl.  
Doct: Gericken nachgelaßen Wittwen, beklagtinnen, andern Theils, ist allen an- und vorbringen nach hiemit zu Recht erkandt, daß die Frl: von Steinberg alß rechtmäßige Patron in bey Außschreib- und haltung der Kirchen Rechnung zu Hörsumb zu mainteniren, hingegen die Doctorin Gercken Wittben aller Turbation so lange sich zu enthalten, biß Sie ein anders in petitorio vel ordinario possessorio wird erwisen und bey gebracht haben Compensatis expensis

Publ. D. 20. Xbr.

Partibus citatis

Tillmann nomine der  
Frl. von Steinberg agendo  
gratias petit copiam  
liuteriret qvod expensis.

Litter nomine der Frl.  
Wittben Gercken petit Copiam cum reservatione.

Fürstl. Stifts Hildeßhl. Verord-

nete Consitorial und Kirchen

Räthe daselbst

Jn fidem

Willerdings

---

J.

Bescheidt  
Jn Sachen  
Der Frau Wittiben von Steinberg  
tra  
Weyl: Doct: Gericken Wittibe

---

Replicæ  
cum petito

Præs. D: 28t Jan: 1722  
Mein  
des Ober Hauptmanns von  
Steinberg zum Wispenstein  
mit beyl.      tra  
J.  
Herrn Ambts Rath Borchtorff

---

## Allgemeine Güter Administration

Hörsum in Schul- und Kirchen - Sachen

P. P.

Der herr Constistorial Rath  
Owenus hat versprochen,  
dem H: Pastor  
Löder errichteten tran-  
sact, wegen des Pfarr-  
Meyerhofes, mit nach  
Hildesheim zunehmen,  
und selbigen zur con-  
fimation zubefordern.  
Da nun nöhtig seyn will,  
daß Ewr: Excellences  
darum schriftliche Ansuchung  
thun; So habe hiebeÿ  
die Anzeige, zu dero  
gnädigen Vollziehung  
gehorsahmst übersenden

und Befehl erwarten  
wollen: ob des Herren  
Consistorial - Rath owenus  
gethan offerté, gnädig  
acceptiret warden wird  
solchen falß dann das nöh-  
tige ferner besorgen  
will. Brüggen d. 19<sup>th</sup>  
Sept: 1750

H. Bonsen

Chur Fürstl: Cöllnische, zum Hoch - Stiftt Hildesheimischen Consitorio A. C. Hochverordnete Herren Consitorial- und Kirchen Räthe.

Hochwürdige, Wohlgebohrne, Vest  
und Hochgelahrte  
Hochzuehrende Herren!

Demnach ich mit dem Herrn Pastor Caspar Hermann Löder zu Langenholtzen und Hörsum, wegen eines zu Hörsum befindlichen Pfarr Meyer Hofes,  
mich verglichen, wie der beyliegende transact sub Lit: A. mit mehrern besaget. Und dann nöthig erachte,

sothanen Vergleich von Churfürstl. Consistorio confirmiren zu lassen;  
So habe Ewr: Hochwürd. Wohlgebr.  
und hochgelahrten herrl. solches hiedurch dienstl. anzeigen und dieselbe vergebenst ersuchen wollen, besagten transact auf meine Kosten, geneigt zu confirmiren und zubestättigen,  
gestalt dann der herr Pastor Löder, in den beÿgefügten Memoriale Sub Lit: B.  
gleichfalsoß darum gehorsahmte ansuchung thut will; der Jch mit  
vieler Hochachtung Beharre  
Ewr: Hochwürd. Wohlgebohren  
und hochgel. Herrl:

Görde den 28<sup>te</sup> Sept:  
1750

Dienstliche Anzeige und  
Bitte  
Mein  
Des geheimten – Rath Ernst von  
Steinbergs

Hat anlage sub  
Lit: A. et B.

---

Kund und zu wissen seÿ hiemit, daß  
heute unten gesetzten dato zwischen  
den fürstl. Braunschschweig: Lüneb:  
Ambts Rath Herr Anthon Ulrich  
Buchtorffen als jetzigen Pfandes – Jn-  
habern des adelichen Gerichtsdorffs  
Hörssen und den zeitigen Pastore zu  
Langenholtzen und Hörsen H. Henrico  
Georgio Lödern wegen einiger Irrungen  
und Mißverstände den Pfarrmeÿerhoff  
zu Hörsen betreffend folgender güt-  
licher Vergleich getroffen worden,  
wobeÿ aber insonderheit zur Nach-  
richt mit anzuführen nöthig erach-  
tet ist, was gestalt weyl. Georg  
Bernhard Gericke vomahlinger Jn-  
haber des Guths Hörsen in Anno  
1620 den Pfarrmeÿerhoff zu Hörsen  
erblichen verkauffet uns solchen Hoff  
nebst aller Zubehör nicht nur die  
Zeit seines Lebens, sondern auch  
dessen Erben über die Siebenzig Jahre

gerichtlich nach eigenen Gefallen genutzt und gebrauchet, ein mehrers aber niemahlen als 6 Mltr. Rocken 2 Mltr. Gersten 8 Mltr. Habern und 5 Mltr. Geld, an die jedes mahlichen Pastores jährlich pro Canone gegeben haben, wie sonderlich nachgesetzte Copej des Vergleichs zwischen denen Geriken Erben und deren vormahligen Pastori Wanzelio de 1674 in mehren erweiset.

Kund zu wissen sey hiemit,  
daß heute unten gesetzten dato  
zwischen den zeitigen Pastore zu  
Langenholtensen H. Matthia Wan-  
zelio und Gerkischen H: Vormü-  
dern und Schwieger Söhnen we-  
gen einiger eingerissener Miß-  
verstände, den Pfarr Meijerhoff  
zu Hörsen betreffendt, ein sothan-  
ner gütlicher Vergleich getroffen,  
daß auf gleiche Weise als Georg

Bern-

Bernhard Gercken seel. jetzige Gerken  
Erben oder dero Vormünder und Schwie-  
ger Söhne die den meijerhoff wieder  
zu sich genommen und dem zeitigen  
Pastori zu Lholtensen seinen jähr-  
lichen Canonem als 6 Mltr. Rocken 2 Mlt.  
Gersten 8 Maltr. Habern jährlich ohnfehl-  
bar zu entrichten, und zwischen  
Michalelis und Martini de hoc anno  
anzurechnen ohnfehlbarlich einzur-

lieffern anheissig gemachtet, auch nachdem Vorgedachter H. Pastor zu Lholtensen keine casus fortuitos zu übernehmen sich bündig machen wollen, ist dieses gleichfals so weit verhandelt, daß Gerken Erben alle casus fortuitos übernommen, es wäre dann, daß eine total Landesruin geschehen solle, welches Gott verhüten

wolle, auf welchen unverhofften Fall H: Pastor seiner Ansprache sich begeben müste.

Was aber ferner den Pfarrhoff betrifft, ob man ihm gerne denselben gönnen und wegen der Scheuren Stette abtrag machen wollen, hat dennoch H. Pastor lieber der 5 mfl. als seine Vorfahren erwarten wollen, dabeÿ man es gelassen.

Welches daß es beÿder Theile Meinung und also abgeredet, bezeuget hierunter befindliche der Interessenten eigenhändlicher Unterschrifft, so geschehen  
Langenholtensen d. 11<sup>ten</sup> Julÿ 1674

Matthias Wanzelius mppria

Hanß Dickehut mppria  
Barthold Reiche mppria  
Johann Bernhard Ölsten  
mppria

Justus Ulrici mppria  
Johann Kruckenbergs  
Christoph Henni Ohrmann  
mppria

Nachdem nun die Gercken erben  
nachhero unter sich vielen Streit und  
wiederwillen gehabt, und das Guth  
Hörsen durch die vielen Theilen  
gleichsam zergliedert worden, da  
der eine Erbe Johannes Krukenberg  
so eine Gercken Tochter zur Ehe ge-  
habt, die Briefe wegen des Meyer-  
hoffes zurück behalten, und kei-  
ner sich der Länderey recht ange-  
nommen nach dem Pastorl die ge-  
hörige Zinse entrichtet worden;  
So hat der Pastor nicht unbillig  
sich der Länderey wieder ange-  
masset und unter die Bauren  
einzelne ausgethan.

Ob nun zwar wohl der H. Ambts  
Rath Burchtorff, da ihm obge-  
meldte Briefe und Nachrichten  
wieder zu handen kommen,  
an den H: Pastor was er über die  
die alten verglichene Zinsen  
zu viel gehoben, auch sonst noch  
mehrere prætensiones gemachet und

sich deshalb gar leicht selbst die Be-  
zahlung verschaffen können, und  
die Ländereye ohne jemands hin-  
dern wieder hin zunehmen  
befuegt gewesen: So hat er doch  
durch interposition guter Freun-  
de und des H. Pastoris gütliches  
suchen, sich dahin aus christli-  
chen Gemüth bewegen lassen,  
und vor sich und seine Nachkom-

men beÿ den Guth Hörsen verbindlich gemacht:

1. Daß Er zwar die zu dem Pfarr Meÿerhoeffe gehörige Ländereÿ Garten und Wiesen, und was sonst dazu gehören möchte, entweder selbst wieder hinnehmen, oder nach gut finden andern aus zu thun freye Macht haben will, jedoch.
2. so wohl dem jetzigen H. Pastori Lödern als seinen successoren an der Pfarr jährlich uf Martini

zum gewissen Canone, neun Malter Rocken, zwey Malter Gersten und Zehen Malter Habern, imgleichen 5 mfl. an Gelde ohne eintzigen Mangel an guten untadelhaftten Korn, so gut es vor Hörsen wachsen wird, entrichten, oder mit Gelde wie sie sich bestens vergleichen können, bezahlen, und gar keine remission prætendiren wil, es wäre dann, daß so Gott in Gnaden abwenden wird, durch Hagel, Feuer vom Himmel, Krieges Verheerung oder Mäusen und Schnecken fraß, ein solcher totaler ruin sich begeben würde, daß ohne der Einsaat die helffte der versprochenen Zinsen nicht zu erübrigen wäre auf welchen fall, was billig seyn möchte

zu remittiren, sonst aber keine  
remission im geringsten statt haben  
soll.

3. Wie nun der H. Pastor dieses gütige  
Erbieten mit allen Dank erken-  
net und willig annimmt, aller-  
massen Er darunter gar nichts  
verlieret, sondern ein mehres  
als Er bishero mit vielen Wun-  
der gehoben, künftig ruhiglich  
geniessen wird: So ist Er auch  
gerne zufrieden, daß der  
H. Ambts Rath Burchtorff alles  
was zu dem Pfarr Meÿerhoffe,  
es seÿe in Holtz oder Felde nichts  
aus beschieden gehören möchte,  
worunter auch die sogenandte  
Mein Breite auch Sommer Kamp,  
Jmgleichen die ebÿden Gartens  
so Heinrich Möhlen und Heinrich  
Funcken, bishero umd den Zinß  
gehabt, mit verstanden, und

alles zehntfreÿ ist und bleiben muß,  
nach gutten Gefallen so forten  
etweder selbst wieder unter den  
Pflug nehmen oder andern aus-  
thun möge.

Womit also dieser Vergleich ge-  
schlossen in duplo ausgefertiger  
und von beÿden Theilen eigen-  
händig unterschrieben und un-  
tersiegelt worden. Geschehen

Hörsen d. 20<sup>ten</sup> 7<sup>br.</sup> 1719

(L.S.) Anthon Ulrich Burchtorff mppria

Dieses vor den H. Pastor.

---

Extract des beym Landtage  
d. 9t. Febr. 1751 abgehaltene Protocilli.

Würde das von des Herrn Geheim-  
ten Raths von Steinberg Excell.  
eingelangte Memorial ver-  
lesen, und concludiret, daß  
dieselben auß denen ange-  
führten Uhrsachen wegen des  
Adel. Guths Hörfsum ad: Con-  
ventus Nobilium billig zu ad-  
mittiren, und in Ansehung des-  
sen ein besonderes Votum zu  
führen befüget wären; jedoch  
sollte desfalls zur Römer -  
Monaths - Casse in Simplon 18 mg.  
künfftighin erlegt werden.

in fidem  
H. Albrecht synd.

Hochgeborenen Herrn Herrn  
Gnädiger Herr gemeinter Rath!

Jch nehme mir die unterhänige Erlaubniß, eingeschloßene Beantwortung  
Ew. Excellence einzuliefern, mit  
gleicher unterhänigen Bitte, mein  
gnädiger Herr wollen selbst ermeßen;  
ob mein Suchen gegründet.

Ew. Excellence Ungnade möchte  
nicht ganz auf mich laden, deshalb  
ber ich auch alles Klagen und Proces-  
sen haße. Sollte ein oder ander  
post noch einer Erläuterung bedürffen

so bin dazu so willig, als schuldig;  
getröste mich also gnädiger Resolution  
und hochgewiegten Gewogenheit  
mit aller submission beharrend.

Hochgeborener Herr Herr  
Ew. Excellenz

Supplicatum  
Langenholtzen  
d. 1<sup>ten</sup> Juny  
1750

unterhäniger Diener  
und Vorbitter  
C. H. Löder P. Langenh.  
et Hoersum

## Genüssigte unterthänige Beantwortung

Was meiner unterthänigen Erklärung entgegen gesetzet werden wollen, ist dieses:

- 1) Daß mein seel: Vatter laut Contractus de 1719 keine Pfarr Güther zu Hoersum veräussert, sondern nur denen Geriken und Burchtorffen, ein Erbmeÿer – Recht an dem Pfarrmeÿerhoffe anerkandt.
- 2) Daß in Stiftshildesheim dieses regulariter præsumiret würde.
- 3) Wäre an solcher qvalität nicht zu zweiffeln, da der Hoff in anno 1620 von Gericken erkaufft, und von seinen Erben gegen Entrichtung eines gewissen Zinses über 70 Jahre genutzt worden.

Beÿ diesen Umständen schiene

- 4) Dasjenige von keiner Erheblichkeit was ich dagegen angeführt, also
- 5) es nichts, wenngleich zur Zeit der Schenkung die Alfeldische Patricy die Stein – Höffe von der Ländereÿ nach gefallen disponiren können, weil das Erbmeÿer Recht allererst nachher in neuen Zeiten per leges provinciales eingeführet und da
- 6) Aus dem hiesigen Kirchen-

Buche selbst erhellte, daß der Hoff bereits 1564 mit einen Meÿer besetzt und bebauet gewesen, massen die 40 fl. Müntze, womit der Prediger den Hoff wieder an die Pfarre gebracht, nicht dem Colono sondern dem je-

nigen, dem das guthsherrl. Recht verpfändet gewesen gegeben worden, so würden

7) Sr: Excellenz als Cessionarius Sich aus der possession nicht setzen lassen, sondern dabeÿ manuteniren, allenfalls auch es auf einen process ankommen lassen können, wenn ich nicht beÿ dem Contracte von 1719 es wollte bewenden lassen p.p.  
Allein Ew. Excellence werden mir gnädigst erlauben, daß den angrund obiger puncte in unterhänigkeit vor Augen lege Qvaod 1) hat mein seel. Vatter in den Contracte de 1719 dem Burchtorffe kein Erbmeÿer Recht an dem Pfarr Meÿer hoffe an-

erkandt, sondern nur bloß in den sogenannten Contracte | : welcher durchaus blosser dings ein Vergleich über einige Jrrungen und Mißverstände genandt wird : | § 1 dem Amts Rath Burchtorff freÿ gegeben, die Ländereÿ

entweder selbst wieder hinzunehmen oder andern auszuthun, und dagegen zum jährlichen Canone eine gewisse Mltr. Zahl an den Pastor zu lieffern; In diesen gantzen Vergleiche ist kein einziges Wort befindlich, woraus ein Meÿer Recht gefolgert werden könnte, und dadurch und durch bloßerdings von gütlicher Beÿlegung entstandener Jrrungen und Mißverstände gehandelt wird, so sind auch in hoc passu et sic

dicto contractu die darin enthalte-ne Worte nicht allein secundum subjectam materiam et naturam actus seu negoti zu verstehen, sondern man muß auch auf den mentem und intentionem contrahentium sehen, welcher keinen Meÿer - Contract, sondern blosserdings einen Vergleich errichten wollen; man mag nun auch eine conductionem ad longum tempus daraus machen, so ist dennoch klar, daß auch diese kein Meÿer Recht gebe, wie solches celeberrimus Dom: Strube in Tractatu de jure villic: rechtlich behauptet, ein folglich meisten beÿ Schliessung des Vergleichs de 1719 solche Worte gebraucht seÿn, die ein Meÿer Recht ergeben, so aber nicht zu finden zu dem so war in anno 1719 das Meÿer Recht schon im Gange, mithin

hätten statt des eingangenen

Vergleichs, ja auch in selben solche Worte gebrauchet werden müssen, die ein Meyer Recht ergeben; die ältere vergangene Zeiten, da bey der Vermeyerung blosserdings die Worte locatio, conductio etc. gebraucht worden, sind auf die jetzige Zeiten nicht mehr zu appliciren, und kan heutiges Tages aus einer blossen locatione conductione kein Meyer Recht erpresset werden.

Ob nun gleich das Wort Meyer - Recht und Vermögen längstens usuel, so findet sich doch davon in dem contracte de 1719 kein eintziges Wort.

Was 2) behauptet worden, daß im Stifft Hildesheim regulariter ein Meyer Recht præsumiret werde, solches könnte zwar wohl seyn; allein der cusus qv: ist irreguläris und invlviret blosserdings

und zum höchsten ein locationem et conductionem, und so dann gilt keine præsumption, wenn mens et verba contrahentium ein anders ergeben, zu geschweigen qvod (a) præsumptio negativæ sit fortior qvam affirmativæ, (b) præsumptiones tantum in rebus dubiis admi- ti, et (c) cessare præsumptiones, qvando de veritate amnifeste con-

stet.

Solchemnach ist qvoad (3) allerdings  
an solcher qualität zu zweiffeln,  
als gantz irrig, daß der Hoff  
in anno 1620 von Gericken er-  
kaufft, welches ohne das zu er-  
weisen, zumahlen da das  
Gegentheil sattsam daraus  
erhellet, daß expost und aller-  
erst in anno 1629 der dahmahli-

ge Superintendent Brüning seinen  
privat consens dahin ertheilet,  
daß Bernhard Gericke die Scheune  
auf die Pfarrstelle setzen könnte,  
welcher consens nicht nöthig gewe-  
sen, wenn schon vor 9 Jahren  
nemblich in anno 1620 der Hoff  
von Gericken erkaufft worden.  
Gesetzt auch aber nicht eingestan-  
den, es wäre der Hoff von Geri-  
cken Erben über 70 Jahre besessen,  
so thut doch solches nichts, weil  
expost die Predigers | : worun-  
ter mein seel. Vatter mit be-  
griffen : | den Hoff selbst in die 40  
Jahre genutzt, nach dem die Geri-  
cken Erben das Land liegen lassen,  
solches nicht cultiviret, dem Predi-  
ger keinen Zins oder Miethe da-  
von entrichtet, sondern sich des  
Landes gantz begeben, daß also

dahmaliger Pastor das Land wieder-  
um selbst hinnehmen müssen, durch

dieses factum haben die Gericken  
Erben nicht allein Jhres an der  
Länderey etwan gehabten Rechts  
sich gäntzlich verlustig gemacht,  
sondern es ist auch daraus gantz  
klärlich abzunehmen, daß wenn  
Gericken Erben in anno 1620  
den Hoff erblich gekaufft, Sie  
die Länderey so platterdinges  
nicht würden haben liegen  
lassen, noch dem Pastori ge-  
statten haben, daß Er der  
Länderey proprio mota sich an-  
gemasset. Ob nun gleich der  
Amts Rath Burchtorff den Ver-  
gleich de 1719 selbst entwor-  
ffen oder entwerffen lassen,  
mithin alles zu seinen faveur

gesetzt, so ist dennoch gantz klar,  
daß in gedachten Vergleich kein  
wahres Wort befindlich, ein-  
folglich gegen mich nichts probi-  
ret werden könne. Vielmehr  
bleibet qvoa (4) alles was ich vor-  
gebracht erheblich, releviret  
auch ad (5) gar sehr, daß die  
Alfeldischen Patricy die Stein-  
höfe von der Länderey nach ge-  
fallen disponiret, und solche an  
die Langenholtzer Pfarre ver-  
macht, auch obgleich in neuen  
Zeiten per leges provinciales  
das Erbmeÿer Recht eingefüh-  
ret, dennoch denen Burchtor-

ffen solches nicht eingeräumt,  
noch zugestanden worden,  
welches Sie aber beÿ den vor-  
seÿenden Umständen gar

leicht würden acqviret haben  
können, wenn Jhr proprium der  
ohnbeschreibliche Geitz Jhnen zu  
gelassen præstanda zu præsti-  
ren und den gewöhnlichen Meÿer-  
brieff von Zeit zu Zeit zu lösen,  
wo von mir aber so wenig beÿ mei-  
nen Antritt, als nachhero in vie-  
len und langen Jahren nicht  
das geringste gesaget worden,  
daß also blosser dings eine lo-  
catio abzunehmen.

Nun wil zwar qvaoas (6) aus den  
Kirchen Buche erhellen, daß be-  
reits 1564 die Ländereÿ von  
Einen Meÿer besessen worden,  
massen der dritte theil vom  
Pfarrhofe, worauf ein Hauß  
gebauet gewesen, von dem dah-  
maligen Prediger wiederum  
an die Pfarr gebracht p.

Allein weme auch würcklich die  
Ländereÿ von einen Meÿer in  
älteren Zeiten besessen, dero  
Zeit auch schon die Worte in Kir-  
chen Buche befindlich:

Darna moste min Meÿer  
Drevers Schünemann mit mein  
Meÿern etc.

so kann doch solches denen von  
Burchtorff nichts helffen, weil  
wenn Sie schon ein Recht an der  
Länderey gehabt, solches negligiret,  
versessen und vergeben, in Specie  
dadurch, daß Sie die Länderey lie-  
gen lassen, und dem Prediger  
die Zinse nicht gereichtet, daß also  
derselbe die Länderey selbst wieder  
hinnehmen müssen, solche in die  
40 Jahre selbst cultiviret, bis end-  
lich in anno 1719 die Länderey  
an die Burchtorffe wiederum  
verpachtet worden, ohne eines  
Meyer Rechts zu gedenken.

Daß aber die 40 fl. Müntze womit  
der dritte Theil des Pfarrhofes wie-  
derum an die Pfarre gebracht, nicht  
dem Colono, sondern demjenigen  
dem das Guthsherrl. Recht verpfän-  
det gewesen, sollten gegeben seyn,  
solches beruhet auf dem Beweisse,  
massen ein solches nirgends befind-  
lich, vielmehr da mein Vatter  
nebst seinem antecessore die Län-  
derey in neuern Zeiten in die  
40 Jahre selbst cultiviret, müssen  
die 40 fl. dem colono gegeben  
seyn; dem sey aber wie ihm wolle,  
so ist solches alles gleich viel, weil  
dieser passus nicht die Länderey  
selbst, sondern den dritten Theil  
des Pfarrhofes, worauff NB:  
ein Hauß gebauet gewesen,

concerniret. Es werden also  
qvoad (7) Sr. Excellence mit  
mir so nicht verfahren aus

dem Vergleiche de 1719. Vor Sich als  
Cessionarius eine Possession machen,  
und beÿ dem Vergleiche zu manu-  
teniren suchen, zumahlen da sol-  
cher vergleich blosser dings mei-  
nen seel. Vatter und dem dah-  
mahligen Amts Rath von Burch-  
torff concerniret; Nach ableben  
meines Vattern würde ich es auch  
beÿ solchen Vergleiche nicht haben  
bewenden lassen, wenn nicht  
mein seel. Vatter dem seel. Dro-  
sten von Burchtorff noch 100 rthl.  
schuldig gewesen, die ich nicht  
sogleich bezahlen konnte, ex post  
aber und nach gerade mit Zin-  
sen wieder abtragen muste,  
daß, ob es wohl vorhin geheissen,  
die 100 rthl. sollten geschencket  
seyn, wenn man den Contract  
nachdem Entwurff des Herrn

Burchtorff würde eingehen; daß  
also aus Furcht der Abtragung der  
besagten 100 rthl. nach Ableben mei-  
nes Vattern, es beÿ dem Vergleiche  
von 1719 es wohl muste lassen;  
Ob ich nun gleich beÿ Entstehung eines  
prosessus gewiß wüste, daß ich  
obtiniren würde, so würde den-  
noch mir nichts mehr wiederlich

als das seÿn, daß ich mit meinem  
gnädigsten Patrono sollte process  
führen, wenn ich auch noch 10 mahl  
mehr zu gewinnen wüste, mithin  
da ich fundatam intentionem habe:  
will unterthänig bitten auf diese  
meine Beantwortung und vorhin  
gethanes Suchen, vorhin gebete-  
ner massen gnädige Resolution  
zu ertheilen.

Ew. Excellenz

Langenholtzen

d. 17. Juny

1750

unterthäniger Diener

und Vorbitter

C. H. Löder Past. Langenholtz:

et Hoersum

An d. H. Pastor Löder  
zu Langenholtzen. Brügg  
d. 13. Juny

P.P.

Da sich vorgestern abend späth  
von Hannover retouniret.  
So haben Ew: Hochwürden auf  
die an des Herrn Geheimten  
Rath von Steinbergs Excell:  
eingesandte gemüßigste  
Beantwortung, und da-  
bej untern 1t. dieses ab-  
gelaßenes Handschreiben  
auf Befehl Sr. Excellenz  
in dienstl. Antwort  
cririeder sollen: daß es dem Herrn  
Geheimten Rath liebegewesen,  
daraus mit mehrern Zuersehen wie Ew:  
HochEhrwürden darunter sehr  
Billig wären, und frey ein-  
gestanden, daß  
der Hof in Hörsum, vor  
alten Zeiten, ein Pfarr-  
Meyer Hof, und kein Pfarr  
Hof gewesen sej.  
Weil aber dieselbe zu-  
beaubten suchten, die  
Mejern hätten ihr recht  
negligiret, und deswegen  
  
wäre von dem Guthsherrn  
die Länderej eingezogen  
und in die 40 Jahr geackert

worden? solches  
würde schwer zu erwie-  
sen seyn:  
Gesetzt aber auch, daß die-  
ses erweislich zu machen  
stünde; so würde es doch  
nichts releviren können  
Zumahl Ew: HochEhrwürden  
und dero seel. Herr Vatter.  
durch den mit den  
Drosten von Burchtorff  
als Gerickischen Cessiona-  
rio errichteten Vergleich,  
die Caducität nachgelas-  
sen, und diesen erga  
præstationem uniformis  
pensionis den Hof wie-  
der eingethan mithin

dadurch das jus perpetuæ  
coloniæ den Burchtorff-  
schen Erben, gantz incon-  
testable gemachet  
hätten, deren jura an Sr.  
Excellentz nun mehro  
cediret worden.  
Alß aber auch Ew: Hoch-  
Ehrwürd. die Ursache  
anführen warum Sie  
es bey den Vergleich de ao: 1719  
nach Jhres seel. H. Vatters  
Tode gelassen, nem-  
lich: aus Furcht, daß  
sie den von Burchtorff  
100 rthl. hätten bezahlen

müssen; So sind Sr.  
Excellences der Herr  
gehbte Rath von Steinberg  
aus liebe zum Frieden  
und aus confideration  
gegen Ew: HochEhrwürd.

An H. Pastor Löder  
zu  
Langenholtzen

---

HochEhrwürdiger  
Jnsonderes Hochzuehrende Herr  
Pastor!

Auf Ewr: HochEhrwürden untern  
21. Aprill und 15t. Maÿ a.c. an  
des Herrn Geheimten - Rath von  
Steinbergs Excell: respective  
übersandtes Memoriale und  
Erklärung, habe hiemit  
in dienstlicher Antwort  
und resolution vermelden  
sollen: Wie vermittelst des  
Contractus de anno: 1719;  
Ew: HochEhrwürden seel. Herr  
Vatter, keine Pfarr - Güther  
Zu Hörsum veräußert, son-  
dern nur darin anerkandt,  
daß denen Gericken und de-  
ren Cessionario Amtsralth  
Burchtorff, ein Erb - Meyer

Recht, an dem Pfarr Meyer-  
höfe zustehe.

Dieses wird im Stift Hil-  
desheim regulatiter præsumi-  
ret, und es ist an solcher  
Qualität nicht zu zweifeln  
Da der Hof anno 1620 von  
Georg Bernhard Gericken  
erkaufft und von seinen  
Erben gegen Entrichtung  
eines gewissen Zinses,  
über 70 Jahr genutzt wor-  
den.

Bej solchen umständen schei-  
net daßjenige von keiner  
Erheblichkeit zu seyn, was  
Ew: HochEhrwürden dagegen  
anzuführen und vorstel-  
lig zu machen gefällig  
gewesen ist, und rel-  
viret es nichts, wenn  
gleich zur Zeit der Schenkung

die Alfeldische Patricii Stein-  
höve, als Donatores von der  
Länderey, nach gefallen disponi-  
ren können; weil das Erb - Meyer  
recht allererst nachher in neü-  
ern Zeiten per leges provinci-  
ales eingeführet ist.

Die weil nun auch aus dem  
dasigen Kirchen – Buche selbst erhellet, daß  
der Hof Bereits anno: 1564  
mit einen Meyer Besetzt und  
Bebauet gewesen, maßen

die 40 gülden Müntze, womit  
ihm der Prediger wieder an  
die Pfarre gebracht, nicht dem  
Colono, sondern demjenigen  
gegeben worden, welchen  
das gutsherrl. Recht verfän-  
det gewesen.

So werden Ew: HochEhrwürden  
beÿ all solchen Umständen leicht  
zuermeßen belieben, daß

des Herrn geheimtenrath von Stein-  
bergs Excellences, nunmehro alß  
cessionarius derer Gericken  
und Buchtorffe, sich aus solcher  
Possession nicht setzen laßen, son-  
dern dabeÿ manuteniren  
auch allenfalls es gahr woll auf  
einen Process ankommen lassen  
werden, welchen Sr. Excellences aber  
gerne vermeÿden  
mögten, woferne Ew: HochEhr-  
würden sich zu einen güt-  
lichen Vergleich dahin Entschließen  
wollen, den ao: 1719 Stipulirten  
Meÿer zins in zukunft Jährlich anzu-  
nehmen, und den Contract beym  
Confistorio auf Sr. Excell: kosten,  
confirmiren zulassen; da dann  
die von mir offerirten 50 fr. alß eine douceur, so fort

beÿ vollziehung des Vergleichs,  
an Ew: HochEhrwürd.  
ausgezahlet werden sollen.  
~~Jch verhoffe übermorgen donner-~~

stag zu Hörsum zu seyn und  
Jch erbitte mir hierauf eine  
Positive finae resolution  
aus, und habe übrigens die  
Ehre mit besonderer  
Hochachtung ohnablässig  
zu beharren.

Ew: HochEhrwürden p.

Brüggen  
d. 26. Maÿ 1750.

---

Not:

Den 3<sup>t</sup> Julÿ 1750 habe an d. H.  
Pastor Löder geschrieben, daß  
wann er nicht für sich und  
seine Successores sich vergleichen  
und die confirmation des tran-  
sacts vom Consistorio Begehren  
würde; so dann aus den  
Vergleich nichts werden könnte;  
sondern man den process  
abwarten müste.

Ferner habe den 16<sup>t</sup>. Julÿ 1750  
denen HH. Consistorial Räthen  
Albrechten und Owens de-  
clariret: daß der H. Pastor  
allenfalsß den Hoff wieder  
haben solte, wann er sich Er-  
klären würde, solchen nach  
der Landesconstitution zu  
bebauen und mit einen Meÿer  
zu besetzen, welcher den Spann-  
dienst davon verrichteten

ZCB:

p. p.

Mit dem H. Pastor habe noch gestern  
gesprochen, allein da Er gewiß weiß  
daß der hoff niemahls bebauet gewesen,  
sondern es bloß legirte länderey ist, welche  
die Steinhöffe zu Alfeld an die langenhol-  
tenser Pfarre ver macht, sein seel: Vatter  
dazu die länderey viele jahre frey beseßen,  
was von verkauffung an die gercken in  
dem Contract befindlig, auch nicht an den  
et qvætalia p: mitthin Er nicht schuldig  
wäre, den hoff zu bebauen, noch mit  
einem meyer zu besetzen, so bestehet  
Er auff der separation; Jch habe davon  
abgerathen, Er schützet aber vor, daß Er  
Zwar die jetzige Zeiten mit den Burch-

torffs zeiten nicht verglichen, noch zu  
vergleichen uhrsach hätte, oder Sich unter-  
stehen würde, allem da Er von der  
Drostin gar zu viel erlitten, und jährlich  
Ein erkleckliches thun deconetiret worden,  
so wollte Er ein vor allemahl der  
deshalb bisher gehabten Sorge entle-  
diget seyn; es hätten auch EW: Hoch:  
Edelgeb: letzhin nichts positives  
vom munde geben, und also müste  
Er auff der separation bestehen, da  
Jhme auff sein supplicatum an Sr:  
Excellence keine Resolution erthei-  
let wäre; auff vieles zu reden, wie  
Er nicht anders, als jährlich 70 thlr.  
am gelde, (2) beÿde holtz theilun-  
gen, und (3) die gemeine Wiese,

nebst jährlichen 5 fl. von der hoffstelle  
haben, worauff zum theil die gebäude stünden  
zum theil aber zum hoffplatz genommen,  
und dann daß Sr: Excellenz es dahin diri-  
girten, daß Jhme die zinße von vorigen  
jahre, nebst einer kleinen Vergütung des  
erlittenen Schadens gereichert würde,  
worüber Er heute die Erklärung mir sen-  
den wollen, welche auch heute oder  
morgen erfolgen wird.

Jch wollte die Sache gerne vergleichen  
H: Pastor aber will nicht anders.

Jch glaube wenn letztens Ew: HochEdel-  
gebl: Sich positive erklärret, und dazumah-  
len den Vergleich intendiret, wäre H:  
Pastor zu leidlichern Conditionen zu bewe-  
gen gewesen

Alfeld  
d. 15<sup>t</sup>. Maÿ  
1750 p.

H.R. Völger

---

A Monsieur  
Monsieur Bonsen  
Bailliff de les Barons  
de Steinberg  
Brüggen

---

Hoch Edelgeborner Herr !  
Hoch zuehrender Herr Amtmann!

Jch übersende anbey meine eventuelle  
resolution, bequemen mich in derselben  
der gnädigen willens Meinung, Srl.  
Excellenz des Herrn geheimbten  
Raths von Steinberg. Jch bin ver-  
sichert S. Excellenz werden nach  
dero angebornen huld meine geistl.  
Arbeiten bey meiner schlechten Pfarre  
auch ein wenig Brodt gönnen, zumahl  
da mann nichts muß aus bittet, als  
mann mit Recht prætendiren kann.  
Mein hochgeehrten Herrn Amtmann  
zu Jhnen habe ich denn das Vertrauen  
Sie werden meine Sache bestens  
recommendiren, zumahl, da ich die Zeit  
meines hierseyns unter meinen harten  
Joch vielen Schaden leyden müssen.  
Ein dienstl. Compliment ergeht von  
uns an die Frau Liebste. Unter An-  
wünschung alles woll ergehens em-  
pfehle mich dero geneigten gewogenheit  
und verharre Ew. Hoch Edelgeboren

Langenholtzen  
d. 16 t. May

1750

dienstwilligster  
C. H. Löder

\*\* die Ursache warum ich anstatt der  
Kornzinsen Geld ausbitte ist wichtig,  
obwoll vor mich nicht so Vortheilig

## Unterhänige Erklärung

Des Herrn Amtmann Bon-  
sen HochEdelgebrl. Haben  
mir letzthin die Erklä-  
rung gethan: daß mein  
gnädigster Patron Sr.  
Excellence der Herr Geh.  
Rath von Steinberg, zwar  
die Separation der Pfarr-  
Länderey geschehen lassen  
könten gleichwohl aber wür-  
de mir dagegen obliegen  
den Hoff bebauen zu lassen,  
und mit einen tüchtigen Mey-  
er, der præstanda davon præ-  
stirte zu besetzen.

Diesem Ansinnen würde  
nachricht opponiren, wenn  
folgende Umstände zu Be-  
bauung des so genandt Pfarr-  
hoffes mich verbinden könten:  
Es ist qvoad (1) laut des Sr.  
Excellence unterhänigst ein-  
gereichten vidimirten Extracts  
gantz klar, daß die ehemahli-

ge Patricij zu Alfeld die  
Steinhöfe, die Länderey qv:  
so vor Hörsum belegen an  
die Pfarre zu Langenholtzen-  
sen, an welcher einer Jhrer  
Vettern zu dero Zeit Pre-  
diger gewesen, frey und erblig  
vermacht, Jnhalts sol-

chen Vermächtnisses auch,  
solche Länderey jederzeit  
frey besessen worden,  
so daß mein seel. Vatter  
diejenigen Jahre, die Er die  
Länderey selbst cultiviert, da-  
von weder eines noch anders  
abgetragen, wir solches denn  
noch lebenden alten Leuten  
bekandt ist, einfolglich wür-  
de die Præstirung des et-  
wahnigen dienstes, zumah-  
len die ohne das immemoria-  
lis Possessio vor mich strei-  
tet, gantz wegfallen  
Und wie klar und am  
Tage, daß (a) der so ge-  
nandte Hoff niemahlen  
bebauet gewesen, (b) die

Länderey von Alfeldischen  
Patriciis an die Pfarr zu  
Langenholtzen in älteren  
Zeiten ver macht p. So  
bin auch Jch, anderer Umb-  
stände zu geschweigen,  
nicht schuldig, den Hoff  
bebauen zu lassen;  
Es ist auch so res inte-  
gra, massen der adeliche  
Scheure, nebst der alten  
Scheure und Stallung,  
auch Schweine, Koven und  
Hüner - Hause, auf den  
Pfarrhöfe stehen, dazu

auch mehr als der halbe  
Hoffraum zum Pfarr-  
hofe gehöret, welches al-  
les wiederum in den  
vorigen Stand gesetzt  
werden müste, wenn  
mir als Predigern zu  
Langenholtzen eine nie-  
mahls bebauet gewesene

Stelle zu bebauen de jure  
auf gebürdet werden könnte.  
(2) Jst klar und ohne Streit,  
daß die Landerey qv. blosser-  
dings an die Pfarr zu  
Langenholtzen vermacht  
worden, davon dependi-  
ret, und dem Prediger  
die freye Administra-  
tion und Disposition  
über selbe legiret, und  
einige räumet worden,  
welches klärlicher darab  
erhellet, daß, da der  
Schulmeister zu Langen-  
holtzen, seine Länderey  
aus eben demselbigen  
Grunde und Vermäch-  
niß besitzet, derselbe  
bis dato davon frey  
Disponiret, sich auch vie-  
len ansuchens ohnge-  
achtet nicht bewegen

lassen, gedachte Länderey

denen von Burchtorffen  
ob Sie gleich so offt, und  
sehnlich darum bey selben  
angehalten, und deshalb  
viele persvasoria gebrau-  
chet, einzuräumen, zu-  
mahlen da er sattsahm  
gesehen, wie viele drang-  
sahlen sein vorgesetzter  
Prediger der Länderey hal-  
ber täglich erdulden  
müssen, die Er durch die  
Abtretung der Länderey  
sich selbst causiret.

Bey solcher vorzunehmender  
Separation nun kan gar  
nicht das von der Frau  
Drostinn von Burchtorff  
in ao 1734 errichtete La-  
ger - Buch, welches Sie durch  
einen Nahmen Koven  
nach Jhren Willen errich-  
ten lassen, pro norma

dienen, weil solches zu-  
mahlen in diesen Post  
verdächtig und propria  
Authoritate verferti-  
get, vielmehr bin aus  
andern Nachrichten die  
Morgen - Zahl darzu thun  
erböhtig.

Ob ich nun gleich vor solche  
Länderey | : die, wenn Jch  
die Hueffe nur zu 24

Morgen Rechne, 79 Morgen beträgt: | jährlich mehr denn 90 rthlr. baar Geld heben könnte, dieses auch ganz klarlich daraus erhellet, daß die Einwohner zu Hörsum meine 21 Mltr. Korn von der innhabenden Pfarr Länderey allein aufgebracht, die Frau Drostinn aber die selbst

in Besitz habende Pfarr-Länderey frey besessen wozu denn kommt, daß die Hörser Einwohner allerdings alljährlich auch Gersten Zins lieffert; So will demnach zu Beýbehaltung Sr: Excellence Welt bekandten Gnade mich unterfolgenden Conditionen erklären, die Länderey zu meines gnädigen Patroni freyen Disposition zu lassen, wenn nemlich (1) alljährlich mir statt des Zinses 70 rthlr. baar Geld gerichtet,  
(2) Beýde beý die Pfarre gehörende Holtz - Theilungen | : weil ich selbst Holtz zu-

kauffen muß : | mir zu  
meiner Disposition ge-  
lassen, (3) von den bebaue-  
ten Plätzen und Stallen,  
mir nach dem alten Ver-  
gleich jährlich 5 fl. gereichtet,  
(4) auch die gemeine Wiesen  
zu nöthiger Futterung mir  
gelassen werden;  
Und da ich beÿ der Frau  
Drostinn von Burchtorff  
die zeither in die 600 rthl.  
Schaden erlitten, worunter  
Folgende mit begriffen;  
(a) daß die Frau Drostinn  
von Burchtorff beÿde Holtz-  
theilungen, deren jegliche  
Jährlich 4 rthlr. beträgt,  
28 Jahr lang de facto hin-  
genommen, daß also der  
Betrag von einer Holtz - Thei-  
lung massen die andern

nichtemahl rechne, in 28  
Jahren beträgt 112 rthlr.  
b) vor die beÿ die Pfarre  
gehörende gemeine Wiese  
so gleichfals de facto mir  
entzogen, thut der Betrag  
jährlich 2 rthl, macht in  
28 Jahren 56 rthlr.  
c.) Vier Zeiten Geld von  
20 Jahren, welches Jch wie  
ein ander gemeiner Einwoh-  
ner gibt, qvartaliter

nur auf 3 gl. rechne, be-  
trägt 6 rthlr. 24 gl.  
d.) von vorigen Jahre von  
der Stelle die restirende  
5 fl.

als 1748 e.) die von vorigen Jahre  
restirende 13 Mltr. Korn  
rechne nur auf 24 rthlr.  
Summa 201 rthlr. 16 gl.

e.) Von 1749 restiren 9 Mltr. Habern, den  
Himpten gerechnet zu 10 mgl. so nun  
von Käuffern geboten worden, beträgt 15 rthl.

Sr. Excellence also  
5.) Sich ins Mittel legen,  
und gnädig in die Wege  
richten, daß solche  
201 rthlr. 16 gl. vor den  
erlittenen Schaden von  
der Frau Drostinn mir  
in etwas vergütet werde,  
als dann kan  
ein neuer Vergleich ent-  
worffen werden, ob ich  
gleich die Separation  
lieber hätte.

Langenholtzen d. 15 ten  
May 1750

H. Löder Pastor  
Langenh: et Hoerssum

A Monsieur  
Monsieur Bonsen, Bailliff  
des Affaires de la Famille  
de Steinberg  
à  
Brüggen

Pro Memoria  
wegen des Pfarr - Meÿer-  
hoffes zu Hörsum

Der Herr Pastor Löder be-  
gehret in seinen Memorial  
daß die 3 Hufe Pfarr - Län-  
derey von dem Adel. Lande  
zu Hörsum separiret und  
Jhm solche nebst den übrigen Ein-  
künften von Pfarr hofe  
zu seiner disposition ein-  
geräumet werden mögten  
zumahl in ao: 1719 solches  
seinen seel. Vatter abgenom-  
men worden;  
Jn der dabeÿ mit überge-  
benen Anlage aber, wird  
sothaner Hoff bereits anno:  
1620 als ein Pfarr Meÿer-  
hof genandt, welcher da-  
mahls von Bernhard Ge-  
ricken als Besitzer des  
Guths Hörsum, Erblich

erkauffet, welches auch  
glaublich, da die Gercken  
einen guten theil des Hofes  
mit gebäuden besetzen  
laßen; und die Predigers  
der verglichen Zinsen  
angenommen haben.

Weil nun der Hoff quæst:  
alß ein Meÿer guth anzu-  
sehen; so könnte selbiger auch  
wohl von dem Prediger  
wann er seine stipulirte  
Zinsen bekäme, nicht einge-  
zogen werden;  
Es wird auch solches dermah-  
len nicht mehr möglich seÿn,  
weil keine Nachricht ver-  
handen ist, welches eigent-  
lich die Pfarr Meÿerlände-  
reÿ, außer wenig Mor-  
gen, die an die Bauers-  
Leüthe wiederum einge-  
than worden, wovon selb-  
ge dem Zinß an das adel:  
Hauß lieffern müßen

Der Pastor Löder zu Lan-  
genholtzen verläßet sich  
lediglich darauf daß Ew.  
Excellences Jhm an der  
bisherigen Zinse, von dem  
Meÿerhofe zu Hörsum  
eine Zulage, jährlich ac-  
cordiren würden.  
Jch habe aber demselben

Bedeütet: wie solches nicht  
wohl geschehen mögte, son-  
dern er müste, allenfalls  
wann er glaubte ein  
mehrers mit recht for-  
dern zu können, solches  
anzeigen, und darauf  
eine resolution erwar-  
ten; welches er dann  
endlich zu thun sich er-  
kläret hat.

Die Einwohner zu Hörsom  
stecken sich hinter den Pastor  
und wollen die Lände-  
reÿ gerne haben, und  
deshalb sind selbige auch  
nicht gewillet, sich ehender  
in einen Vergleich, wegen  
der onera publica ein-  
zulaßen, bis sie erst  
erfahren, wie es mit  
der Pfarr - Meÿer - Län-  
dereÿ ausfallen wird;  
überdas schütten selbige  
den Process vor, welchen  
sie mit der Frau Drostinn  
von Burchtorff führen;  
wobeÿ sie es dann vorerst  
laßen müssen.

Brüggen den 8. Maÿ

1750

Bonsen

*18 Mäzen gnug wenn*

*der Pastor es dem  
Umbenommen anzeigen-  
te; weilen sich es  
doch auf demselben  
angenommen laßen  
werden als den ...  
mit dem Pastorn  
noch zuzulegen sey*

*ich wünschte sechs*

.....  
*ans den Process  
zu seyn und er-  
theile ich dem  
Amtstmann die  
Vollmacht alles  
darunter zu thun  
was er zu händen  
Hannover d. 8. Maÿ  
1750  
Steinberg*

---

P.P.

Da die Frau Schatzräthin von  
Wallmoden allererst den  
12<sup>tn</sup> dieses die 2500 fr.  
vor den halben Linder zehn-  
ten in Empfang nehmen  
will, so habe meine Rei-  
se bis dahin, deshalb aus  
setzen müssen.  
Jch ermangele aber nicht  
auf solcher tour, wegen  
der Betreibung derer

Heye, in denen Boden-  
burgischen Forsten, das  
nöthige mit denen da-  
sigen Bedienten, zu ver-  
fügen, damit solche vor  
Schaden conserviret blei-  
ben.

Mit Morgender fahrenden  
Post erfolgen 164 fr. von

Förster Zehnten.

Jnnmittelst schließe hiebeÿ  
den dabeÿ erhaltenen Ex-  
tract, und die Sorten Zet-  
tuls, darüber an.

Und weil es nun auch mit  
den Finckschen Erbenzinsß-  
Lehn zur richtigkeit ist;  
Alß überreiche anschlüßig  
den Lehnbrieff, zu Ewr:  
Excellences gnädigen  
vollziehung.

Die Wispensteinische Schaaf-  
Milch ist verpachtet; wo-  
von umständlich, an Jhro  
gnaden Frau geheimte  
Räthin, den unterhä-  
nigsten Bericht, beÿ die-  
ser Post abgestattet habe

gesetzt aber; daß der Pfarr-  
Meyerhoff wiederum an den  
Prediger gegeben würde;  
so müste derselbe solchen  
Bebauen lassen, und jemand

damit Bemeÿern, welcher  
den wöchtnlichen Herrendienst  
mit den Spann ans Guth  
Hörsum zu thun verbunden  
wäre;

die auf den Meÿerhoffe jetzt  
stehende Scheuren und  
Stallungen würde der  
Prediger oder deſſen Meÿ-  
er auch an Sr. Excellences  
Bezahlen müſſen.

Da nun die Jährl: Zinsen von  
selbigen nach den ordinaires  
Preise anzuschlagen seÿn,  
weil schlecht Korn zu Hörsum  
wächst, alß:

9 Mltr. Rocken à 2 ½ fr.      22 fr. 18 gl.

2 Mltr. Gersten    à 2 fr.      4 fr.

10 Mltr. Haber    à 1 fr. 6 g. 11 fr. 28 gl.  
und

Geldzinsen ad 5 fr. oder 2 fr. 28 gl.  
thut die Sua:                  40 fr. 34 gl.

Transport                        40 fr. 34 gl.

dazu würde der 2 tä-  
gige Herrendienst wö-  
chentlich zu rechnen  
seÿn, so an Gelde à 9 g.  
den Tag und also Jährlich

Beträget                        26 fr.

Jst also überhaupt    66 fr. 34 gl.  
melche der Prediger jetzo  
von dem Hofe zugenießen  
hatt, da der dienst vom Hofe  
nicht geleistet oder Bezahlte

wird.

Ob er so viel davon bekommen würde, wann er solchen Bebauen ließe und an jemand vermeÿerte, ist noch ungewiß; da die onera publica auch davon erfolgen müßen.

Welches allenfalls dem Prediger vorzustellen gewillet wäre, um die Sache in Statu quo zulaßen, und einen neuen Vergleich, nach den Jnhalt des vorigen zu errichten.

---

Hoch gebohrner Frey Herr  
gnädiger Herr Geheimer Rath.

Aus bey gehender vidimirten copey wollen Ew. Freyherrl: Excellence zu ersehen gnädig geruhen was gestalten ich als zeitiger Prediger zu Hoersum daselbst einen PfarrHof nebst drejen freyen Hueffen Landes und den Sommer Kamp vor dem Reifsel gelegen qua partem salarii in besitz haben müste; Nachdehm aber mein seel: Vater Henricus Georgius Löhder welchen ich in officio succediret unterm 20<sup>t</sup>. November 1719 mit dem seel: H: Ambts Rath Burchtorff einen Vergleich dahin ein zugehen induciret worden daß Er H: Ambts Rath Burchtorff die Pfarr länderey in Besitz genommen, um solche entweder selbst zu cultiviren oder an andern aus zuthun dagegen aber meinen seel:

Vatter jährlich 9 maltr. Rocken zwey maltr. Gersten  
Zehen maltr: Habern und 5 fl. Geld ohne einzigen  
Mangel an guten untadelhaften Korn zu liefern  
versprochen wie solches bey gefundene copeyliche  
Contract aus weiset so habe ich zwar es bey solchem  
Contract gelaßen vieler Umstände halber aber  
bey jeder Gelegenheit mir meine Rechte conser-  
viret zu mahlen da die Frau Drostin von Burchtorff  
mir beständig nicht allein schlecht geliefert  
sondern: auch von Jahren zu Jahren an den ver-  
glichenen Quanto was abgezogen, ja gar  
von leztern 1749 Jahre mir aller Anmahn-  
nung ohngeachtet alles in Rest geblieben  
so daß ich auch die Pfarrländerey wiederum  
selbst in Besitz zunehmen gezwungen  
bin. Hin zu werden Ew. Excellence um da  
ehender dero gnädiges fiat ertheilen als  
(1) Der von meinem seel: Vater mit dem H.  
Ambts Rath von Burchtorff unterm 20<sup>t</sup>. Nov.  
1719 eingegangene Vergleich ohne Consens

des Consistorii errichtet (2) keine Causal  
cognitio die in rebus ecclesiasticis erfordert  
wird vorhergangen (3) die Pfarrländerey  
als eine res quae commercio hominum exempta  
von dem jedes mahlichen Prediger nicht  
kan ver alieniret werden zumahlen wenn  
(4) weder eine causa alienationis exprimiret  
noch hinlänglich ist (5) in bloßer dings  
in egard meines seel: Vaters es bishieher  
bey dem errichteten Contract gelaßen  
welcher aber nun mehro da die Frau Drostin  
von Burchtorff das Guth Hoersum wiederum  
abgetreten und damehr cessiret als

pacta und contracte bloßer dings die Personas so mit einander contrahiren betreffen und angehen (6) die Frau Drostin von Burchtorff da sie von vorigen Jahre mir das versprochene Korn nicht geliefert alljährlich auch was abgezogen den

Contract selbst aufgeruffen (7) gantz falsch ist, daß nach dem Jnhalt beÿ gehenden vergleichs weyl. Georg Bernhard Gereke den Pfarr meyer hoff in anno 1620 erblich erkaufft welches Ew. Excellence daraus gnädig abnehmen werden, daß nach dem Hoerser Kirchen buch woraus Extractum unterthänig einzusenden erböthig bloßerdings der damahlige Superintendent Brüning in ao 1629 seinen Consens dahin ertheilet, daß gedachter Bernhard Gereke auf die Pfarrstädte die alte Scheure setzen könnte dадoch wenn solcher Consens verbindlig seyn sollte nicht blos der Superintendent sondern das Consistorium selbst dazu den Consens Praevia cause Cognitione ertheilen müssen der damahlige consens auch wenn Gereke den Pfarr hoff schon in ao 1620 erblich erkaufft hätte in ao 1729 nicht nöthig ge-

wesen, und also alle Umstände so beschaffen, daß ich die Pfarrländerey zu eigenen Gebrauch hinzunehmen befugt zumahlen da so wenig der Kirchen als des Predigers Nutze durch den Contract weder auf die eine noch andere Weise befodert worden und endlich (8) mein seel. Vater diese Pfarrländerey 25 Jahre her ruhig

beseßen auch auf solche Weise von  
seinem Antecessore Wantzelio solche  
empfangen. Als gelanget an Ew. Excellence  
mein unterthäniges suchen und bitten  
Hoch deroselben gnädig geruhen wollen  
zu solchem Ende die Pfarrländerey von dem  
Hoerser Guth Separiren zu lassen und  
darauf dieselbe zu meiner Disposition  
mir zu über geben anbey auch die  
übrigen Einkünffte von Pfarr Hoffe  
mir gnädig einzuräumen wegen

der bebauten Pfarrstellen aber Hoch-  
deroselben gnädiges videtur wie und  
welcher Gestalt des halb mir eine ver-  
gütung geschehen möchte zu ertheilen vor  
welche Gnaden bezeigung ich in tiefster  
veneration beharre.

Hochgebohrner Frey HeErr  
Ew. Excellence

Supplicantum  
Langenholtzen  
d. 21<sup>ten</sup> April  
1750

unterthäniger Diener  
und vorbitter  
C. H. Löder past:  
Langenh. et Hoersum

Copia und Extract einer sehr alten Schrifft,  
so im Kirchen missal befindlig, darin ver-  
zeichnet, wie es mit den Pfarrgütern  
in dem Filial Hörsom beschaffen.

- 1.) Jck Hinrich Krügel Parner to Langenholten-Sen vndt in liegende Höseken bekenne, dat Hanß vndt Cordt meine Veddern, de Steinhöve geheten, gefriet hebben den hoff, de da gehöret to der wedeme tho Höseken, de dar belegen ist bÿ der thweken gegen dem Wehmhoffe, als mit tween ackern, de dar liggen nach der Wulffs Eicke an der Sommerhalbe, dat so schollen frey ledig undt loß sÿn dem Kerckherrn tho Langenholtsen, tho beuhrkunden et:
- 2.) ock so heben use oldern und arven twe hove landes frÿ gegeben, und einen hoff. De twe hoffe landes sind belegen, in und up und vor dem dorpe to höseken. De hoff beligt benedden dem Stockborn, de güder heben use vorbenandten olden frÿ gekofft und gegen ven von aller Herrn arve etc:
- 3.) ock so heben use vorbeabde oldern und arven sünderliken düßen Kerkhern so langenholtsen noch mit einer guten hove landes beguden, dat dar ock belegen ist up dem felde im dorpe zo höseken vrÿ gegeben, von allen herrn und arven, und mein sommer-Kamp an den Reisel gelegen, dat also de Kerckherr to langenholzen nu inligenden höseken begudet ist mit dreÿen freÿen hoven landes und da tho gehörigen mein Sommerkamp etc:

4.) Anno Domini na Christi unsers Herrn  
gebohrt 1564 Jahr, hatte Jch Paulus oran-  
der de Parre tho langenholtzen ge-  
kofft von Tilemanno Wadkensted  
Vor 30 Jochimsthaler, bin dar na von  
Hertzog Hinrich dem jüngern von  
Braunschweig belehnet worden, und  
hebbe den derden dehl von Parrhoffe  
dar ein Hueß up buet was, wedder

bÿ de Pann bracht vor 40 fl: münte  
darna moste mein meyer drevers Schü-  
nemann tho höseken mit meck meyern  
un moste meck beÿ den acker an der  
Wulff Eicke over geben, und den hoppenhoff  
bÿ der tale deken an der Papen straten  
und up den hoff kricht da parner eine graß-  
deli von dem brocke etc:

Daß vorstehender Extract aus dem Lan-  
genholtzer so genandten Kirchen missal  
extrahiret, und darin verbotenus befindlig  
solches wird prævia reqvistione hiemit atte-  
stiret. Alfeld d. 20<sup>t</sup>. April 1750

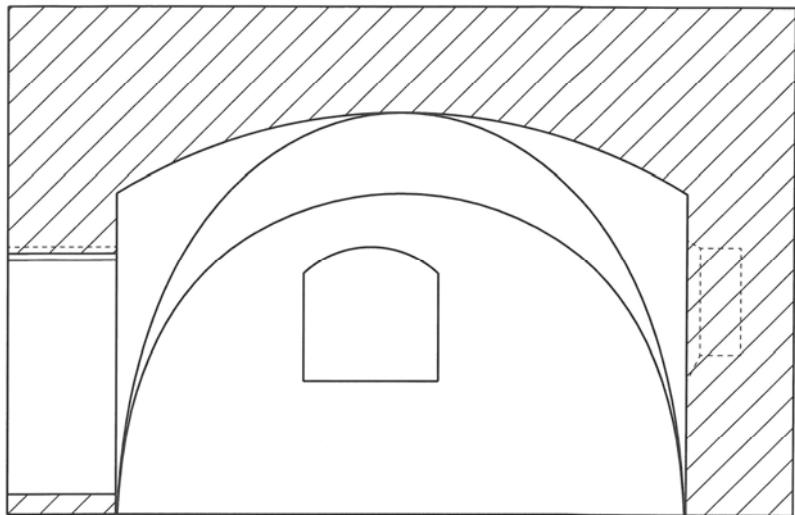
L. S.

Johann Rudolph Völger  
Adv: et Notarius imper  
Author: jurat: publ: p.  
Ad hoc reqvis: mpr.

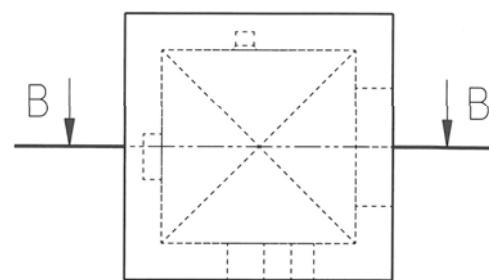
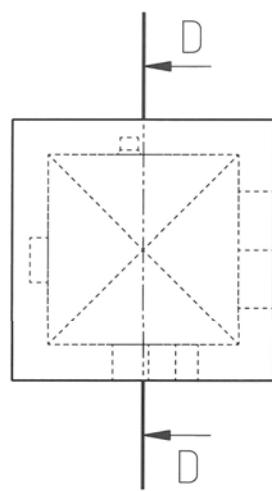
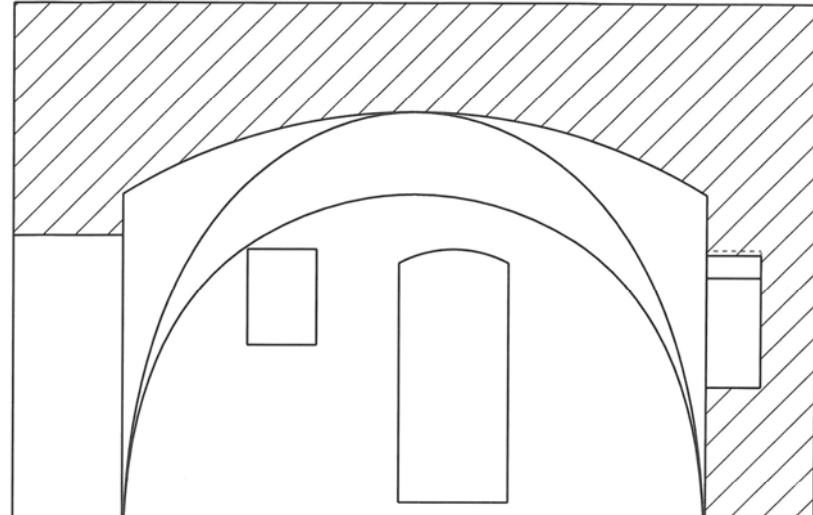


213

D-D

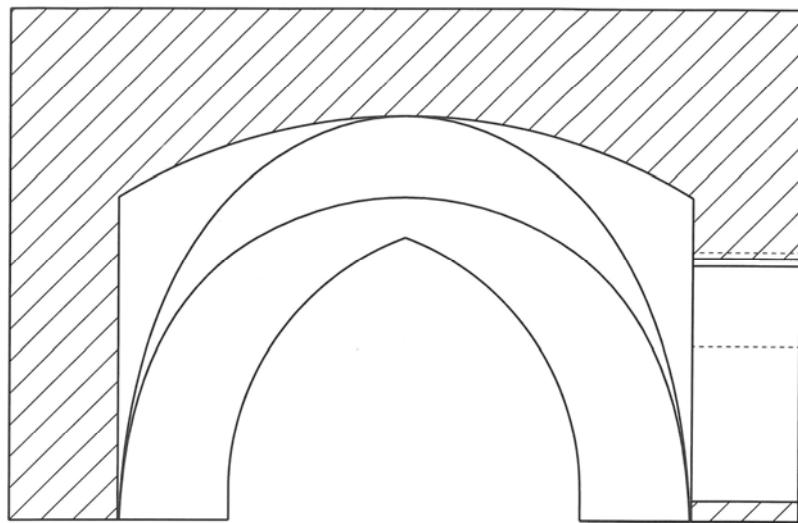


B-B

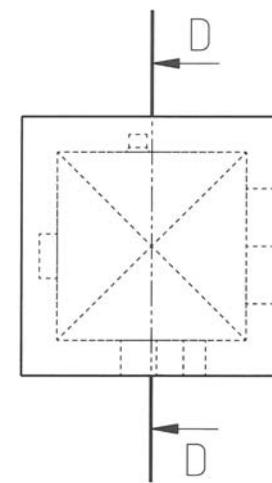
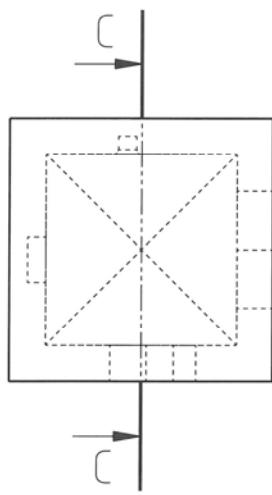
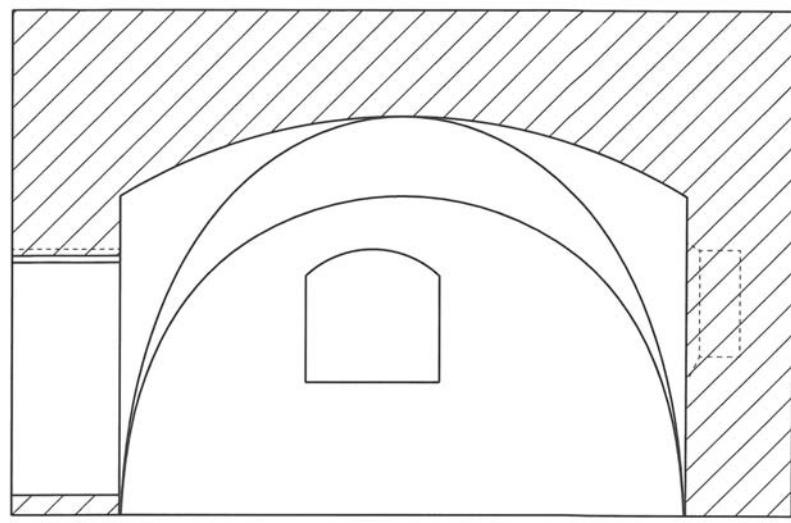


214

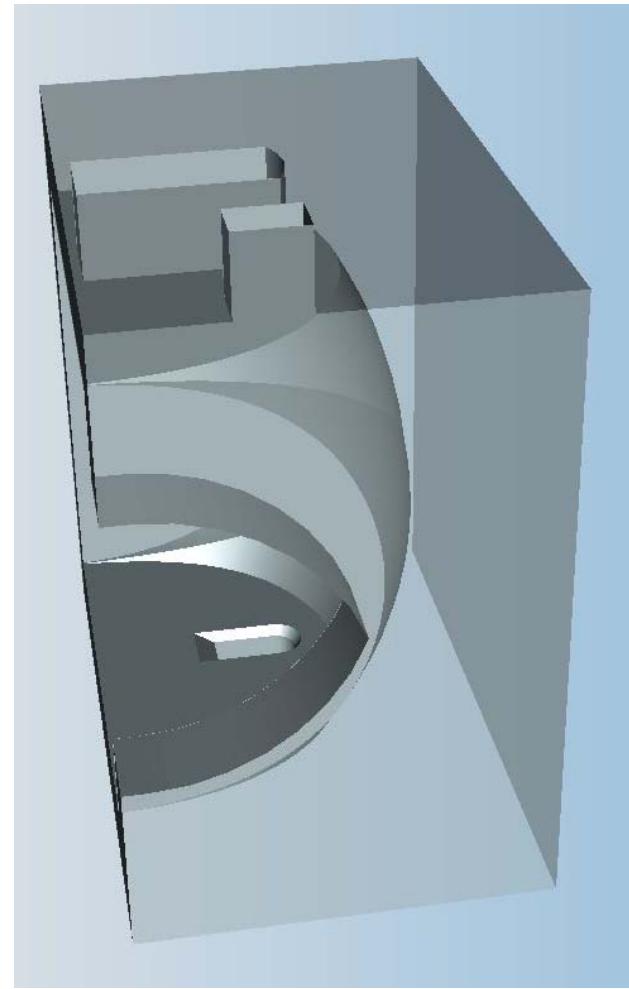
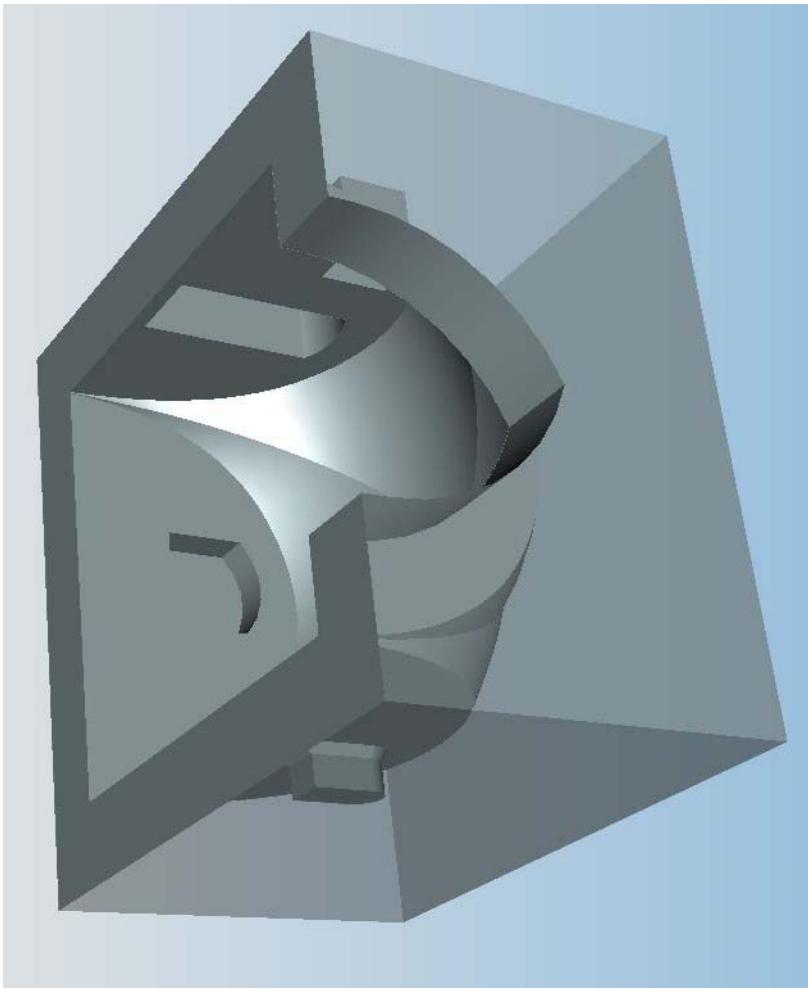
C-C



D-D



215



Bemerkung: 1 Thl. = 24 gr. = 36 mgr. = 288 Pfg.

Literaturverzeichnis:

- Bardehle, P. Die Kopfsteuerbeschreibung des Hochstifts Hildesheim von 1664 Hildesheim 1976
- Grote, J. Zeitschrift des Hist. Vereins für Niedersachsen 1861, S. 367 ff.  
Die Landbede des Stiftes Hildesheim vom Jahre 1481.
- Graff, P. Geschichte des Kreises Alfeld, Hildesheim und Leipzig, 1929
- Heinze, W. Geschichte der Stadt Alfeld, Alfeld 1894
- Kayser, K. Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen 1342 – 1544, Göttingen 1897
- Kieker, O., Graff, P. Kreis Alfeld I (Kunstdenkmäler), Hannover 1929
- Meyer, Ph. Die Pastoren der Landeskirchen Hannovers und Schaumburg-Lippes seit der Reformation Göttingen 1942

## **Quellenverzeichnis-.**

Hauptstaatsarchiv in Hannover  
Schloßarchiv in Brüggen  
Stadtarchiv Alfeld/Leine  
Schulchronik von Hörsum  
Ephoralarchiv der Superintendentur in Alfeld  
Pfarrarchiv in Barfelde  
Pfarrarchiv in Everode  
Pfarrarchiv in Langenholzen

## **Zeichnungen:**

Die neue Hörsumer Kirche      Rudi Mitzlaff / Alfeld  
übrige Zeichnungen                Ullrich Junker / Bodnegg

Foto der Südseite  
der alten Kapelle -                Ullrich Junker / Bodnegg